

Urbarium et Inven-  
tarium der  
Stadt Hirschberg  
de Anno 1742

No 61

Archivum Jelenia Góra  
Akta Miasta Jelenia Góra  
Sign. 647

**Im Selbstverlag erschienen:  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**

**Im Februar 2018**

## Vorwort

Im Staatsarchiv in Hirschberg befindet sich ein Urbarium mit dem Titel:

**„URBARIUM ET INVENTARIUM DER STADT HIRSCHBERG  
DE ANNO 1742“**

Dieses Urbarium befindet sich im Bestand der Archivalien der Stadt Hirschberg (Akta miasta Jeleniej Góry) und hat die Signatur 647. Ein weiteres nahezu deckungsgleiches Urbarium wurde 1750 geschrieben, Diese hat die Signatur 649

Gleich zu Anfang nennt die Chronik unter Bezug auf die Trautenauer Chronik und ein altes Manuskript das Hirschberg im Jahre 1108 erbaut wurde. Eine Urkunde über diese Stadtgründung existiert allerdings nicht.

Mein Dank gilt auch dem Leiter des Staatsarchivs in Hirschberg, Herrn Ivo Łaborewicz, der es ermöglichte, dass diese Handschrift transkribiert werden konnte.

Möge diese Bearbeitung des Hirschberger Urbarium möglichst vielen Chronisten unter den alten und neuen Schlesiern bei der Bearbeitung der Geschichte von Hirschberg eine wertvolle Hilfe sein.

im Februar 2018

Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg



Urbarium et Inven-  
tarium  
der  
Stadt Hirschberg  
de Anno 1742

Num. 1.  
I. 1

# URBARIUM CIVITATIS Hirschbergensis.

pag. 1 v

Die Stadt Hirschberg ist nach Anleitung einiger Schriftsteller vor 634 Jahren mithin im Jahr 1108 erbauet worden. So viel hingegen ein altes Manuscript und eine alte Trautenauische Chronica versichern will, so solle diese Stadt durch die von dem Böhheimischen Herzoge Jaromir und dessen Herrn Bruder Ullrich auß Böhmen vertrieben und flüchtige Pohlen zwischen dem Jahre 1002 und 1004 erbauet worden seyn:

pag. 1 r

Zu welcher Zeit dieser Orth nur einen offenen Marcktflecken vorgestellet, biß Selbiger von Boleslao Tertio oder Dictorto einen Pohnischen Herzoge Anno 1108 mit Mauern umbgeben und nach der Zeit von Boleslao Calvo merklich außgebessert und erweitert worden. Der Stadt Ersterer Obrigkeiten, sind die Pohnische und Piastische Herzoge gewesen, die Sie beynahe Dritthalb Hundert Jahr als freye Fürsten beherrschet haben, biß Sie nebst dem sämptlichen Jaurische Fürstenthumb im Jahr 1360 als ein Heuraths Guth Kayser Carl dem Vierten

pag. 2 v

Tochter Annam zur Gemahlin genommen hatte. Doch stunde die Stadt noch einige Zeit unter der Bolconischen Prinzessin Agnes, biß diese 1392 mit Todte abgienge, da Sie dann völlig der Böhmischen Regierung einverleibet wurde, und bey dieser biß auf dem Höchst – Seeligen Kayser Carl dem Sechsten verblieben ist.

Pag. 2 r

Jhre Erste besondere und meiste Privilegia schreiben sich von Herzog Boleslao Bellicoso, Hennrico Secundo, Boleslao Parvo, und der Herzogin Agnes her, welche nach der Zeit von allen Königen von Böhmeimb nicht nur allergnädigst confirmiret, sondern auch theils augiret worden. Es seynd aber von diesem Privilegiis theils durch die großen Brände besonders Anno 1549 und 1634 als von welchem letzteren her weder Prothocolla noch Acta vorhanden seynd, theils durch der Krieges Zeiten 1421, 1633

pag. 3 v

und 1640 viele verlohren gegangen. Wovon der vom Kayßer Rudolpho Secundo im Jahr 1529 allermildest ertheilet und d. 9<sup>ten</sup> Novembr. 1640 nach der Plünderung zerrissen befundene Stadt Wappen – Brieffe, von welcher Sich ein Theil des Originalis noch bey denen Actis Curia befindet, eine Wohlbe gründete Probe an den Tag leget,

pag. 3 r

und hierauß gar leicht zu beurtheilen kommet wir durch Krieges Läu fte verschiedene Privilegia etiam Privativa zum Theil durch die Wüttende Feuersflammen verzehret, zum Theil aber bey fürgewesener Plünderung zerrißen, verschleppet, und außer Händen gelanget seyend, unter welchen Begnadigungen das jenige so wegen des Meilen Rechts doch allem Königl: Weichbild-Städten allergnädigst ertheilet worden, im Abgange mit begriffen ist; Welche Meilen Rechts Gerechtigkeit aber durch die von Kayßer Ferdinando Secundo sub: Acto Wienn den 20<sup>ten</sup> Octobr: 1650 erlassene Endt-

pag. 4 v

Urbarien – Urthel sowohl als das von Höchst besagten Sr: Kayßerl. Mayestät unterm 1<sup>ten</sup> Julÿ 1632 an dem damahligen Herrn Landhaupt-Mann von Bibran allergnädigst gelangte Rescriptum dergestallten beschräncket worden, daß die Stadt außer denen zu selbiger gehörigen Dorffschafften auff kein anderes Dorff als Hirschberg mit dem Bier Außschroot in Possessione verblieben, ohnerachtet das unter der Meile belegene Dorff Gotschdorff in denen oballegirten Endurbarium Urthel weder die Ober- und Nieder-Gerichte erwiesen, noch darinnen von Mälzern, Bräuer, Schencken, Bäcker, Schuster und Schneider und andern, unter das Meilen Recht begriffenen Gericht-

samkeiten etwas zu befinden ist.

Sonsten hat besage mehr erdeutetene Endurbarien der Pusch-Kretscham dem Hirschbergischen Bier Schanck erwiesen, und wäre dahero schuldig hiesiges Bier dasselbsten zu verschäncken, so aber nicht obseviret wird, und wir dieses von der Stadt abgekommen, nicht zu befinden ist.

Ferner seÿn in Præjudicium Civitatis unterschiedene Würth- Schäncken und Becker Häuser, Schänck- und Becker Häußer, Schmiede und andere Prossessonisten unter der Meile umb die Stadt zu betreffen, welche auf die Etendüe derer Herrschafft. Fundorum jawohl gar wie von Seiten Stohnsdorff beschehen in die Häußer des

- Dorffs Schwartzbach zum grösten Schaden und Nachtheil der Burgschafft angebauet worden.
- pag. 4 r Im übrigen ist die Stadt in quieta Possessione der Ober-Gerichte über die Gütter Lommnitz und Erdmansdorff von welchen ersterem vor ohngefähr 6. Jahren ein Inquisit ex capite.
- und von dem letzterem vor 2 Jahren einer in puncto Justi zur Aburthelung in allhiesige Frohn - Veste abgefolget worden ist.
- Über die obeducirtermaßen durch Brände et Injuriastem porum verlohrene Privilegia seynd im hiesigen Rahts Archiv entweder originaliter oder in copia vidimata folgende noch zu befinden; und zwar:
- Lit: A: Von König Ludovico ein Sub acto Ofen 1519 ertheiltes und sub: Lit: A: beÿ liegendes Privilegium, vermöge welcher die Stadt
- pag. 5 v eines Jahr Marckts 14 Tage vor- oder nach Christi Himmelfarth berechtiget.
- Lit: B: Sub: Lit: B erweist beÿliegendes Goldbergisches vidimus d. d. 4<sup>ten</sup> Junÿ 1616 die Berechtsamkeit über den Weinkeller, Waaghauß, Cram Kammer, und Scheer-Laaden;
- Lit: C: Gleichermaßen bestätigt das Sub: C: accludirte Vidimus d. d. Schweidniz 1678, daß die Stadt Breßlau wieder die Stadt Hirschberg kein Jus Stupulæ zu exerciren habe: Nebst Beÿlagen sub; N<sup>is</sup> 2. et 3.
- Lit: D: Dannen verifciret das sub. D: Beÿgefügte vidimus sub: acto Breßlau d. 8<sup>ten</sup> Maÿ 1546: die Begnadigung König Wadislai wegen der Land Gerichte de A<sup>o</sup> 1454.
- Lit: E: Lit: E: begreiffet in Sich die
- pag. 5 r Donationem et Permissionem Ducis Henrici ad ædificandum Curiam Farciminum oder Kuttelhoff: de A<sup>o</sup> 1341
- Lit: F: Vermöge Beÿlage sub: F: wird begläubiget, wie König Ludovicus das von Franz Grimm dem Magistrat Eltesten Schöppen und Geschwornen edirte Kirch-Lehn confirmiret habe de Anno: 1668: nebst Beÿlage Sub: N<sup>o</sup> 2:
- Lit: G: Nach außweiß G: ist von König Ferdinando die Stadt mit einem freÿen Jahr Marckt Sonntag vor Martini begnadiget worden. d. d. 28<sup>ten</sup> Octobr: 1539
- Lit: H: continuiet des Herzogs Bolconis Privilegium daß Niemand im Hirschbergischen Weichbilde Gewandt und Saltz feil haben, Maltz machen



- pag. 6 v und verkauffen, noch Kretscham Werck treiben soll.  
d. d. Schweidniz Dienstag vor Pfingsten 1348.
- N° 1. N° 1. Enthalt das Privilegium von König Wadislao zu  
Hungarn und Böhemb, wegen der Raths Wahl am  
Neuen Jahres Tage de Anno: 1502:
- N° 2. N° 2. nebst Beylagen sub. a: et b: Königlichen Lehns  
Brieff über die Land – Gerichte der Stadt Hirschberg,  
als Sie daselbst 1439: von Petsche Zedlizen um 150:  
Schock Groschen erkaufft â: König Wenceslao Brieff  
über die Land Gerichte der Stadt Hirschberg darinnen  
Er Sie an Peter Zedlitzer für 150: Schock große Gro-  
schen verleihet von Anno: 1382.
- pag. 6 r b: Königs Ladislai Befehl die Stadt Hirschberg bey ih-  
rem Land Gerichte ungeirret zu laßen de Anno: 1454:
- N° 3: N° 3: Herzog Bolckens Privilegium wegen des Wein -  
Kellers, Waag Haußes, Kraam Kammern, und einer  
Scheer Kammer d. d. Hirschberg 1361:
- N° 4: N° 4. König Ludwigs Privilegium wieder das Gutt  
Schmiedeberg, so einem Saltz – Marckt, und andere Ur-  
barium aufrichten wollen d. d. Schweidniz 1517 wir  
wohlen als besagtes Schmiedeberg mit der Stadt Ge-  
rechtigkeit begnadet worden solches Privilegium sei-  
nem Abfall gelitten hat.
- N° 5: N° 5: Copia Privilegij Caroli IV<sup>ti</sup>: quod Cives et Incolæ  
Civitatis hirschbergensis
- pag. 7 v merces suas liberé et absquen vexationibus per  
Bohæmiam vehere et in Civitate. Pragensi Jus mercaturæ  
exercere possint de. A<sup>no</sup> 1354: mit Beylagen sub: B:  
Vidimus Abbts Joannis zu Grüßau wegen Begnadigung  
Kaÿßer Carl: des IV<sup>ten</sup> daß die Städte Hirschberg, Hayn  
und Landes Hutt ihre Kauff Manns – Waaren Zoll freÿ  
nach Breßlau führen mögen von 1366:
- N° 6: N° 6: Confirmation Königs Vladislai, wegen Saltz ver-  
kauffs, Maltz – Machens, und Kretscham Wercks.  
d. d. Breßlau 1455:
- N° 7: N° 7: Confirmation Königes Matthiæ über 2. Bolconi-  
sche Briefe, die Urbarien der Stadt Hirschberg betref-  
fende de A<sup>no</sup> 1469:
- pag. 7 r N° 8: N° 8: Herzog Bolkens Freÿheits Brieff wegen Erbauung  
einer Neunen Mühle unter dem Hauß Berge, jetzo die  
Nieder Mühle genannt de A<sup>no</sup> 1299.
- N° 9: N° 9: Ferdinandi III<sup>ty</sup> Privilegium wegen des Schleyer  
Handels d. d. Regensburg: Anno 1630:

- N° 10: N° 10: Kayßer Rudolphs Confirmation der Privilegium wegen der Ober- und Land Gerichte, in- und vor der Stadt Hirschberg, ingleichen Cunersdorff, Grunau, Straupitz, Hartau, und wenig Jänowiz.  
d. d. Prag A<sup>no</sup> 1598:
- N° 11: N° 11: Herzog Bolckens Freyheits Brieff über dem Gewand Schnitt: d. d. Schweidnitz A<sup>no</sup> 1346:
- Pag. 8 v N° 12: N° 12: Kayser Carl des VI<sup>ten</sup> Privilegium wegen der Brau Gerechtigkeit zu Södrich. d. d. Wienn 1725:
- N° 13: N° 13: Erweiß durch 23. vereydete Zeugen, daß der Bober eine Meile Wegs lang von der Lindenen Brücke oberhalb, biß zur Nieder Mühle unterwärts der Stadt Hirschberg frey und eigen zu gehöre de A° 1405: Nebst Bey Lage Sub: b.  
b: Königs Vladislai Confirmation des Erweises; von A<sup>no</sup> 1497: Nebst der Gerechtigkeit der eýgenthümlichen Fischerey und des Wehr Baues.
- N° 14: N° 14: Herzog Bolckens auch Herzog in Agnes Begnadigung über den Eýsen Stein d. d. Schweidnitz 1355:
- N° 15: N° 15: Herzogin Agnes Brivilegium wegen der verkaufften Erb – Voigtes. d. d. Schweidnitz 1374:
- pag. 9 v N° 16: N° 16: Herzog Bolckens Privilegium wegen des Bier Schroot – Rechtens in Hirschberg:  
d. d. Schweidnitz 1360:
- N° 17: N° 17: Kayser Rudolph des zweýten Privilegium wegen der Stadt Hirschberg. Wappen von Anno 1599:
- N° 18: N° 18: Königl. Lehn Brieff über das Herzogs Getrayde zu Cunersdorff und Hartau von Anno 1491:
- N° 19: N° 19: Königl: Privilegium wegen des Bier Corrnz zu Hirschberg des Anno 1393:
- N° 20: N° 20: Königes Matthiæ Privilegium wegen ersten denen Burg – Lehn zu Hirschberg. de A<sup>no</sup> 1475:
- N° 21: Übrigens seynd die sub: N° 21 beygelegte Statuata in viridi observantia: und  
pag. 9 r ist auf Kayßerl: Befehl mit Authoritæt des damahligen Herrn Landes – Haupt Manns derer Fürstenthümer Schweidnüz und Jauer zwischen den Magistrat an Einem, dannen der hiesigen Communitæt am andern Theile der Sub:
- N° 22: N°<sup>om</sup> 22: angefügte Recessus in Angelegenheit derer Salariorum, Depulatem und des Rennte Ammbts d. 10<sup>ten</sup> Januarÿ 1653: errichtet worden, wovon ein Vidimus bey denen Actis Curiaë zu betreffen ist. Endlich aber ist unter andere Veränderungen der Stadt mit einzurechnen darin

pag. 9 r

A<sup>no</sup> 1738; den 28<sup>ten</sup> Febr: Früh umb  $\frac{3}{4}$  auf 6 Uhr beschene unglückliche Raths Thurm Einfall, worbey ein Theil von dem ohne dieß zwey

Haupt Brande empfundenen Rathhauses, des mit nachgezogen, das übrige aber zur Nöthigen Substitutione ohne sonderliche Gefahr ganz unbrauchbar worden.

In betreff deren Gränzen bezeigt das bey dem Rath-Hause befindliche Gränz – Buch, wie vorm Jahr 1729: den 27<sup>ten</sup> Octobr: anzufangen biß zum 14<sup>ten</sup> Novbr: 1731: in Præsencia der Nachbaarschafft, und derer jenen quorum inter fuit die Gränzen abschriften, mit ordentlich Signirtem Steinben besetzt, wie viel Schritt von einem Stein biß zu dem andern, oder auf was Art und Weÿse die Gränz Mühlen beschaffen seÿnd, klar beschrieben, dieses alles mit

pag. 10 v

Geometrischen Figuren beleget, und also diese Gränzen, und also diese Gränzen in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht worden. Und gleich wie. Die Bürgerlichen Acker bey der Stadt wegen der unzuläßigen Laage werden in Hufen oder Morgen eingetheilet seÿnd, sondern derselbigen quantitæt anders nicht, dann durch Scheffel Breßlauischen Maßes gerechnet werden kan, als werden solche zusammen nach der bey ehemahligen Rectifications Commission errichteten Fassionalien über Winter mit 31. Malter 9. Scheffel und über Sommer mit 34. Malter 9. Scheffel regulariter besaet.

pag. 10 r

Inmaßen diese Äcker von denen allerwenigsten wie im Lande üblichen dreÿ

gleiche Felder umb dahero eingetheilet werden können, weilen sich eines Theils ein jeder Würth nach der Betyung richten muß; Andern theils aber die Saison nicht allemahl erlaubete wegen vielen Regens- oder zeitlichen Frostes ein und andere naße Äcker, so gerne man auch wollte zu besäen; Die Bonitas intirinseca sothaner Äcker ist fast Stück vor Stück unterschieden, indeme in einem die dürre, in dem andern die Naße prævaliret; und kommet es so dann auf die gewöhnlich ungleiche Jahres Witterungen hauptsächlich an, daß zu weiter bey einem nassen Jahr Gange die truckenen, und bey einem truckenen, die Naßen ergiebigere Einfegung und

pag. 11 v

Körnerung tragen: Wie wohlten überhaupt die hiesigen besten Äcker, derer doch wenig und diese mehrentheils

der Inundation des Bober Flußes exponiret seynd, â proportione derer Land Äcker nicht die Mittlere Classen verdienen, wobey annoch in besondere Consideration zu ziehen ist, daß weilen wegen denen harten und offenen Fürsten und ermanglen der inneren Güte des Ackers, viele Körner im keynem entweder zurück bleiben, oder verderben, sich ein jedweder in der Stadt also hiernach zu richten befließen seyn müßte, daß der eigenthümer auf ein Stück, wo im Lande ex: gr: ein Scheffel nur außgesäet wird, wenigstens darauf 1 ½ Scheffel ausäen müße,

pag. 11 r

und bezeiget die Erfahnrüß, wir ungleiches Korn diese Äcker tragen, in deme etwelche den den 4<sup>ten</sup> andere dem dritten auch viele nur den anderten Scheffel bringen.

Das Wiesenwachs ist überhaupt sehr ungleich, und bestehet in vieler kleinen Stüßckgen, und wann hierzu das dritte Feld, so brache liegen bleibet, mit eingerechnet wird, so könnten Vermöge Rectifications Fassioneer die Bürger in und vor der Stadt 229 Kühe und 33 Ziegen unterhalten, wobey 4 Stück Ziegen auf eine Kühe gerechnet worden. Die Stadt Gärten seynd nach obbesagter Rectifications fassion nach der Aussaath in Anschlag gebracht, und betragen hiernach 4 Malter, 1 Scheffel: 1 Metze

pag. 12 v

Einige Schoßbahre Feuer Stellen seynd hiesigen Ortes nicht verhanden.

Die Anzahl derer Brauberechtigkeiten Häuser bestehet in 250: auf welchen zusammen 453 ½ Bier radiciret seynd.

Die Biere Hafften ungleich auf denen Häusern, der eine hat ein halbes der andere ein gantzes und steigen biß auf vier ganze Biere.

Was die Stadt zur Cassa jährlich beytragen müßen, Bezeigen die Rennt – Ammbts Rechnungen wie viel pro Mille contribuiret werden sollen, ist â Conventu publico als der eigentliche Divisor feste gesezet und pro Principio regulativo insinuiret worden, diesen Divisor hingegen hat â proportione der Außschreibung gleich falls varÿret, indeme zu weilen 23: f. 30 xr: 17 f. 40xr: 7 f. 50 xr: 4 f. 40 xr: pro mille abgetragen werden müßen.

pag. 12 r

Die Stadt besitzt 6. Dörffer nehmlich: Grunau, Conradsdorff, Straubiz, Hartau, Schwarzbach, und Södrich, diese gleich benannte Dörffer hat die Stadt nach und

nach erkauffet, wie solches über Grunau der beygelegte Lehn Brieff sub: N<sup>o</sup> 23: über Straubitz anliegender Kauff- und Lehn Brieff sub: N<sup>o</sup> 26: 27: et 28: accludirte Kauff – Lehn und Confirmations Brieffe über der 3. Vorwercker zu Hartau, und endl. die sub: 29: 30: et 31: allegirte 2: Lehn und 1. Kauff Brieff, justificiren; Über das Dorff Cunersdorff ist bey deren actis Curiae zwar weder Lehn noch Kauff Brieffe zu befinden, man wird aber

pag. 13 v

bey wiederumb retabiler Königl. Lehn Canzelleÿ da hierüber umb eine beglaubte Fertigung anzusuchen sich nicht verstäten.

N<sup>o</sup> 23: 24: 25: 26: 27: 28: 29: 30: et 31: wo von die ersten Viere in contribuendis der Stadt, die letzten zweÿ nebst dem Dominio Hartau zum Lande geschlagen seÿnd. Auf diesen Dörffern sind folgende Mühlen befindlich zu Cunersdorff eine zweÿgängige und schlechtig so dem hospital S: S: Corporis Christi gehöret: Zu Straupitz mit 3. Gängen, gleiche falls unterschlechtig, so zu der Stadt gehöret; zu Schwarzbach eine Oberschlächtige mit einem Gange dem Dominio appertirirende: In Hartau eine, welche der Müller Erbeygenthümlich besitzt. Bey der

pag. 13 r

Stadt aber befinden sich: die Ober Mühle mit 4. Gängen; die Nieder Mühle mit 3. Gängen, die Neu Mühle mit 4. Gängen seÿnd unterschlächtig.

Diese sämtliche der Stadt gehörige Mühlen seÿnd vermöge Contracten vermietet, und bezeigen solche Contracte dasige, was der Müller davon zu entrichten schuldig, die Stadt Rechnung aber bestärket, was hieran von jeder annuë einkommen, und wegen derselbigen wiederumb außgegeben werden müßen.

#### Die Waldungen.

seÿnd hier nicht in Morgen eingetheilet, sondern in Stallungen und Neze:

Eine Stallung wird gerechnet per 30 Neze im Quadrat:

Das Neze 200 Klafftern im

pag. 14 v

Quadrat und die Klaffter 12 Ellen im Quadrat und Erfassen nach der Rectifications Commissions Ausmähung die zur Stadt eigentlich gehörige Sechs – Städter Wald, und Sattler zusammen 6 ½ Stallung an Füchten- Kiefern- und Tannen Holze: In denen gleichfalls zur Stadt gehörigen und auf denen Stadt – Dörffern gelegenen Wäldern ist der Betrag hieran ½ Neze hartes:

5  $\frac{3}{4}$  Neze an Fächten, Kiefern und Tannen 4. Stallungen  
27  $\frac{1}{3}$  tel. Neze.

pag: 14 r

Keine Seen seynd vorhanden: die Teiche aber so die Stadt, auch zugleich auf denen Dörfern hat, wann selbige geschlammmet, und behörig zu gerichtet würden, könnten zusammen mit 105:  $\frac{2}{3}$  tel: Schock 3. Jährigen Saamen zu Karpffen, die Streck Teichel hingegen mit 19: Stück Saamen Karpffen besetzt werden. Man hat zwar von ohngefahr 7. biß 8. Jahren unterschiedliche Teiche durch Schlamm und Umreissung zu verbeßern gesucht, es hat aber der Effectus blehret, wie in etlichen Jahren der Schilff und andere Unreinigkeit wie vorhero überhand genommen, und sich erwiesen, wie die Nutzung, die schweren Unkosten bey weitem nicht ertragen habe. Die jenigen Teiche aber, welche Sub adinistrati-  
one des Rennth – Ampts stehen, seynd vorheuer mit 26: Schock dreijährigen Saamen, die Streichel aber mit 18: Stücken besezet. Die Schwarze und Söderiche Teiche aber hat Herr Pächter selbst nach befinden besezet, die Er

pag: 15 v

bey der Gewähr empfangenermaassen besezt zurücke zu liefern schuldig ist.

pag. 15 r

Außer der Teich Nuzung gehöret der Stadt an Wilder Fischerey der Bober und Zaacken, Die Bober Fischerey niemt ihren Anfang auf dem Hartauer Dominio oder Ober Vorwerck, an der Eichberger Gränze, bey einer Gränz Kiefer, bey welcher ein Raÿn – Stein gesezet, nebst der sogenannten rothen Lacke, welche die Stadt zu befischen hat: Wie solches der zwischen der Stadt und dem damahligen Possessore des Guthes Eÿchberg Nahmens von Pohl unter zweÿen gleich lautenden Exemplarien den 1<sup>ten</sup> augusti 1710: errichtet und Sub: N<sup>o</sup> 32 beygelegte Gränz – Recess nebst ob in digirten Gränz-  
Buche mit seiner Geometrischen Figur deutlich ausweist: Es vereiniget sich dieser Fluß unter den Burg Lehn, oder so genannten Haußberge mit dem Zaacken Fluß, welche in una Serie den Sechs – Städter und Rosenauer Sattler durch lauffen, und der sogenannten kalten Kuchel gleich über, wo mitten im Waßer ein erhobener weißer, und am Ufer ein mit einem Creutz signirter Grentz Stein lieget, ihr Ende nimmt. Des Zaacken Flußes Fischerey hingegen fänget an bey einen auf der Mühle Seiten stehenden Gränz Steine, welcher zwischen Christoph Künst, einem zur Stadt gehörigen

Häußler, und Christoph Fucknern, eine S<sup>r</sup>. Excellenz Graffen Schaffgotzsch appertinirenden Häußler innenstehet:

pag. 16 v

Von dorten hat die Stadt nur die Fischerey auf einer, und zwar der Mühl Seiten, die andere Seite aber gehöret zu Befischung Wohl besagtem Graff Schaffgotzsch: biß an einem Gränz Stein, welcher auf des Scholzens Seite stehet, zwischen zweyen Gärthern Brannt und Kammbach: deren ersterer dem Graff Schaffgotzsch, der andere aber der Stadt zugehöret:

Von diesem Steinen gehöret die Fischerey der Stadt auf beyden Seiten, und fället der Zaacken wie oben gedacht in Bober und verliehret so dem seinen Nahmen.

#### Einige Grantz Strittig-

keiten seynd dermahlen nicht obhanden; außer zwischen dem Straupitzer Kirchen Haÿn, und dem Dorffe Berbisdorff:

pag. 16 r

Es ist diesert wegen von dem Königlichen Mann Gerichte in Schweiniz ein Zeuge abgehöret worden, und man verhoffet zu evitirung aller Weitläufftigkeit durch ein mit dem dermahligen Possessore Herrn Christian Mentzel unternehmende ocularische Inspection diese Differenz annoch in Gütte beyzulegen. Ingleichen ist zwischen der Herrschafft Fischbach und einem Bauern in Södrich einige Mißheligkeit bekannnd worden; Es hat nemlich besagte Herrschafft auf einer Wiese die Nutzung des Grases, der Bauer aber die Nuzung des darauf wachsenden Holzes. Herrschafft. Seits hat man umb dahero Beschwerde moviret, weilen der Bauer das Strauch Werck nicht zu rechter Zeit abhauen und dadurch das Wachsthum des Graffs hindere. Diese Differenz würde durch Herrschafft. Nachbarliche Zusammenthung bereits gehoben worden seÿn, wann nur ein solches der Abwesenheit der Herrschafft von Fischbach nicht unterbrechen hätte.

pag. 17 v

Die hiesige Stadt – Äcker sind nicht auß obangeführter Ursachen in ordentliche Felder eingetheilet, sondern es richtet sich ein jeder nach der Betüngung und dem Jahres Gange, also zwar, daß zu weilen etwas mehr über Winter zuweilen etwas mehr über Sommer außgeäet wird, und zuweilen etwas mehr zu nöthigen Hutt- und Fütterung Brache liegen bleibet.

pag. 17 r

Keine Bräuer Zunfft sonder es hafftet die Brauungs Gerechtigkeit auf obbesagten 250: Häusern in der Stadt; Die darauf radicirte Biere aber werden durch das Looß folgender gestallten gehoben: Nehml. es werden solche Biere in 4. Quartalia eingetheilet; und wann zum Exempel einer 4. Ganze Biere auf dem Hauße hat, so wird in 4. Behältniße sein Nahmen mit Anmerkung eines ganzen Bieres auf einen zusammen gerollten Zettel eingelegt, ein Zettel nach dem andern herauß genommen, und also ist er schuldigt in ordine zu bräuen.

pag. 18 v

Falls aber einer Ex: gr: nur ein halbes Bier hätte so wird sein Nahme in 3 Behältniße mit Nullen in das Virte aber mit dem halben Biere eingelegt. Womit aber ein solcher nicht in die lezte Quartalia damit verfallen möge, so werden auf diese vier Behältniße vor allen dingen Zettel geleet, und welches diesertwegen am ersten gezogen werden solle hierumb præsent Magistrate, Schöpffen und Renth Ampte frömlich gelobet; Wobeÿ es treffen kann daß ein Bürger zu nur ein halbes Bier hat, im ersten Quartal zeitlich herauß kommen könne, zur weilen auch biß ins Virte Quartal lange Zeit warten möge. Dieses Bier seÿnd bießhero durch 2 Beeÿdete Bräuer gebrauet worden und hat die Brauberechtigte Burgerschafft die Würths-Häuser inn- und vor Stadt die Kretschame zu Grunau, Cunnersdorff, Straupitz, Hartau und Schwarzbach, wie ingleichen das Dorff Hirschberg privativé zu verlegen.

Pag. 18 r

Welches leztere aber vermöge errichteten Contracts gegen meinen Jährl. ins Renth ammt zu erlangenden Zinßen an Titl. Deb: Herrn Graffen von Carwarth verpachtet werden.

Des Dorffs Södrich oben gezeigtermaassen privilegirte Bräu Urbar ist in Ansehung der kleinen Gemeinde und schlechten Abgangs immaßen dieses Dorff außer aller Straasen und fast 2. Meilen Weeges von der Stadt entlegen ist, dem Pächter der Güter Schwarzbach und Södrich Innhalt contractus überlaßen worden.

#### Das Jus Liyandi:

Hat die Bürgerschafft so wenig in denen Wäldern, als

#### Das Jus Piscandi:

Jn denen Flüssen der Magistrat aber hat vor alten Zeiten von dem an 14: biß 15: Persohnen vor 40: Rthl. vermiethten Bober und Zaacken Fluß die



pag. 19 v

Habscheidung genoßen; Nachdem aber durch so viele Miethere die Wäßer verdorben worden, als hat Magistrat so dann selbige gemiethet, und die Hälfte an Pension mit 20: Rthl. jährlich ins Renth ambt entrichtet, und ist die Stadt wie das bevor allegirten Eichbergischen Gränz Recessse bestärcket wird, den Bober biß an die beniempte Kiefer auf beyden Seiten zu befischen berechtigt, ohne erachtet dieser Fluß das Eichbergische Territorium theils von beiden Seiten theils aber nur von einer durchstreicht.

Daß die Benachbarte auf denen Stadtfeldern und in den Stadt Wäldern einige Hüttungs Gerechtigkeit weder exerciren dörfen, noch exerciret haben, da von nicht be-  
kandt.

pag. 19 r

Die Bürgerschafft ist befugt

auf Gemeiner Stadt Vieh-Weýde, soviel ein jeder Rind-Vieh halten kann, zu treiben. Schaff Vieh haltet niemand bey der Stadt, als die Fleischer, welche solches entweder auf den ihrigen oder vermietheten Hüttungen erhalten, und durch ihre eigene Leuthe hütten laßen müßen; und seind keines weeges berechtigt das Vieh auf die grüne Saat im Winter zu treiben. Zu Hüttung des Bürgerl. Rind-Viehes ist ein Stadt Hirte angestellet, welcher jährlich aus dem Renth Ammbte 8 Rthl. schl. Lohn 7 ½ sgl. auf Salz, einen Stoß Holz, und 2. Scheffel gerings Mez Geträýde empfängt. Er hat ein eigenes Gemeiner Stadt gehöriges Hauß innen, die Stadt haltet 2 Zucht Rinder und hat Selbiger von Gemeiner Stadt an Wiese Wachs so viel, daß Er nebst diesen 2: Zucht-Rinder noch eine Kuh vor sich halten könne: ferner hat Er ein Stadt Acker durch alle 3. Felder zusammen 10: Scheffel. Vor Hüttung meiner Kühe wird ihme durch das Jahr von Bürgern 7 sgl. und von Belegung einer Kuh 4: xr. bezahlet.

pag. 20 v

Sonsten ist Gottlob die Stadt vollkommen bebauet: und sind keine catastrirte Hauß und Brandstellen vorhanden. Hingegen existiren hier selbst eine Evangel. Kirche, zum Heil. Creutz vor dem Schildauer Thore so ao: 1709: nebst den Schulen auf Kosten derer Vorsteher und durch Collecten nach und nach aufgebaut worden; Wovon Sie dermahlen noch unterhalten wird.

Catholischer Seits befindet sich in der Stadt die Pfarrkirche, welche anfänglich von Holze

pag. 20 r

gebauet ware, alß aber Selbige 1303: völlig abgebrennet, so wurde Sie Jahrs darauf von Herzoge Bernhardo Constante von neuem und weit zierlicher von Stein aufgeführt;

pag. 21 v

Auch 1662; erneuert, und mit schönen Altären versehen, wo so dann von unterschiedlichen Benefactoribus die Altäre und Orgel von Zeit zu Zeit in bessern Stand versetzt worden. Diese Kirche erhaltet die kleine Baue von ihrem Capital. Die Haupt Baue aber werden mit Concurrenz derer Parochianorum bestritten. Ferner ist unter dem Schildauer Thore das Kirchel St: Anna, welches vor ohngefähr 20: Jahren durch unterschiedl: von Einem hiesig gewesenen Bürgerl: Stadt Koch Nahmens Rudolph colligirte Allmosen restauriret worden; Wovon es auch biß dato noch unterhalten werden muß.

pag. 21 r

Dann existiret von dem Langgaßen Thore ein Kirchel ad St: Spiritum, welches Uhralt ist, und daher hiervon der origo nicht eigentl: innotestiret: Dieses Kirchel wird à. Dato. conserviret, gleich der vor dem Schildauer Thore vor 3 Jahren erigirten Capellen unserer Lieben Frauen. Ferner befindet Sich hier selbst eine Residentia, worinnen 4: Patres Societ: Jesu, diese Patres haben die Stadt Hirschberg Ao: 1654: d. 1<sup>ten</sup> bezogen; nur als den 6<sup>ten</sup> hierauf der hiesige Parochus Christophorus Hubrich mit Todt abginge ist denenselben d. Magistratu die Parochia verliehen worden, welche

pag. 22 v

Sie biß 1669: ad ministriret, und diese den 3<sup>ten</sup> Aprilis nur besagten Jahres, tenore eines errichteten Instrumenti, cum reservatione habitationis Domus Parochialis, annexu usu Templi Parochialis ac functionibus Sibi competenti Buch cediret haben; Wo so dann pro futura illorum Sustentatione an Besagtem Jahre sich die Patres das Guth Boberstein vor 7500: Rthl: und das sogenannte Riemer Vorwerck vor 900: Rthl. angekauft haben.

Beÿ der Evangelischen Kirche competiret der Evangel. Burgerschaft: beÿ der Cathol<sup>en</sup> Stadt - Pfarr Kirche aber wie obbesagt dem Magistrat, Schöppen - Eltesten und geschwornen das Jus Præsentandi.

Beÿ der Evangel: Kirchen sind dermahlen ein Pastor Primarius und 4: Diaconi; in der Schule

aber ein Rector, Pro Rector, Conrector, nebst 4. Collegien, und seyend die sämtlichen Individuen von solcher Beschaffenheit, daß man von ihnen nichts anders sagen

kann, und weiß, als daß ein jeder nach besizender Capacité sein Ammbt desiirernder maaßen bekleide.

Beÿ denen Catholischen ist ein Stadt Pfarrer, nebst zweÿen Capellanister: In der Schule aber ein Cantor und ein Schul-Mstr. und ein Auditor, welche nicht weniger das ihrige Pflichtmäßig zeithero besorget haben.

Die Evangelischen Geistlichen und Schulbedienten werden â redivibus Ecclesiæ unterhalten, und empfanget, jeder von denen 5. Geistlichen Jährliches

Salarium		80 f.
Der Rector	jährl.	300 f.
Der Pro Rector	"	240 f.
Der Con Rector	"	180 f.
Der Collega Monse	"	144 f.
Der Coll: Conradi	"	130 f.
Der Coll: Bräuer	"	130 f.
Der Coll: Storche	"	130 f.
Der Cantor Volckmann	"	130 f.
Der Organist Reÿmann	"	100 f.

pag. 22 r

Weiter genießen Sie keinen Reputat.

Von denen Catholischen percipiren Jährlich aus dem Renth Ambte.

Der Herr Pfarrer Neu Jahrs

Præsente		20 f.
Salarium		90 f.
2 Stoß Holz oder		4: --
6. Schock Reißig oder		4: 24.
1 Schwein		3: 15.

Der Cantor:

Vor ½ Kuchel Schwein	fr. 1.	22.	6.
Vor 4. Kl. Kasten Holz	1.	18.	--

Der Schul Meister

Salarium	fr. 18.	--	--
Hospitationsgeld	6.	--	--
Vor ½ Kuchel Schwein	1.	22.	6.
Vor 4. Kasten Holz	1.	18.	--

Der Auditor:

Salarium	fr. 25.	--	--
Hospitationsgeld	6.	--	--
Vor ½ Kuchel Schwein	1.	22.	6.
Vor 4. Kasten Holz	1.	18.	--

Der Organist:

Hospitations Geld	fr. 8.	--	--
-------------------	--------	----	----

pag. 23 v

Vor ½ Kuchel Schwein 1. 22. 6.  
Vor 4. Kasten Holz 1. 18. --  
Von der Kirche aber bekommt der Herr Pfarr Jährl. wegen des Tenebræ und Holzes Rthl. schl. 72. 12.

Der Cantor:

Salarium Rthl. 37. 12. --  
Wegen eines Diaconisten 5. -- --  
Korn 4. Große Scheffel  
wegen des Tebebræ Thl. schl. 4. -- --

Der Schulmeister:

Wegen des Tenebræ Thl. schl. 4. -- --

Der Auditor:

Salarium Rthl. schl. 6. -- 6.  
Korn 4 große Scheffel.

Der Organist:

Qua täglich Salar: Rthl. schl. 35. -- --  
Pro Inspectione Organi 12. -- --  
Als unter Kirch Vater 15. -- --  
Als Organist Korn 10. große Scheffel:  
Als unter Kirch Vater 4. große Scheffel:

Der Kunst Pfeiffer:

Salarium Thl. schl. 12. 12. --

Der Glöckner:

Salarium Thl. schl. 30. -- --  
Korn 6. große Scheffel

pag. 23 r

Der Cateanist:

Salarium sammt Läuthe  
Gelde Thl. schl. 216. 12. --  
Korn 3. große Scheffel

Die Bürgerschaft:

Hat außer der ordinaire Accise und Häuser Steuer die Domestical Anlagen nebst denen Erbzinsen wenigl. zu Reinigung des Mehl Grabens die Anlagen ins Renth Ambt u. contriburien.

Die Neben Steuern als Classen- und Relutions Gelder haben nach eingerichteten Accisen ihren Anfang genommen, und ist respectu des ersteren eines jeden seine Profession und Nahrung pro principio regulativo genommen; Respectu des andern aber seynd den weiße Classen vorgeschrieben

pag. 24 v

und hier nach ein jeder bey gezogen worden.

Das Classen Geld ist Halb-  
jährig der Relutions Gelder  
aber Monathl. abgeföhret  
worden.

Zu denen Straaßen und Brücken Bauen seynd die Bürger schuldig zu contribuiren, gleich denen im Inventario Curiae Specificé bemeinbten Publi: Häußern und Gebäuden sonderl. aber demjenigen vor welchen als ex: grat: Thürmen, Rath - Hauß, Stadt Mauern, Waßerkunst, Wasser Gleite und der gleichen keine Reventien der Stadt zuflüßen.

Gleicher gestalt concurriret die Bürgerschaft zu unterhaltung der Publicum Brunnen und feuer Rüstungen; In welchen letztern von neuem jedem bey Erlangung des Bürger Rechtes es wäre dann sache daß Selbigen aus Armuth der Erlaß geschehete 1 fl. in die Feuer Eýmer Cassaen bezahlet wird, zu Kaufung der Feuer Eýmer und

pag. 24 r

Spritzen verwendet wird, und was dazu nicht hinlänglich wäre, wird es Domesticco nicht proportionirter Beyziehung der Burgerschaft bestritten.

Und demnach die hiesige Siebenhäußler oder Brüder dem hiesigen Magistrat unt. dem 22<sup>ten</sup> Febr: 1638; angezeigt, wie dieselbe ratione des Verkaufes allerhand Victualien, und was man sonst täglich von nöthen hat, zwart ehe mahlnus privilegiret worden, nachgehends aber solthanes Privilegium durch den Brand wäre verzehret worden; und dieselbige hierauf von dem hiesigen Magistrat eine in forma Authentica in ihren Händen befindliche Cessionem hierüber erhalten, als wird dessen Inhalt auß Beylage sub: N<sup>o</sup>: 33: zu ersehen seyn.

N<sup>o</sup> 33

pag. 25 v

An Handwerckern  
und Professionisten befinden  
sich in der Stadt p.

Fleischer	21.
Schumacher	20.
Becker	24.
Pfeffer Kúchler	2.
Schmiede	1.
Schneider	26.
Knopmacher	3.
Kúrschner	7.

pag. 25 r

Gold Schmiede		4.
Kunst Pfeiffer		1.
Canditores		8.
Bildhauer		2.
Köche		5.
Mahler		1.
Seÿffen Sieder		2.
Sattler		3.
Zinngüser		5.
Barbierer		2.
Färber		4.
Handt Schumacher oder Beutler	} }	1.
Seiler		1.
Buch Binder		7.
Riemer		3.
Klämpner		2.
Perruquier		3.
Uhrmacher		2.
Posamendier		2.
Huttmacher		1.
Kupffer Schmide		1.
Böttiger		7.
Tischler		19.
Drechsler		2.
Glaßer		3.
Taschner		1.
Melzer oder Bräuer	} }	2.
Baader		1.
Lein Weber		2.
Tuch Macher		10.
Tuch Scherer		1.
Schloßer		5.
Stricker		5.
Maurer		4.
Kauff Leuthe		50.

Vor der Stadt  
aber.

pag. 26 v

Fleischer		9.
Schumacher		10.
Becker		6.
Schmiede		9.
Schneider		11.

	Kürschner	4.
	Weißgerber	9.
	Canditores	2.
	Bild Hauer	1.
	Pappiermacher	1.
	Mahler	2.
	Seÿffen Sieder	2.
	Sattler	6.
	Gürtler	3.
	Kammacher	1.
	Barbier	1.
	Nadler	3.
	Färber	6.
	Handt Schumacher oder Beutler	} 4.
	Schleiffer	1.
	Seiler	10.
	Riemer	4.
	Posumentier	1.
	Huttmacher	2.
	Kupffer Schmiede	4.
	Rothgüßer	1.
	Bötticher	4.
	Tischler	17.
	Glaßer	2.
	Stell v: Rademacher	8.
	Malzer v. Brauer	1.
pag. 26 r	Lein Weber	28.
	Töpffer	10.
	Tuch Macher	18.
	Tuch Scherer	3.
	Walcker	1.
	Schloßer	9.
	Stricker	7.
	Stein Mezer	3.
	Maurer	2.
	Zimmer Leuthe	5.
	Kauff Leuthe	7.

Unter diesem haben das flenische Schumacher v. Becker Mittel eine geschloßene Zahl jedes Mittel â. 30: Persohnen.

Die Städtischen Handwercker und Profestionisten seÿnd confundirt mit denen Vorstädtischen.

pag. 27 v

Das hiesige Commercium traffiquiret mehren theils außwärts Leinwandt Waaren; Endlich erhellet.

Auß obangezogenen Privilegys welcher maaßen die Stadt eines Jahr – Marckts 14: Tage vor oder 14 Tage nach Christi Himmelfahrt, des andern aber Sonntag vor Martini berechtiget seye: Über dieses aber wird á tempore immemoriali Sonntags nach Bartholomæi der Kirch Weyh Jahr – Marckt gehalten: Auf welchen Jahr Märckten die Hiesigen Bürger den Vorsitz und die gelegensten Bauden haben, und geben gegen den Außwärtigen nur die Hälfte Stand-Geldt und wann ein frembder keine Baude hat, so giebt Er 1 sgl., der Bürger aber giebt, solchen falls nichts.

pag. 27 r

Leerseite



pag. 28 v

**Abschriften  
der Privigien  
Der Stadt, Hirschberg:**

pag. 28 r

Leerseite

pag. 29 v		
	<b>Consignatio Privilegiorum Civitatis Hirschbergensis</b>	
Sub. Lit:		Pag.
A	Privilegium König Ludwigs wegen eines Jahrmarckts d. A. 1519 pag.	1
B	Vidimus Privilegÿ vom Herzog Bolko über den Weinkeller, Wag Hauß. Cram Kammer und Scheer Kammer d. d. Goldberg 1616 pag.	4
C	Vidimus d.d. Schweidnitz 1678, daß die Stadt Breslau wie- der die Stadt Hirschberg kein Jus Stapulæ zu exerciren habe sub N <sup>o</sup> 1. 2. 3. pag.	7. 24
D	Vidimus sub acto Breßlau d. 8. May 1546 über König Vladislai Begnadigung wegen der Land Gerichte d. A <sup>o</sup> 1454 p.	25
E	Ducis Henrici Donatio et permissio ad ædificandum Curiam farciminum oder Kuttelhoff de. A <sup>o</sup> 1341 p.	29
F	König Ludwigs Confirmation über das von Franz Grÿm dem Magistrat, Eltesten Schöppen und Geschwornen cedirte Kirchlehn d. a. 1668 sub N <sup>o</sup> 2: p.	31
G	Privilegium Königs Ferdinandi wegen eines freÿen Jahrmarckts, Sonn-	

pag. 29 r	tags vor Martini d. d. 20. Octobr. 1539	pag.	38
H	Herzog Bolckonis Begnadigung, daß Niemand in Hirschbergischen Weichbild Gewand und Salz feil haben, Mal machen und verkauffen noch Kretschem Werck treiben soll d. d. Schweidniz Dinstag vor Pfingsten A° 1348	p.	42
N°	#		
1.	Privilegium von Vladislao Könige zu Hungarn und Böhaimb wegen der Raths Wahl am Neuen Jahrs Tage 1502:	p.	45
2.	Königlichen Lehn Brief über die Land Gerichte der Stadt Hirschberg, als Sie dieselbe 1439 von Petsch Zedlitzen um 150. Schock Groschen erkaufft.	pag.	53
	König Wenceslai Brieff über die Land Gerichte der Stadt Hirschberg darinnen Er sie an Peter Zedlitzen für 150: Schock Groschen verleihet von 1382.	p.	57
	Königs Ladislai Befehl an die Stadt Hirschberg bey ihren Land Gerichte ungeirret zu laßen von 1454	pag.	60
3.	Hertzog Bolckens Privilegium wegen des Wein Kellers, Wag Haußes u. Kram-Kammern und einer Scheer-Kammer d. d. Hirschberg 1361	pag.	62

pag. 30 v		
4.	Begnadigung Ludewigs zu Hungarn und Böhaimb König und Herzog zu Schweidniz wieder das Gut Schmiedeberg, so einen Salz Marckt und andere Urbareyen auffrichten will. d. d. Schweidniz 1517. pag.	64
5.	Copia Privilegÿ Caroli IV <sup>te</sup> quod cives et incolæ Civitatis Hirschbergensis merces suas libere et absq. vexationibus per Bohemiam vehere et in Civitate Pragensi Jus mercuturæ exercere perssint d: a. 1354 p.	69
B.	Vidimus Johannes Abts zu Grüßau wegen Begnadigung Kayßer Carl des IV <sup>ten</sup> daß die Stadt Hirschberg, Haÿn und Landeshutt ihre Kauffmanns Waaren Zollfreÿ nach Breßlau führen mögen von 1366. pag.	73
6.	Confirmation Königs Vladislai wegen Salz Verkauffes, Malzmachens und Kretscham Wercks Breßl. 1455 pag.	77
7	Confirmation Königs Matthiæ über Zweÿ Bolckonische Brieffe, die Urbarien der Stadt Hirschberg betr: d: a. 1469 pag.	82
8.	Herzogs Bolckens Freÿheit Brieff wegen Erbauung einer neuen Mühle unter dem Hausberge izo die Niedermühle genannt de Anno 1299. pag.	87

pag. 30 r		
9.	Ferdinandi III. Privilegium wegen des Schleyer Handels, Regensp., 1630	pag. 90
10.	Kayser Rudolphs Confirmation der Privilegiorum wegen der Obern und Land Gerichte, in und vor der Stadt Hirschberg ingleichen, Cunersdorff, Grunau, Straupitz, Hartau und We- nig Jänowiz. d. d. Prag 1598.	pag. 97
11.	Herzog Bolckens Freyheits Brieff über den Gewand Schnitt. d. d. Schweidniz. 1316.	pag. 103
12.	Kayßer Carl des VI <sup>ten</sup> Privilegium wegen der Brau Gerech- tigkeit zu Södrich d. d. Wienn 1725	pag. 106
13.	Erweiß durch 23. veraydete Zeugen daß der Bober eine Meil Weges lang, von der Lindenen Brücke, oberhalb biß zur Nie- der Mühle unterwärts der Stadt Hirschberg frey und eigen zugehöre. d. a. 1405	p. 112
b.)	Wladislai Confirmation des Erweises num: a) von A° 1497 nebst der Gerechtigkeit der eigenthüml. Fischerey und des Wehrbaues	pag. 118
14.	Herzog Bolckens auch Herzog in Agnes Begnadigung über dem Eisen Stein d. d. Schweidniz. 1355.	pag. 122
15.	Herzogin Agnes Privilegium wegen der	

pag. 31 v	erkauften Erb Vogteÿ d. d. Schweidniz 1374.	p.	124
16.	Herzog Bolckens Privilegium wegen des Bierschrots Recht in Hirschberg d.d. Schweidniz. 1360		129
17.	Kayßer Rudolph des 2 <sup>dem</sup> Privilegium wegen der Stadt Hirschberg Wappen von anno 1599	pag.	132
18.	Königlicher Lehn Brieff über das Herzogs Getreÿde zu Kunnersdorff und Hartau von 1491.	pag.	133
19.	Königlicher Privilegium wegen des Bierkorns zu Hirschberg A. a: 1393.	pag.	138
20.	Königs Matthiæ Privilegium wegen erstandenen Burg Lehn zu Hirschberg 1475.	pag.	141

A.  
Privilegien König Ludewigs wegen  
einer Jahrmarckts d. Ao: 1519.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhheim, Damcien, Croacien p. König, Marggraff zu Mehren, Herzog zu Lützenburg in Schlesien und Marggraff zu Lawsiz etc: Bekennen und thun kundt, jedermänniglichen, das uns die fürsichtige unser Lieben, Bürger Maister und Rathmannen, und Gemeine der Stadt Hirschberg mit diemütiglicher Bitte durch ihre geschickte Bothschafft haben lassen ersuchen. Derhalb diese unsere Stadt in Besserung und Erhebung gestelt würde, das wir in aus Königlichen und gnädiglichen Willen einen Jährlichen und gemeinen Jahr-Marckt zu geben und verleihen geruheten. Haben wir ermerckt solche ihre sinnliche,

und demüthigliche Bitte und auch derhalben sie als unser Unterthanen ja gute Aufnehmung kohmen, und ja aus gnädiglichen Willen, solchen Jahrmarckt verliehen, und gegeben Verleihen und geben ja denselbigen hiemit in Crafft dieses unsers Königlichen Brieffes als Obrister Herzog in Schlesien. Also das die obgemelde unsere Stadt Hirschberg alle Jahr jährlich, einen gemeinen Jahr Marckt dem Vierzehenden Tag vor, oder nach Gottes Himmelfarth an welchen Tag seÿ in solchen Vierzehen Tagen nach dem besten Zurathe werden auffrichten, halten gebrauchen und geniessen mag, dermassen oder dergleichen. Wie ander unsere Städte in diesem unsern Fürstenthumb Schlesien ihre Jahrmärckte nach Ordnung und Gewohnheit des Landes auffrichten haben gebrauchen und geniessen. Gebiethen hierauff allen und jeglichen unsern Unterthanen dieß oft gemelten unsers Fürstenthums was Standes Weesens oder Würden die seÿn, das ihr die mehr genandte Stadt Hirschberg beÿ solcher unser Begnadigung und

Jahr Marckt geruhlich haltet, darwieder nicht thuet noch niemandts zu thuen gestattet beÿ vermeÿdung unserer schwehren Ungnade und Straff. Doch soll solcher neuer aufgerichter Jahrmarckt an eines jeden Gerechtigkeiten an Schaden seÿn. Zu Uhrkund mit unsern Königlichen anhangenden Insigel bekräftiget. Gegeben in unser Stadt offen am Freÿtag nach dem Sonntag Exaudi.

Nach der Geburth Christi. Im Fünffzehenden Hundertisten und Neunzehenden Unserer Reiche des Hungarischen und Böhäumischen, Im Vierten Jahren.

pag. 33 v

B.

Vidimus Privilegÿ vom Herzog Bolcko – über den Weinkeller, Waaghauß, Cramm-Cammer, und Scheer-Kammer d. A° 1616 aus Goldberg.

In Gottes Nahmen Amen. Wier Bolcke von Gottes Gnaden, Herzog in Schlesien, Herr von Fürstenbergk und zur Schweidnitz, thun kundt ewiglich allen denen, die diesen Brieff sehen, oder hören, leesen, daß wir haben angesehen, dem willigen Dienst den uns unsere getreue Rath Leute und Stadt – Hirschberg bis daher unverdrießlich gethan, haben, und noch zukünfftigen Zeiten thun mögen, und darumb haben wir mit wohlvorbedachten Muthe, und auch mit Rathe, unserer Lieben getreuen Manne, zu Gnaden Jhnen gegeben, daß sie mögen bauen, der obgenannten unserer Stadt zu Nuze, und zu gemache, einen Weinkeller, ein Waaghauß, Kramm Kammer und eine Scheer Cammer, daselbsten wo und welchen Enden

pag. 33r

ihnen das am besten lüget, aller bequemlichsten ist mag seÿn, ihnen und ihren Nachkömmlichen Ewiglichen und ohne allen Dienst, ohne alle Gabe, und ohne alle Steuern, von uns und allen unsern Nachkömmlichen gemachsam und unverhindert zubesitzen, und in ihren Frommen nach ihrer Willkühr zu wenden. Mit Uhrkunds dies Brieffes den wir zu einer immerwehrenden Bestetigung versiegelt haben laßen werden mit unsern guten Wissen. Geben zu Hirschbergk am St. Paulus Tage da er bekehret ward, da man zehlet nach Gottes Geburth dreÿzehnhundert und in dem Dreÿ und Sechzigsten Jahre, des sind Zeuge unsere Liebe getreuen, Herr Peter von Zedliz, Gotsche Schaff, Otto von Gislau unser Hof Richter Rüdiger von Wildtbergk unser Marschalck, Arnold Trache, Hannß von Nebelschütz, Peter von Zedliz unsern Landschreiber, dem wir diesen Brieff befohlen haben, und andern treulichen unsern Nahmen will.

pag. 34 v

Wir Burger Meister und Rathmanne der Stadt Goldtberg bekennen öffentlichen, das wir obeingeführtes, meinen Erbaren Wohlweisen Rath und Stadt Hirschberg besagenden Privilegium in Originali in unsern Händen gehabt, gesehen, und verlesen, hören, solches auch an Pergamen Schrifft und den anhängenden Fürstlichen Insigel ganz unversehrt und in Collationirung mit dieser uns eingehädigten Abschrift von Worte zu Worte gleichstimmende befunden; Uhrkündlich unsers der Stadt angehengten grossen Insigels; Geschehen den Vierten Junÿ: in Sechzehendenhundersten und Sechzehenden Jahre.

L. S.  
Goldberg



pag. 34 r

C.

Vidimus d. d. Schweidnitz: 1678: daß die Stadt Breßlau wieder die Stadt Hirschberg kein Jus Stapulæ zu exerciren habe.

Der Röl: Kayßer- auch zu Hungarn und Böheimb Königl: Mayestät Obrister Haupt Mann. Wir Friedrich von Gottes Gnaden der H: Röml: Reichs Cardinal Landtgraff zu Heßen, Bischoff zu Breßlau, des Ritterlichen St: Johann-Ordens Obrister Meister in Deutschlandt, des H: Röml: Rs: Deutscher Nation, und der Königreiche Aragoniæ und Sardiniaë, Prorektor. Wie auch gehaimbter Rath, Director Cantzler und Rätthe bey dero Königl: Ober Amt im Herzogtumb Ober- und Nieder Schlesien, bekennen hiermit öffentlich, daß bey Uns N: N: Burgermeister und Rath Manne der Königl: Weichbildt Städte, der Fürstenthümer Schweidniz und Jauer, daß Abraham Sander und Gregor Bartsch, Bürger zu Schweidniz, die von denen Breßlauischen

pag. 35 v

Niederlags – Eltisten im Pausch, vor ihre abgenommene Wahren außgezählte Sechshundert und Vierzig Reichs Thaler acceptiret, und die Ihnen vorgeschriebener præjudicirliche Quittung dargegen extradiret, sich gehorsamblich protestando angegeben, nach folgenden Innhalts;

Hochwürdigster, Durchlauchtigster

Fürst,

Gnädigster Fürst v: Herr

Hochgebohrne, Hoch und Wohlgebohrne

Hoch Edelgebohrne, Gestrenge

Gnädige und HochgeEhrtiste

Herrn,

Ew: Hochfürstl: Durchl: Ew: Excell: Ew: Gnaden Gnad: und Gestr: Solen in schuldigsten Gehorsamb nicht verhalten, was massen, wir in gewiße Nachrichten gelanget, daß die Breßlauische Kauffmannschafft, die vor ein paar Jahren wegen

pag. 35 r

vermeinten Stapel Rechts, Abraham Sander und Gregor Bartschen, Schweidnitzischen Bürgern angehaltene Wahren, ohnlängst zwar habe abfolgen laßen; Hingegen aber hätten gemeldte Bürger eine præjudicirliche Quittung anstellen müßen, wo wieder auch Ein Löblicher Magistrat der Stadt Schweidniz allbereit protestando einkommen:

Wiewohlen nun facta privatorum keines weges dem publico, noch auch ein anderes Tertÿ Juri war derogiren kan; Jedennoch womit denen Sämmtlichen Königl: Weichbildt – Städten und Communem hierdurch künfftig kein præjudiz zuwachße, So wollen auch bey Ew: Hochfürstl:

Durchl: Ew: Excell: Gnad: Gnad: und Gestr: Debita cum modestia hiermit wieder solchen Actum feyerlichste protestation einlegen, mit gehorambster Bitte, Sie geruhen gnädigst, gnädig und Hochgünstig sothanes Unser protestatum ad Acta bringen, der

pag. 36

Stadt Bresslau insinuiren, und uns authentische Recognition darob ertheilen zu laßen, wofür verbleiben,

Ew: Hochfürstl: Durchl:  
Ew: Excell: Gnad: Gnad:  
und Gestr:

Schweidnitz  
d. 24<sup>ten</sup> Septbr.  
Anno 1678

gehorsambste  
N: N: Bürger Meister und  
Rathmanne der Königl:  
Weichbild Stadt der  
Fürstenthümer Schweid-  
nüz und Jauer.

An das Hochlöbl: Kayßer- und Königl: Ober-Ambt im Herzogthumb Ober und Nieder Schlesien, Jhro Hoch Excell: Jhro Excell: Gnaden, Gnaden v. Gestr: Unsern Gnädigsten Fürsten v. Herren, auch Gnädigen v. Hochgünstigsten Herren p. Præs: d. 27<sup>ten</sup> Sepbr: 1678:

Wann dann obgesagte Königl: Weichbild-Städte Jhnen hier über avthentische Recognition

pag. 36 r

zu ertheilen, gehorsamblich gebethen. Alß ist denenselbten solche auch hiermit auf alles was Recht, unter dem Königl: Oberambtes-Secret, und gewöhl: Unterschrift ausgefertigt worden; Bresslau d. 5<sup>ten</sup> Octbr. Anno: 1678:

Friedrich Cardinal zu Heßen.

L: S:

Franz Carl v: Schleyemberg

Ex Consilio Supremæ  
Regiæg. Curia Ducatus-  
Silesiæ.

A. F. Magirius von Logau.

Wir Rathmanne der Kayßer- und Königl: Stadt Schweidniz uhrkunden und bekennen hiemit öffentlich wo Noth, gegen allermänniglich, daß diese hiebevorstehende von dem HochLöbl: Kayßer- und Königl: Ober Ammbte im Herzogthumb Ober- und Nieder Schlesien p. gebethene und erhaltene Recognition, in Unserm Raths Archivo, in Originali verwahrter vorhanden

pag. 37 v

auch dannenhero dieses mit denselben von Wort zu Wort ganz gleich lautendes Transsumpt unter Unßerem der Stadt gewöhnlichen Insiegel wohl wißentlichen ausgefertigt und ertheilet worden, Actum Schweidnitz: d. 10<sup>ten</sup> Novembr: Anno: 1678

L: S:

Tenor Insinuationis Magistratui  
Vratislaviensi facta fuit Subsequens.

P: P:

Welcher gestalten bey Uns N: N: Bürger Meister und Rathmanne der Königl: Weichbildt Städte der Fürstenhümer Schweidnitz und Jauer, daß Abraham Sander und Gregor Bartsch, Bürger zu Schweidnitz, die von allhiesigen Niederlags Eltisten im Pausch, für ihre abgenommene Waaren, ohne Ewer und der Herrn Vorwißen, Jhnen ausgezahlte 640: Rthlr acceptiret, und die Jhnen vorgeschriebene præjudicirliche Quittung

pag. 37 r

dagegen Extradirt, eben wie der Schweidnitze Stadt Magistrat sich gehörlich protestando angegeben und darüber Ober amtliche Recognition, so ihnen auch, auf alles was Recht, unter heutigen Dato ertheilet worden, gebethen; Solches thuen wir Euch und denen Herrn durch die Innlage zur Nachricht Ober-Ambtlich insinuiren, uns dabey p.p. Breßlau: den: 5<sup>ten</sup> Octobr: 1678:

An

Der Breßlauischen Stadt-Magistrat

C: Num: 2.

Stadt Breßlau Bericht, daß die Intention nicht gewesen, die Hirschbergischen Kauff Leuthe wegen dahin gebrachter Leinwandt zu Ablegung eines gewissen Umgeldes anzuhalten.

Ehren Veste Erbare und Wohlweiße

Besonders Liebe Herrn v. gute Freunde p.

Wir haben aus der Herrn Schreiben mit mehrern vernommen, was dieselben auf

pag. 38v

anhaltten der Eltesten und Geschwornen der Kauffmannschafft daselbst an uns gelangen lassen.

Nachdem nun unsere Intention niegewesen, auch noch nicht ist, die Hirschbergischen Kauffleuthe wegen ihrer anhergebrachten und nacher Hamburg destindirter Leinwand zu Ablegung eines gewissen Ungeldes

anzuhalten sondern selbige bey ihren Privilegio ungeirret zu laßen, al-  
lerdings gemeinet seyn; Hingegen aber auch nicht absehen können, wie  
diejenigen Leinwand Händler, welche in denen andern Städten und auf  
denen Dörffern im Gebürge sizen, und große Handlung treiben der  
Hirschbergischen Bürger und Handels Leuthe Freyheit genüßen, und zu  
dem von denen Herrn allegirten Kayßerl: Privilegio sich mit Recht be-  
ziehen mögen; Als ersuchen wir die Herrn hiemit Freund Nachbarlich,  
Sie wolten ihren Bürgern solche unsere Erklärung

pag. 38 r

hinterbringen und daß sie wegen ihrer anhergebrachten Leinwandt zwar  
frey passiren hingegen aber derer Land Leuthe Leinwandten unter die  
Jhrige zu mengen, und selbige also frey mit durch zubringen sich nicht  
unterstehen sollen, und wir verbleiben denenselben zu freundl. Diens-  
ten und alten guten bereit.

Rathmanne der Stadt  
Breßlau p.

Den 11<sup>ten</sup> Octobr:  
1680:

C: Num: 3:

Vermerck was bey der, den 24<sup>sten</sup> Martÿ 1676: hora 9:<sup>na</sup> matutina mit  
der Löbl: Stad Breßlau gehaltenen Conferenz, razione Jhres zu haben  
vermeinenden Juris-Stapulæ füngangen.

Deputati sind gewesen:

Herr Christoph Ernst von Sommerfeld und Falckenhayn, wegen der  
Löbl: Ritterschafft: Beder Fürstenthümer Schweidnitz v. Jauer p.

pag. 39 v

Herr Christoph Carl Hiller Notarius zu Schweidnitz, Herr Caspar Sige-  
mund Müller, Bürger Meister zu Jauer.

Wegen der Stadt Breßlau.

Herr George Mildner von Mildenberg des Raths,

Herr Gottfried Wolff von Wolffsburg Syndicus,

Der Fürtrag geschahe Nomine derer beeden Fürstenthümer von Land  
und Städten folgende maaßen.

- 1.) Hatten Unsere Herrn Pricipalen uns gemeßen instruiret, des Löbl. Ma-  
gistrats Anbringen bloß ad referendum anzunehmen, und weilen hirob  
bereits causa Communis entstanden demselben durch diese particular  
Conferenz nicht das mindeste zu præjudiciren, oder da die action auf  
Sie alleine wiederum zurück zu devolviren, maßen Sie denn prælimina-  
liter feyerlich protestiren, daß sie durch diese Erscheinung denen an-  
dern Herren Fürsten und Ständen nichts nachtheiliges fürzunehmen  
oder einzugehen gesonnen; zumahlen

pag. 39 r

2<sup>do</sup> Der Herr Abgesandte des Löbl: Fürstentums Groß Glogau sich allhier bey uns expresse angemeldet, daß wir etwann Nomine der Fürstenthümer schlüßen und verwilligen solten, das Fürstenthum Glogau hiervon nicht gebunden sey, sondern allein sich ad Causam Communen beziehen thäte.

3<sup>tio</sup> Beruhet diese Action, wie aus dem retro actis auffgefunden worden nichts allein bey hiesigen Lande, sondern auch auf dem Interesse Ihrer Churfürstl: Durchlt: zu Sachsen p. deren Vorfahren, wie hoffentl: bekannt seyn wird, wieder das vermeinte Jus Stapulæ und die Vertreibung der Handelschafft, noch für uhralten Zeiten, sich trefflich opponiret, wie auch solches ietzt regierende Churfürstl: Durchlt: nicht allein durch ein Memorial Jhres Abgeordneten sub Dato: Breßlau d. 24<sup>ten</sup> May: 1661. Sondern auch Jhro Durchlt: selbst bey Ihrer Kayserl: Mtl: sub: Dato. Meißen: den 24<sup>ten</sup> Augl. 1661 Schriftlich

pag. 40 v

wiederholet und gerüget haben, maßen noch vorhandene Schrifften solches genugsam ausweisen, und dahero nicht allein unterschiedliche authentische Historici und unter denselben auch Chyträus in seiner Sachßen Chronica Lib: 6. Sub: Anno: 1511 die Ursachen, warumb solches Jus Stapulæ wiederumb abgeschaffet, und der Handel in vorigen Stand gerichtet worden, deutlich anzeigen, sondern es haben auch König Vladislaus sub: Dato: Offen am Aller Heiligen Tage Anno: Domini. 1513: den dermahligen Churfürsten, Herzogen George von Sachsen p. die gänzliche Cassierung solches Stappel Rechts durch eine absonderlich Schreiben, so noch beyhanden ist, zuwißen gemacht, auch solches dem Könige von Pohlen Sigismundo zu thun versprochen, folgendes auch gedachten Churfürst in Ao: 1525. mit dem Könige von Boheimb, daß deßhalb keine Hinderung an der Landschafft mehr erfolgen solle, sich vereiniget. Und ob schon in Anno: 1528: bey König Ferdinando die Stadt Breßlau

pag. 40 r

die Niederlags Gerechtigkeit de Novo gesucht hat, sich doch der Herzog zu Sachßen hefftig widersezet, und von denen in diese Sache erlangten Judicatis und Gerechtsamkeiten nicht weichen wollen, nach Anzeige eines Schreibens an Ferdinandum 1<sup>mum</sup>: sub: Dato: Dreßden den 1<sup>ten</sup> Novbr. 1528: daß also die Stadt Breßlau mit der gesuchten Niederlage niemahlen aufkommen können, wie die retro acten nach aller Genüge bezeigen, auch bis auf heutigen Tage also ersitzen blieben, So findet man auch Nieder Land Straßen keine mehr in Litem kommen, als nur die von Breßlau nach Görlitz, Leipzig und Forders, und dann die aus Preußen und Pohlen, in Meißen, Sachßen, Thüringen p. wie solches die diesfalls publicirten Kayserl: auch Churfürstl. Patente und General Mandata de Annis. 1579. 1580. 1581. 1589. 15901. 1595. 1597. und

dergleichen mehr ausweisen, durch welche Verordnung der Land-Straßen auch keine Reflexion auf die Nieder

pag. 41 v

Lage genommen, viel mehr aber beständig widersprochen worden ist.

Es hat auch die Stadt Breßlau, als bey damahliger in Ao: 1660: 61. wegen der Land-Straßen wiedergesetzten Deputation und andere Privilegia und Uhrkunden extradiret werden sollen, in dero Schreiben an das Königl. Oberamt sub. Dato: 5<sup>ten</sup> Juny 1660 nicht mit einem Worte der Niederlage gedacht, weniger dem Sächßischen Abgeordneten Herrn Christoph Creel, Churfürstl: Sächßl: Secretetario, welcher Selbige in einem Schreiben das Königl: Ober Amt mit angestochen, diesfalls nicht wieder sprochen.

Beruffen sich endlich wohl auf eine Privilegium Königes Sigismundi sub. Dato Nürnberg 1422: am Montag für unßer Lieben Frauen Tag Nativitatis, darinnen die Fuhr aus Pohlen auf Breßlau des Zolles halber bedeutet wird, davon aber die beyden Fürstenthümer durch ihre Privilegien eximiret werden.

pag. 41 r

Über dieses ist genungsam bekannt, und wird der Löbl: Magistrat selbst unläugbar zustehen müßen, daß nach deme die Hoch Löbl: Herren Fürsten und Stände wegen der Commerciens und freyen Handelschafft über die Weichsel ein allergehorsambstes Schreiben sub: Dato 29<sup>ten</sup>: January 1666 an Jhro Kayßerl: Mtl: abgeben laßen, hier einen expressimis verbiß der in Anno: 1515: beschehenen Cassation des Breßlauischen Juris Stapulæ gedacht wird, welches Schreiben auch von der Stadt Breßlau Abgeordneten publice mitte geschlossen revidirt und besiegelt worden ist; Dahero mann dies Orts hoffete, es würde dabey sein Bewenden haben und denen Jnnwohnern der beeden Fürstenthümer von Land und Städten, auch consequenter den ganzen Lande keine übliche Beschwer zugemuthet werden.

Wer auf die Herren Deputirte der Stadt Breßlau nochmahlen ihr Befugnuß und Gerechtsambkeit racione Juris Stapulæ weitläufftig gerühmet und gemeldet, daß alles

pag. 42 v

was zu Waßer und Lande herkähme, hier abgeladen werden müste, worbey Sie auch beständig geblieben, doch Sie endlich dahin erkläret: Daß wegen des Abladens sie niemand wieder seinen Willen was zumuthen wollten, es erforderte aber die Billigkeit, die Waren und Fäßer zu besichtigen, wie Sie bewandt zu exploriren, woraus von sich selbst fließen thäte, daß einige Gebühr davon zu entrichten seyn würde, so doch in einem wenigen bestünde, und wären erböthig, Selbige so zu moderiren, daß keine Ursache sich hierüber zu beklagen seyn sollte maßen ihre Bürger und Kauff Leüte es selbst entrichten müsten, verhoffen diesem nach, die Herren Stände würden sich deßen nicht wenigern, und

des wenigen halber keine Weitläufigkeit mehr verlangen; Müssen übrigens dahin gestellet seyn laßen, wie und welcher gestalt causa Communis daraus gemacht werden könnte, auch wegen des Fürstenthumes Glogau nichts nachgeben, weil zu Glogau

pag. 42 r

kein Stappel Recht zu zulaßen, sondern alles vorbeÿ gehen und auf Breßlau dabey auch ihre Jura.

Nach diesem hat man Sich an Unserer Seiten hieraus gelaßen, diesen Fürtrag denen Herrn Pricipalen zu hinterbringen, und dabey auf fürhergehenden Remonstration sich beruffen, wie schlecht doch das Stappel-Recht bewandt seyn, im übrigen wegen der de facto abgenommenen Waaren ehestes Satisfaction zugeben inständigst verlanget.

Worauff die Herren Deputati geantwortet, sie wünscheten, daß man dem Kinde einen andern Nahmen geben könnte, die Stadt prætendirte nicht Jus majus, sondern minus plenum Stapulæ, bathen nochmahlen, solches denen Herren Ständen zu remonstriren, die Stadt wolle thun was möglich, und wann es nicht wieder Ihrer Mtl: Befehl lieffe, die Waagen gar unbesichtigter passiren laßen. Wegen der abgenommenen Waaren wären dieselben verkaufft, und die auf die Fuhrleuthe ergangenen Unkosten

pag. 43 v

davon genommen worden, Sie Deputirte hätten desfalls keine Commission wollten es dem Magistrat hinterbringen, welcher vielleicht was noch übrig restituiren laßen würde; Und also ist diese Conferenz beschloßen und Folgends, was hierbey fürgegangen, am Quartal Crucis den 23<sup>ten</sup> Septbr: 1676 weilen das Quartal Pfingsten nicht gehalten worden, denen Herren Prælaten und Landes Officiren umbständliche Relation gethan worden, in der Zuversicht, die Herren Deputirte von beeden Städten Schweidnitz und Jauer, solches auch gethan haben werden.

Es haben aber Hochgedachte Herren Prælaten und Landes Officirer bald damahlen, darauff resolviret, daß der Stadt Bresslau kein Jus Stapulæ zugestanden werden könnte, in dem Sie deßen Cassirung selbst gestehen müsten, auch andren Uhrkunden klährlich bezeugeten, den Handels Leuthen, wenn Sie nur den Kayserl: Zoll entrichteten, stünde freÿ die nechsten Straßen zu ihren

pag. 43 r

Domiciliis zu suchen; Übrigens verbleibe man bey der Herren Fürsten und Stände bereits resolvirten Assistenz und würde sich partienlariter mit der Stadt Breßlau nicht einlaßen.

D:

Vidimus sub: acto: Breßlau: den: 8<sup>ten</sup> May: 1546: über Königl: V: Ladislaj Begnadigung wegen der Land Gerichte de Anno: 1454.

Wir Lasslaw: von Gottes Genaden zw: Hungarnn zw: Böhaÿm, Damal-tien, Croatien etc: König, Herzog von Österreich und Marggraff zu

Mehren entbiethen der ganzen Landschaft umb daß Weichbildt zu Hirschberg gehörend, unsere Gnade und alles gute. Lieben getreuen uns haben zu erkönnen geben unsere Lieben Getreuen, Bürgermeister und Rath unserer Stadt Hirschberg, als von des Landgerichts wegen daselbst in ihren Weichbilde und Stadt gelegen, daß sie dann in einer Versatzung von

pag. 44 v unsern Vorfahren halten und uns auch alß einem König zu Böhmen Erblich zugehöret, auch darinn nach Ordnung des Rechten schwerlichen leget, Sie darbey nach alter Gewonheit, nicht beleiben lasset, sondern Sie darinne beschweret und dringet, in Meinung, daß ihr nure Güter, ein Fürstlichen Rechten vermeinert zu haben zu haben, und nicht in dem Landgericht daselbst zu besuchen, als ihr dann das billichen, und von rechtswegen thuen sollet, daß uns dann nicht billich düncket. Darum gebiethen wir Euch ernstlich und festiglich mit diesen Brieff, daß Jhr die ehegenannten Bürgere und die Stadt Hirschberg, bey demselben Land Gerichte geruhlichen und ungehindert, und als von alters Herkommen ist, bleiben lasset, und ihr auch nure untersessen, in denselben Weich-Bilde gesessen, ob jemand, daselbst zu Hirschberg und niemand anders besucht damit unsere und unsere Stadt Gerechtigkeit nicht gemindert werde, als lieb euch sey unsere Ungenade zu vermeiden, Gegeben

pag. 44 r

zu Prag: am Donners Tage vor St: Gregorien-Tag, Anno: Domini p. 10. vier und fünffzig: (1454) unserer Reiche, des Hungarischen im vierzehenden, und des Böheimischen im ersten Jhren.

Ad Mandatutum: Dni: Regis per Consilium

Wir Rathmanne der Stadt Breßlau bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe für jedermänniglich, daß wir in unsern Händen gehabt gesehen und verlesende gehört haben, einen offenen Königlichen Brief auf Pappier geschrieben vom Weyland dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Casslow zu Hungarn zu Böhheim, Dalmatien, Croatien p. Könige, Herzoge zu Österreich und Marggraffen zu Mehren p. p. Unsem allergnädigsten Herrn Hochlöbl<sup>er</sup>. Gedächtnuß, uns gegen uns mit derselben seiner zurück aufgedruckten Majestæt Jnnsiegel besiegelt, An Schrifften Pappier uns

pag. 45 v

allenthalben tüchtig und Inverdächtig / unverdächtig / von Wort zu Worte wie obstehet lautende. Zu uhrkunt heaben wir unser Stadt Insigel an diesen Brieff hengen laßen. Gegeben: den Achten Tage des Monaths May: Annorum Christi p. v. L. im Sechs und vierzigsten Jahre /1546/



pag. 45 r

E:

Ducis Henrici Donatio A. permissio ad ædificandum. Curiam, Farciminum oder Kuttel-Hoff: de Anno: 1341:

In Nomine Domini Amen. Cum cuncta humana opera in se sinnt labilia et caduca et Facillime â memoria hominum per fluxum temporis evanescant, dignum est et veterum industria Sancitum, ut literarum perementur apicibus et certis Sigillorum appensionibus confirentur: Nos igitur HENRICVS, DEJ gratia Dux Slezie Dnng: de Vustenberch etc: in Jauer omnibus in perpetuum tam presentibus quam futuris volumus forter notum, quod concideratis multimodis serviciis nobis â fidelibus nris. Civibus in Hirschberg exhibitis ac in posterum exhibendis ut merita meritorum Se gaudeant vicissitudine compensare, iplis et eorum posterius omnibus ac civitati Hirschberg pro communi utilitate ac fructu de nostris Prinipatus munificentia vendidimus et da mera voluntate admissimus, quod possint et debeant unam Curiam farciminum in ipsa Civitate Hirschberg pro communi utilitate ac fructu de nostri Principatus munificentia vendidimus et da mera voluntate admissimus, quod possint

pag. 46 v

et deniant unam Curiam farciminum in ispa Civitate Hirschberg vel extra muros Civitatis edificare quam quidem Curiam farciminum ipsis et Civitati dicte Hirschberg hereditario tenenda et possidendam conferimus appropriamus et donamus, Sic quod eandem in usus eorum et Civitatis possint convertere, juxta quod eis convenientius et utilius videbitur expedire. In cujus rei Testimonium presentes scribi et nostri Sigilli munimine fecimus communire. Actum Hirschberg Die. B.B. Petri et Pauli Apostolorum: Anno. Domini M.CCC.XLI<sup>o</sup> Præsentibus Testibus ad hoc vocatis et rogatis scilicet Henrico de Meserviz Milite Henrico de Vroburg, Lueppoldo de Üchteriz, Wittegono de Sacco. Tetzemanno Batho, Henrico Scriptore Judice Curie nre et aliis multis fide dignis et per manus Johannis de Sliwiz nri. Prohonotarÿ: Prid: Kalendar.: Julÿ:

F:

König Ludwigs Confirmation über das von Frantz Geÿm den Magistrat Eltesten Schöppen und Geschwohrnen cedirte Kirch Lehn, dieses Instrumentum Confirmatorium nebst

pag. 46 r

dem Instrumento Cessionis seynd in Copia vidinata sub: actis Schweidnitz 1668:

Wir Rathmanne der Stadt Schweidnitz bekennen hiermit öffentlich, in Noth gegen jedermänniglich, das hernach geschriebene Cession über das Kirch-Lehn zu Hirschberg, welches cum Titulio Herr Franz Grÿmm

Ruppricht genandt, der Rechten Doctor und Königl: Mayestät Boheimischer Cantzelleÿ Secretarius wohlbemelter Stadt Hirschberg ertheilet, in unserm Händen gehabt, gesehen, gelesen, am Pergament und Schrifft ganz untadelhafft befunden, und lautet wie folget:

Jch Franz Greÿmm, Ruppricht genandt in Rechten Doctor, Königl: Mayestät in Böheimischer Cancellÿ Secretarius, Bekenne und thue kundt /gegen/ Allermäniglich, demnach der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Vladislaus, Weylandt zu Hungarn und Böheimb König Hoch Löbl: und milder Gedenck mir aus Gnaden das Jus

pag. 47 v

Patronatus und Vorleyhung der Pfaar Kirchen zu Hirschberg laut Ihrer Mtl: Brief darüber außgangen gegeben und zugeeignet, welches Jch ferner auß sonderlichem guten Willen den Ehrsamem, Weisen und fürsichtigen Herrn Burger Meister, Rathmannen, Eltisten Schöpffen und Geschwornen gemeiner Stadt Hirschberg freyledig und gutwillig abgetreten, eingeräumet und zugestelt, abtrete, einräume, und zustelle Jhnen das in der allerbesten Form und Weise hiermit in Krafft dieses meines Briefes freyledig, Jch will Mir, Meinen Erben und Nachkommen, auch keinerley Recht, zu- und Anspruch darauf vorbehalten haben, sondern Jhnen des Lauts der Haupt Briefe gänzlich und gar zugeeignet haben. Und dieweil Jhne auch von dem DurchLauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrm, Herrn Ludwigen zu Hungarn und Böheimb König, Marggrafen zu Mähren, Herzogen in Schlesien p. Meinem allergnädigsten Herrn, eine Bestettung solcher

pag. 47 r

Auffgabe und Zeigung von nöthen Gerede und gelobe Jch obgemeldter Franz Grimm etc. genanten von Hirschberg dieselbig auf das ehist mir möglich, an alle jhre Unkosten und Darbung außzubringen und zu überantworten laßen; Alles treulich und ungefährlich, daß zu Uhrkundt steter vester und unvorbrüchlicher Haltung, habe Jch die Edlen Ehren Vesten George Zedlitz und zu Seichau und Melchior Schweinichen zu Jägerndorff Jhme und Jhren Erben unschädlich, Jhre Insigel zu Gezeuge neben daß meiner anhänglich vermacht. Gegeben zu Seichau am Tage Vincula Petri nach Christi 1520: unsers Herrn Geburth im funffzehen Hundert und zwanzigsten Jahre. Zu Uhrkundt dessen ist unser gemeiner Stadt Insigel hierunter gestellet worden.

So geschehen d. 29<sup>ten</sup> Febr: 1668.

L: S:

F: N<sup>o</sup> 2

pag. 48 v

F: N<sup>o</sup> 2

Wir Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhheimbs, Dalmatien, Croatien, König p.p. Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz, bekennen und thun kundt allermänniglich, daß für uns erschienen ist der Ehrenveste unser Böhmischer Canzelleÿ protonatorius und Lieber getreuer Franz Grimm Rupp-richt genannt, Doctor zu Seichau und was berichtet, wie der Durclauch-tigste Fürst Herr Vladislaus, weÿl. zu Hungarn und Böhheimb König un-ser Liebster Herr und Vater, milder gnedg. Ihme laut eines Mayestät Briefs, das Pfarr Lehn zu Hirschberg hierfür, oder weme Er Schutz sein Recht zu stellet und übergiebet, zu verleihen gegeben, und Er nun solchs den Ehrsamem Unsern Lieben getreuen Burge Meistern, Rath Manne der ganzen Gemeine Arm und Reich unser Stadt Hirschberg, mit einen guten Willen übergeben, abgetretten und zugeeignet hat, uns darauff in Demuth unterthäniglich gebethen, daß wir solch Übergaben

pag. 48 r

und Vorreichung des Pfarr-Lehns denen von Hirschberg gnädiglich zu confirmiren und zu bestätigen geruheten, deß haben wir angesehen ob-gemeldetes Frantzen demüthiger Bitte, auch betracht annehm treu nütz-liche Dienste, so Er unrem Liebsten Herrn und Vater und uns lange Zeit fleißig gethan, täglich thut, künfftighin thun soll und mag, derhalben mit vorgehabten Unser Rätthe, zeitlichen Rathe und guter wißen solcher Übergabe bestätigt, und confirmiret; bestätigen und confirmiren die hiermit in Krafft dieses Brieffes aus Böhheimscher Königlicher Macht alß Herzog in Schlesien, sezen, meinen und wollen, daß nun hinfüro Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Hirschberg, so ietz und seÿn oder künfftighin seÿn werden, daß Pfarrer Lehn daselbst zu ewigen Zei-ten, so offte sich das Vorhelt oder erlediget, einem frommen Tugendtli-chen Manne vorleihen

pag. 49 v

sollen und mögen, für uns, unsern Erben Nachkommen Königen zu Böh-heimmb und Herzoge in Schlesien, auch sonst allermänniglich unver-hindert, treulich und ungefährlich; Gebietten hierauf allen Unsern Un-terthanen, was Ammbts Würden Weesens oder Standes die seÿnd, ge-melte von Hirschberg dabey zu schützen, schirmen und Hand zu haben, dawieder nicht zu betrüben auch niemanden zu thun vorstattenen beÿ Vormeidung unser schweren Straff und Ungnaden zu Uhrkundt mit un-serm Königlichen anhangenden Insigel besiegelt; Gegeben; auf unserm Schloß zu Praag am Freÿtage nach Oculi in der Fasten nach Christi Ge-burth 1523; Tausend Fühfhundert im dreÿ und Zwanzigsten, Unßer Rei-che des Hungarischen und Böhheimbischen im Siebenden Jahre.

Ad. Relatiomen May: Dommi:  
de nova Domo Supremi Regni

Boh: Cancellarius.

Wir Rathmanne der Stadt Schweidnitz thuen kundt und bekennen  
hiemit öffentlich wo Noth gegen jedermänniglich, das obgeschriebenen  
pag. 49 r

Königl: Mayestät Brieff, über das Kirch Lehn zu Hirschberg, wir in Un-  
sern Händen gehabt, gesehen, gelesen, mit diesem Transumpt collatio-  
niret und dem Originali gleich lautend auch am Pergament Königl: an-  
hängenden Insigel, Schriftlich und Handschriften und Sonsten ganz  
untadelhafft: befunden. Zu Uhrkundt deßen ist unser gemeiner Stadt  
Insigel hierunter gestellet worden.

So geschehen den 28<sup>ten</sup> Febr: A<sup>no</sup>: 1668.

L.S.

G:

Privilegium Königs Ferdinandi d.d: 20<sup>ten</sup> Octobr: 1539:, wegen eines  
freyen Jahrmarckts, Sonntags vor Martini.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden Römischer König zu allen Zeiten  
Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien,  
Croatien etc: König Infannt in Hispanien

pag. 50 v

Erzherzog zu Österreich Marggraff zu Mehren Herzog zu Lützenburg  
und in Schlesien Marggraff zu Lausiz etc: bekennen offentl: mit diesem  
Brieff und thun kundt allermänniglich. Nachdem wir aus angebohrner  
Königlicher Tugendt und Milte dahin geneigt, unser und unsers  
Fürstenthumbs Schlesien Unterthanen intäglich Beßerung zu nehmen,  
und gedeÿe ihrer Nahrung auffs gnädigste und väterlichste zu versor-  
gen. Das wir demnach dem Ehrsamem unsern Lieben getreuen Bürger-  
meister Rathmanne und ganzer Gemeinde unserer Stadt Hirschberg zu  
ihrem aufnahmen und förderlich. Dieweil solche unser Stadt, mit keiner  
sondern Handtierung und Kauffmanns Handt versehen. Damit Sie  
durch dieselben möchten gepresst und gebauet werden, diese besondere  
Gnad und Freÿheit geben, thun das auch hiemit aus Böhemischer  
Königlichen Macht als Herzog in Schlesien Schweidniz

pag. 50 r

und Jauer wissentlichen Krafft dies Brieffs, nehmlich daß sie und alle  
ihre Nachkommen | in ewigen Zeiten | Jährlich einen Jahr Marckt alda  
zu Hirschberg am Sontage vor Martini acht Tage nacheinander | wä-  
rend | halten, üben dauauf auch seÿ, und alle die ihren so solchen Jähr-  
lichen Jahrmarckt mit ihrem Kauffmannschafften Waaren und Gütern  
oder in ander Weeg besuchen, darin und davon ziehen. Alle Gnade,  
Freÿheiten Vorfaill Recht und Gerechtigkeit haben sich der freÿen ge-  
brauchen und geniessen sollen und mögen, so auf andern Jahrmärkten

in unsern Königreich Böhmen und deselben, zugehörigen Fürstenthum und Landen gebraucht gegönt und genossen, werden von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert, doch uns unserer Königlichen Obrigkeit und sonst andern Jahrmärckten, in zweyten Meylen Weegs umgenante unsere Stadt Hirschberg gelegen ob ihr keiner auf

pag. 51 v

diese Zeit wäre an ihrem Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich:

Gebiethen darauf allen und jeden unsern Unterthanen in was Würden Standes oder Weesens die seyn, und sonderlich unsern jezigen und künfftigen Obersten Hauptmanne, in Ober und Nieder Schlesien auch Hauptmannen unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, das Sie die vorgenannte Bürger Meister Rathmannen und ganze Gemeinde auch ihre Nachkommen unserer Stadt – Hirschberg bey obgeschriebenen Gnaden und Freyheiten des Jahr Marckts beleiben sie des gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht hindern, irren, noch beschwehren darwieder nicht thun noch des jemandts zu thun gestatten in keine weis, als lieb einem jeden sey unsere schwehre Straff und Ungnade zu vermeiden, daß weynen Wir Ernstlich. Mit Uhrkund

pag. 51 r

diese Briefes besiegelt, mit unserem Königlichen anhangenden Insigel: gegeben in unserer Stadt – Wienn: am zwanzigsten Tag des Monaths /1539:/ Octobris nach Christi Geburth Fuffzehen Hundert und im Neun und Dreysigsten; Unserer Reiche des Römischen im Neunden, und der andern aller im Dreyzehenden Jahre p.

Ferdinand:

pag. 52 v

H:

Hertzog Bolckonis – Begnadigung,  
daß niemand im Hirschbergischen Weich-  
Bilde Gewand und Salz feil haben,  
Maltz machen und verkauffen, noch  
Kretscham Werck treiben soll d.d. Schweid-  
nitz. Dinnstag vor Pfingsten. Anno: 1348:

In Gottes Nahmen Amen: Wir Bolcke, von Gottes Gnaden Herzog von Schlesien, Herr von Fürstenberg und zu der Schweidnitz thun kund Ewiglich alle dem dy un seit unde werden, da vor uns kommen unserer Lieben getreuen Bürger unserer Stadt Hirschberg vnde dageten, das man in etzlichen Dörffern des Weichbildes zu Hirschberg pfllegt gewant feyl zu haben und es zu verkauffen, Saltz feil zu haben, une es zu verkauffen Maltz zu machen und zu verkauffen, Kretschamm Werck zu

treiben und andere Handwercker die zu Dörffern ungewöhnlich sind zu treiben, und in denen Städten gewöhnlich, das vormahls

pag. 52 r

mit nicht mehr geschehen, sondern daß sie und die ganze Gemeÿnde vertrieben und des großen Schaden nehmen, dieß haben wir bedacht euren Gebrechen und haben auch dies Ort | erhört | genädiglich Eure Bitte und geben ja das von unsern Fürstlichen Gewalt und von Gnaden zu euern Rechte dienen würde | hinfüro | jemand zu dem vorbenannten Weichbilde Gewand feil haben noch verkauffen soll, Saltz feil haben noch verkauffen, Maltz machen noch verkauffen, Krätscham Werck treiben noch keine andere Hand Werck die in Dörffern ungewöhnlich sind zu treiben und Städten gewöhnlich das die ewiglich niemand treiben soll, her | er möge es denn mit Rechte thun. Und würde darüber jemand mit eÿnen solchen Sachen begriffen, in einem Dorffe da man des nicht pflegen sollte was vorbeschrieben ist mit Rechte, da sollen sie die ganze Dorffschafft pfänden vor zehen Marck | 10: Marck | bis an uns, und wir wollen

pag. 53 v

ihnen unsere Hülffe darzuthun Kund haben indes deßen Brief vorsegelt lasen worden, zu einem Ewigen Gedächtnüß der ist gegeben zu der Schweidnitz an dem nechsten Dienstag vor Pfingsten nach Gottes Geburt Dreÿzehen Hundert Jahr in dem Acht und Vierzigsten Jahre das sind gezuck | zeugen | unser Mann Herr Hartmann von Ronoff, Herr Krekel von Lirnen, Herr Ulrich, Herr Heÿntzek Schaff Gebrüder, Conrat von Zedlitz, Rüdiger von Willberg | Willenberg | unser Marschalk Peter von Zedeliz unser Landschreiber und andere trauwürdiger | treuwürdiger | Leuthe will. |

No: 1:

Privilegium von Vladislao Könige  
Zu Hungarn und Böheimb wegen der  
Raths Wahl am Neunen Jahrs Tage wo 1502.

Wir Vladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croacien, etc: König Marggraff zu Mehren Herzog

pag. 53 r

zu Lausitz etc: Bekennen und thun kundt allermänniglich. So und die Ehrsame unsere lieben getreue Bürger Meister und Rathmanne unserer Stadt Hirschberg nach alten herkommen den Rath zu verwandeln und andere Bürger Meister, Rathmanne und Schöpffen, auf dem Heiligen Neuen Jahrs Tage: der Stadt und Gemeinen Nutzen zu frommen, nach ihren Gewißen zu erwehlen und sezen ja gewonheit haben, und unsern Hauptmannen, so wie in den Fürstenthumen Schweidnitz und Jauer ver-

ordnet, umb bestädigung deßelbigen mit Mühe, Zehruung und Geschencke, so Sie von andern Städten im Gebürge gelegen, ersuchen müssen, haben die gemelten unsern Bürgern gemeiner Stadt Hirschberg und als Jhren Natürlichen Erb-Herrn und König demüthiglich gebethen, daß wir in dieselbige köre und Erwehlung eines neuen Rathes genädighen

pag. 54 v

zugeben und zu verleÿhen geruhteten, daß Sie und alle Jhre Nachkömlinge nun und hinfür ewighen den zu sezen und mit Eÿdes-Pflichten zu bevesten, uns | unsers | Hauptmannes unersucht, ganze volle Macht haben möchten, also haben wir solche Jhre redliche und demüthige Bitte angesehen, und darbey Jhre bereitwillige getreue angenehme Dienste so Sie und unseren Vorfahren Königen und der Cron zu Böheim offtmahls gethan, täglich thuen, und künfftighen thun sollen, betracht, und dieselbigen unsern Bürgern gemelter Stadt Hirschberg aus sonderlichen Gnaden und angebohrner Mildigkeit mit Rathe und rechter Wissen, mit diesem Privilegio begnadiget, das die alten unsere Bürge Meister und Rath Leute die jez under seÿn und zu Zeiten an Rathes statt gekoren werden, nach alter guter Löblicher Gewohnheit alle Jahre Jährlichen und ewighen Einen Neunen

pag. 54 r

Rath, das ist Bürge Meister Rathmanne und Schöppen am Heiligen Neuen Jahres Tage küßen erwehlen und sezen sollen und mögen, und denselben mit Eÿden, wir Gewohneit und Recht ist, uns und unsern Nachkommenden Königen zu Böhmen getreue und gehorsam zu seÿn. Bestättigen befasten und verpflichten, und bedörffern noch sollen nun und hinführo unsere Ammbt-Leuthe und Hauptmänner der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer die itz undter seÿn und zukünfftig seÿn werden, in keinerley weiße darum ersuchen, noch denselben unsern Haupt Leuten kein Geschencke, oder Gabe davon zuthuen schuldig seÿn. Sondern wie sie das nach ihren Gewissen und Eÿden, so sie uns und der Crone zu Böheim geschwehren hierinne verordnen und schaffen sollen ganz vollkommene macht haben. In allermaßen und weise nur oder unsere nachfolgende Könige dasselbe verordneten und thäten, und was dieselben unsern Bürge Meister und Rathes Leuthen, die

pag. 55 v

jezunder sein und also hinfüro an Vatersstatt gekorn werden, der Stadt arm und Reich | zu gute | und gemeinen Nuzen zu fromden, verordnen, gebiethen mit ihren Untersessen zu Regierunge der Handwercke und staffunge der Ungehorsamen welcherley das seÿ verschaffen und der Stadt vor das beste erkennen und aussetzen, dadurch unsere Stadt bey Eintracht und gehorsam behalden werde, daß sollen Sie zu thuen sam wir selbst, auch ganze vollkommene Macht haben. Und gebiethen allen

und jeglichen unseren Ambt Leuten und Hauptmännern der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, die itzunder seyn und zukünfftigen Zeiten seyn werden, ernstlich und festiglich die offft genannten Unsern Bürgern der Stadt Hirschberg an welcher unsern Gaben und Begnadigung so wir in wißentlich gethann, in keinerley weise zu irren verhindern, noch ein-gerley

pag 55r

Innhalt thuen, sondern Sie dabey von unsern und unsern nachkommen den Königen zu Böhemb wegen schützen, schirmen und Handthaben verwillichen und ungehindert bleiben lassen, bey vermeýdung unserer Straffe und schwerer Ungnade. Zu Uhrkund mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Gegeben zu Offen Sonnabends vor Sophiæ der heiligen Jungfrauen, nach Christi Geburt Tausent | 1502 | Fünffhundert und in andern Unserer Reiche des Hungarischen im Zwölfften und des Böhmischen in Ein und Dreýsigsten Jahre. p.

L. S. Ex Mandato proprio-  
Majestatis Regiæ

pag. 56 v

No: 2

Königlicher Lehn Brief über die Land-  
Gerichte der Stadt Hirschberg, als sie  
dieselbe 1439: von Petsche Zedlitzen um  
150: Schock groschen erkaufft.

Wir Albrecht von Culditz von Königlicher macht zu Böhmen Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer bekennen öffentlich mit diesem Briefe, allen dem, die ihn sehen oder hören, lesen, daß für uns kommen ist, der Wohltüchtige Petsche von Zedtliz, von Meyenwald, genandt, gesundes Leibs und guter Vernunft, und hat mit wohlbedachten Munde, recht und redlich erkaufft, vorreicht und in unsere Hände willigen dem | Erbaren | weisen und Fürsichtigen Burge Meistern, Rathmanne, Eldesten, Geschwornen Hand-Wercks Meistern, Hantwercken, und der ganzen Gemeýnde arm und reich der Stadt Hirschberg, die jezund seyn, und zukünfftigen

pag. 56 r

Zeiten seyn werden, das Land Gerichte zu Hirschberg beydes in der Stadt und in dem Weich Bilde daselbst, mit allen Nutzen und Rechten, ihren und zugehörigen, als von alters her gehalten und besessen ist und als das auch etwann der tüchtige Peter von Zedtliz, sein Vater dem Gott genad, und darnach er selber gehabt, innegehabt und besessen haben, und sonderlich noch | laut | und Inhalt des Brieffs, der demselben Peter von Zedtliz und seine Erben von dem Aller Durch Lauchtigsten Fürsten



und Herren, Herrn, Wenzlao Römischen und Böheimischen Könige seeliges Gedächtnuß, darüber geschrieben und gegeben ist, doch also fürnehmlich, das der Aller Durchlauchigste Fürst und Herr, Er Albrecht, Römischer König zu allen zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn, zu Böheimb, Dalmatien, Croatien etc.; König und Herzog zu Österreich, unser genädigster Herr, Seinen Erben v. Nachkommen kunde

pag. 57 v

König zu Böhmen, dasselbe Land Gerichte zu Hirschberg | wieder einlösen | mögen, umb Hundert und fünffzig Schock Groschen, wen sie wollen, denn sie auch das also zu lösen gebin sullen an | ohn | alle wiederrede, als das auch der benannte Königliche Brieff den wir gesehen und gehört lesen haben klährlich innehält. Zu solchem Kauff, Vorreichung und auflösung haben wir von Königlicher Gewalt unserm Willen und Gunst gegeben, und haben den vorgeannten Burge Meistern, Rathmannen, Eldesten, Geschwohrnen, Handtwercks Meistern, Handwercker und der ganzen Gemeine arm und Reich der benannten Stadt Hirschberg, die | nun | seyn und in künfftigen Zeiten sein werden das egen | eigene | Landgerichte zu Hirschberg, beýdes in der Stadt und in dem Weichbilde daselbst mit allen Rechten und in all ihr Wißen und Meýnung, als oben ge-

pag. 57 r

schrieben stehet, gelehnt und gelanget, lechen und langen, gemachsam und ungehindert zu haben, zu besitzen und an derselben Stadt Hirschberg nach Innhaltung des benannten Brieffes Nuz und frommen, so das allerfüglichste wird seyn zu wenden unsers Herrn des Königs Lehn und rechten unschädlich, mit Uhrkund dieses Brieffs versiegelt mit des obgenannten unsers Herrn des Königs anhangenden Insigel, des wir von sein wegen als ein Hauptmann in den obgenannten Fürstenthümern Ober Lehen und Sachen gebrauchen. Geschenen zum Jauer, und gegeben zu Schweidnitz nach Christi Geburt Vierzehen Hundert, darnach

| 1439 | in den Neun- und Dreýsigsten Jahren an Sonntag Stanislaw Tage nach Ostern. Dabeý seýnd gewest die | Erbaren | Wohltüchtigen | Hanns | Schindel von Blumenau, Heintz von Waldau u. Hannß von Bock, Lewtir Predill und Heintz | Benisch | von Reichenbach Cantzlar und Hoff Richter zur Schweidnitz, der diesen Brieff hat gehabt in Befehlung p.

L.S.

pag. 58 v.

Ad. No: 2:  
König Wenceslaj Brieff über die Land.  
Gerichte der Stadt Hirschberg, darinnen  
Er sie an Peter Zedlitz für 150: Schock  
Groschen verleihet von 1382: /

Wir Wenceslaus von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhemb. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, alle die ihn sehen oder hören, lesen daß wir durch sonderliche und merckliche Dienste und Treu, die uns unsern Vorfahren und der Cron zu Böhemb Peter von Zedlitz unser Diener Hoffgesind Lieber getreuer oft williglich und nützlich erzeiget hat, täglich erzeiget, und noch thun mag, in künfftigen Zeiten ihm und seinen Erben mit wohlbedachten Muthe und gutem Rathe unsern fürstert und getreuen verliehen und geben haben;

pag. 58 r

Geben und verleihen mit Krafft dieses Brieffes rechter Wissen und Königlicher Macht zu Böhemb das Land Gerichte zu Hirschberg beyde in der Stadt und Weichbild daselbst, alß daß er und die eigen seine Erben nach dem Todte der Hochgebohrnen Agnes, Herzogin zu der Schweidniz unsern Muhmen, dasselbe Langerichte mit allen Nuzen, Rechten, Ehren, und Zugehörungen, als es von alters her gehalten und besessen ist, haben, halten und besitzen soll, von uns unseren Erben und Nachkommen Könige zu Böhemb dasselbe Landgerichte von dem eigen Peter oder seinen Erben wieder lösen oder kaufen wollten, so sollten sie es um Hundert und fünfzig Schock große Groschen zu lößen geben, ohne alle wieder Rede. Und darum so gebieten wir allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Edlen Rittern, Gemeinschaften der Städte, Märckte und Dörffer, und allen andern unsern und der Cronen zu Böhemb Unterthanen Ernstlichen und Festiglichen, daß Sie alle Jhr Jtzlichen die obgenante Petern und seinen Erben, an Gerechtlicher | geruchlicher |

pag. 59 v

Besizung desselben Landes Gerichts, in allermassen alß vor begriffen ist, nicht hindern noch irren sollen, in keiner weise, sondern sie dazu von Unserm wegen getreulichen handhaben schützen und beschirmen. Wann wer darwiederthäte, der soll in unser und der Cron zu Böhemb Ungnadt schwerlich vorfallen seyn. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt, unter unser Königl: Mayestät Insiegel. Geben zu Prag nach Christi Geburt 1382: Jahren: am 14<sup>ten</sup> Tage des Monats Januarÿ Unser Reiche des Böhmischen im 19<sup>ten</sup> den Römischen in dem 6. Jahre.

L:S:

Ad N<sup>o</sup>. 2:

Königs Ladislaj Befehl, die Stadt Hirschberg bey ihrem Landgerichte ungirret zu lassen von 1454:

Wir Laßlaw: von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Herzog zu Österreich und Marggraff zu Mehren

pag. 59 r

Entbiethen der gantzen Landschafft in das Weichbild zu Hirschberg gehörendt unsere Gnade und alles gutes. Lieben Getreuen, uns haben zu erkennen gegeben unsere Lieben getreuen, Bürgermeister und Rath unserer Stadt Hirschberg, alß von des Landt Gerichts wegen, daselbst in Jhrem Weichbilde und Stadt gelegen, daß sie dann zu einer Versezung von unsern Vorfahren halten, und uns auch als einem Könige zu Böhmen Erblich zu gehöret, Euch darin nach Ordnung des Rechten schwerlichen leget, sie dabey nach alter Gewonheit nicht bleiben lasset, sondern sie darinne beschweret und dringet, in Meinung, daß Jhr Eure Güter in Fürstlichen Rechten vermeinet zu haben, und nicht in dem Landgerichte daselbst zu besizen, alß ihr dann daß billichen und Rechts wegen thun sollet, daß uns dann nicht billich dünckt. Darum gebieten wir Euch Ernstiglich und festiglich mit diesem Brieffe, daß ihr die obgenannten Bürger und die Stadt Hirschberg bey demselben Landgerichte geruhiglichen und ungehindert, und alß von

pag. 60 v

Alters herkommen ist, bleiben lasset, und ihr auch Eure Unterseßen in demselbigen Weichbild geseßen, ob Jemandt des Noth geschehe, daselbst zu Hirschberg und Nýndert anders besucht, damit unser und unser Stadt Gerechtigkeit nicht gemindert werde, als Lieb euch sey unsere Ungenade zu vermeiden. Geben zu Prag am Donnerstage vor St. Georgen Tage Anno: Domini Vier und Fünffzig, Unserer Reiche des Hungarischen im Vierzehnden und des Böhmischen im Ersten Jahre.

N<sup>o</sup>: 3

Hertzog Bolckens Privilegium wegen des Weinkellers, Waghaußes, Kram Kammer und einem Scheer-Kammer d.d. Hirschberg 1361

In Gottes Nahmen Amen. Wir Bolcke von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien Herr von Fürstenberg und zur Schweidniz thun kundt erwecklich allen denen die diesen Brieff sehen oder lesen, daß wir haben angesehen den willigen Dienst den uns unsere getreue Rahts Leute und Stadt Hirschberg bis daher unverdrüßlich gethan haben und noch

pag. 60 r

in künfftigen Zeiten thun mögen und darum so haben wir mit wohl vorbedachten Mund und und auch mit Rathe uns Lieben Getreeun Manne, zu genaden ihn gegeben, daß sie mögen bauen der obgenannten unserer Stadt zu Nuze und zu gemeinen Willkühr, ein Wagkhaus, Cram Kammer und eine Scheer Cammer daselbst wo und welchem Ende in das allhier beste füget und allhier bequemlichsten mag seyn, sie und ihren Nachkömmlingen ewecklichen vnß ane | ohne | alle Dienst, ane alle Gabe vnd nur alle Sture | Steuer | von vnß vnd allen vnßern Nachkömmlingen gemachsam und ungehindert zu besizen, und in ihren frome noch willkühr zu wenden, mit Uhrkund dieses Brieffes den wir zu einer immer wehrenden Bestädigung versiegelt haben laßen werden mit unsern guten wissen. Gegeben zu Hirschberg an Sontage Pauli Tage da er bekehret ward, da man zehlte nach Gottes Geburth Dreyzehen Hundert, in dem Ein und Sechszigsten Jahre, dez sint jezo unsern Lieben getreuen Herrn Petri von Zedtlitz, Gotsche Schaff, Otto von Gislow unser

pag. 61 v

Hof Richter, Rüdiger von Wiltberg unser Marschalck Arnoldt Trache, Hannß von Nebelschiz, Peter von Zedtliz unsern Landtschreiber dem wir diesen Brieff befohlen haben und an die treuwirdiger vnß manne vil. p.

NB: dieses Privilegium ist zwar dem Pergament nach ein originali noch da, aber das Siegel davon ist abgerissen; daher vermuthlich das obige Vidimus sub: B: nöthig gewesen. p.

No: 4:

Begnadigung Ludewigs zu Hungarn und Böhaimb König und Herzog zu Schweidniz, wieder das Guth Schmiedeberg, so einen Saltz-Marckt und andere Urbareyen auffrichten will. d.d. Schweidniz. 1517:

Wir Ludewig von Gottes Gnaden zu Hungarn zu Böheimb etc: König und Herzog zu Schweidniz bekennen öffentlich mit diesem Brieffe vor allen die ihn sehen, hören oder lesen, das unser Lieber getreuer George Kuhl von Brugendorff unser Mannrecht, daselbst zur Schweidniz gessen hat, das wir selber zu richten haben, und mit ihm unsern lieben Getreuen Geschwohrnen Manne hinach geschriebene Christoph

pag. 61 r

Bock von Panckendorff, Christoph | Nimptsch | von Steffenshaÿn, Hanns Seydeliz von Grödis, Hannß Unger und Nickellthommendorff bekennen, daß geschwohrne Zwölffe haben die Sache zwischen dem

Ehren Vesten Caspar Gotzschen auf Fischbach an einem, und dem Ehrsammen Geschickten der Stadt Hirschberg am andern Theil nachdeme also die von den Geschwornen Manne mit beyder Parth eingelegter gewissenschaft an sie getragen verhert, und sogenanter Caspar Götzsche anbringet, wie die Königliche Mtl: zu Hungarn zu Böheimb und König Vladislaus milder gedächtnuß etwan unser gnädigster Herr ihm aus sonderlicher Begnadigung verliehen und zugelassen auf seinen Grunden zum Schmiedeberg eine Stadt zu bauen, und die zu Stadtrechte außgesetzt mit befreýunge aller Hantýrunge und Urbars und förderlichen eines Saltz Margcktes, wie ander umb liegende Städte zu Gewohnheit und zu Rechte haben, des sich die Einwohner daselbst freuen und ohnge-

pag 62 v

brauchen sollen als derselben Königliche Majestæt Brieff und Siegel deutlichen angezeigt. Ist derhalben gemelder Caspar Gotzsche in verhoffen Er sulde bey solcher Begnadigung und Königlichen Gabe behalten werden. Dawieder die geschigten von Hirschberg fuertragen, das solche Königliche Gabe wieder ihr alther kommende Begnadigung und Privilegien ausgebracht, und hätten über Menschen gedencken mit Begnadigung und alter hergebrachter Übunge einen Saltzmarckt gehabt und gehalten, wieder welchen keiner im ganzen Weichbilde sulde vffgericht werden.

Und zeigen Erstlich an Herzogen Bolcken Privilegium Löblicher Gedenck darnach Eine Bestätigung König Laßlower und darnach Eine beständige Ordnung König Georges, aller vil milder gedenck, in welchen allen befunden, das die gemelde Stadt Hirschberg befreýet und begnadt, das niemand in demselben Weichbilde Saltz feil haben soll und verkauffen, Gewandt, feil haben soll und verkauffen,

pag. 62 r

Crätzschem Werck treiben. Wie dann dieselben Fürstliche und Königliche Brieffe klärlich aussagen; und tragen ohnferner ein Privelegium König Wladislaen milder Gedächtnuß, darinne ausgedruckt, Abb Jhro Königliche | Majestæt | jemandes wieder der Stadt Hirschberg Gerechtigkeit recht gegeben vorleyen hette, oder geben und vorleyen werden, daß sie vor nicht solte angesehen werden, derohalben, die von Hirschberg verhofften, daß die Erlangte Gabe Caspar Gotzsches ihren Privilegien zu Schaden nicht reýchen sollte. Und gemelter Caspar Gotzsche zu Besserung seýnes Rechten | Mit Ruhm | einbringet, daß Er yß yn rechte Übunge gebrauch und Besitz gebracht, und hette dieß geruglichen gehalten und besessen Jahr und Tag, und derwegen unangefochten geblieben und | Zeucht | bezieht | sich also an das gemeine Land-Privilegium mit verhoffen, ferner dabey zubleiben.

Hierauff haben Sie ztu rechte erkand und gesprochen, das genanter Caspar Gotzsche, diß wie

pag. 63 v

recht ist, erweisen soll zwischen hie und den ersten | Quartal | billich von Rechtswegen, wo das geschicht, als denn ergethet weiter was billich und recht ist. Das ist dem von Hirschberg Ein Mann Brieff zu folgen | ertheilt | Zu Uhrkuntt versiegelt mit unsern Mann anhangende Insiegel; Geschehen und gegeben im Ersten Mann Rechte zur Schweidniz.

|1517 | Montags nach Michælelis. Anno: xv vnde xvii p.

pag. 63 r

No: 5 (A)

Copia Privilegÿ CAROLI. IV.<sup>ti</sup>

quod Cives et Incolæ Civitatis Hirschbergen-  
sis Merces suas libere et abgs. vexationibus  
per Bohemiam vehere et in Civitate Pragensi  
jus mercaturæ exercere possint. de a. 1354.

In Nomine Sancta et individua Trinitatis feliciter amen:

Carolus Quartus divina fa vente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus et Bohemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam. Licet per universorum fidelium Subditaorum nostrorum felici et tranquillo statu ac prosperitate Successum animus noster distrahatur, illud tamen nostra meditationi occurrit præcipuum, quod cives et incolas civitatum nostræ ditioni Subditorum liberationibus et gratis singularibus gratiosius attolamus. Sane pro parte Magistrorum consulum, juratorium et vniversitatum Civium Civitatum Subscriptarum, videlicet Svidicinj, Strigonæ, Reichenbach, Nimitz, Hain, Landeshut, Jauer

pag 64 v

Hirschberg, Lemberg, et Boleslaviæ, fidelium dilectorum nostrorum nuper oblata nostræ Celsitudini Supplicatio continebat, ut de Solita nostræ Benignitastis clementia universos et singulos cives et incolas ipsarum Civitatum cum omnibus et singulis Mercibus suis, quibuscungen eo modo, forma et conditione, prout Cives, civitatis Wratislaviensis fideler nostri, per nostram Celsitudinem de speciali nostra Benignitatis gratia liberati et solutionibus seu vexationibus in regno nostro Bohemiæ, et specialiter in Civitate Pragensi exemti sunt patrocinio Literarum nostræ Majestatis liberare eteximere dignaremur. Nos itagen votivis ipsorum et rationalibus Supplicationibus propter eorum multiplicia Studiosa obsequia, quibus Nostræ Celsitudini, nec non illustri Bolckenÿ Duci Svidnicensi, Principi et Jorario nostro prædilecto hactenus constanti fide ad hæserunt et notabiliter placureunt, benignius inclinati præsertim cum justa petentibus non sit denegandus adsensus animo deliberato Dominorum Principum, Baronum et Rocerum fidelium nostrum accedente consilio de

pag. 64 r

Benignitate solita ipsos universos et singulos cives et incoleas præscriptarum civitatum et quemlibet cum eorum meribus quibuscungen omni eo modo, forme et conditione, prout cives civitatis Wratislaviensis Fidelis nostri, in Regno nostro Bohemiæ et singulariter in Civitate Pragensi liberati et exempti sunt. Eximimus et præsentis Scripti patrocimio dicta nostra Majestate liberamus; Nulliergo hominum liceat hanc nostræ Majestsate liberamus; Nulliergo hominum liceat hanc nostra exemptionis et liberationis paginam infringere, velei a sutemerario quo modo libet contradicere, sub poena gravis indignationis nostræ, quam secus attentare præsumpserit, cognoscat graviter incursum, Testes hujus rei sunt venerabiles Ernestus Sancta Pragensis Ecclesiæ Archi Episcopus, Joannes Prezlinus Wratislaviensium Ecclesiarum Episcopus ac illustres Bolko Scidnici et Joannes Oppaviæ Duces et Sprectabiles Joannes Magdeburgÿ et Albertus de Anhalt Comites ac noblies Busto de Wilhartiz et Herbardus de Janowitz Principes et fideles nostri dilecti et complures fide digni.

pag. 65 v

Pronunciatum sub: nostra Majestatis Sigillo Testimonio literarum, datum. Pragæ anno Domini Millesimo tecentesimo quieq vage sime quarto, die ultimæ Mensis Septembris.

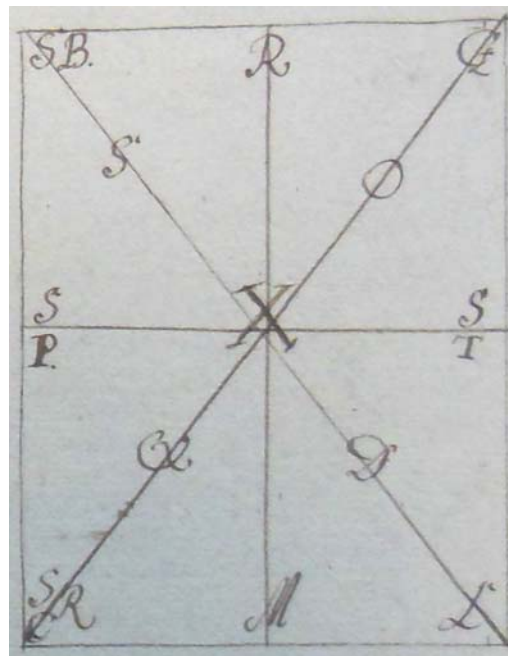
Regnorum nostrorum anno Decemo Jmperÿ vero primo:

Signum  
Princi

Domni-  
ti Roma

rationis

Et Glorio-  
miæ



Serenissimi  
pis et Domini

Caroli Quar-  
norum Jmpe

Invictissemi

Sissimi Bohe-  
Regis

pag. 65 r

No: 5: (B.)

Vidimus Johannis Abts zu Grüssau  
wegen Begnadigung Kayßer Carl des  
IV<sup>ten</sup>, daß die Städte Hirschberg, Hayn,  
und Landshutte ihre Kauffmans Waaren  
zollfreÿ nach Breßlau führen mögen  
von 1366

Wir Johannes von Gottes Barmherzigkeit Abt und Herr des Closters  
Griessau bekennen öffentlichen und thun kundt mit diesem Briefe allen  
die ihn sehen hören oder leßen, daß wir einen unversehrten vollständi-  
gen Kayßerlichen und König<sup>n</sup> Brief auf Pergament geschrieben mit des  
Aller DurchLauchtigsten unüberwindlichsten und Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn Herrn Carol Römischen Kayßers und Könige zu Bö-  
heim etc: Unsers allergnädigsten Herrn großen anhangenden Majestæt  
und Insigel versichert an Schrift

pag. 66 v

und Siegel ganz fertig, gesehen und zu unsern Handen gehabt haben  
füglich Lauts: Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen  
Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen. Bekennen öffentlich  
mit diesem Briefe, und thun kund allen den die ihn sehen, oder lesen,  
daß wir haben angesehen fleißige und Ernstliche Bitte des Hochgeboh-  
renen Bolcken Herzogen in Schlesien, Herr zu der Schweidniz und zum  
Jauer unsers Lieben Schwagers und Fürsten, und haben mit wohlbe-  
dachten Muthe, mit Rathe unserer getreuen und mit rechten Wissen, als  
ein König zu Böhme Seinen steten Hirschberg, Hayn und Landshutt  
und allen den, die darinnen wohnen die Gnade gethan: Und thun auch  
mit Krafft dieses Brieffes für uns und alle unsere Erben und Nachkom-  
men Könige zu Böhmen. Also das sie fübaß

pag 66 r

Ewiglich besammt oder besonders nicht sollen geben keinerley Zoll  
nach Ungeldt von allen dem, das von ihrendwegen kömbt | bracht | wird  
in unser Stadt Bresslau, was das seÿ, oder wie es genannt seÿ, es seÿ  
wegen oder welcherley Kauffmannschafft das seÿ nichts nicht ausge-  
nommen gleicherweise alß auch dieselben von Breslaw weder Zoll  
noch Ungeld geben in denen vorbenannten Städten Hirschberg, Hayn  
und Landeshutt: Es auch den von Breßlau selber wohl wissentlich ist.  
Darumb gebiethen wir festiglich und ernstlich dem Rathe und Cantzler,  
und der Stadt gemeÿnlich zu Breßlau, unsern Lieben Getreuen: Das Sie  
vorbas Ewiglich die ehegenanten Bürger von denen Städen Hirschberg,  
Hayn und Landeshutt und ihre Erben und Nachkommen an der vorbe-  
schriebenen Genaden, die wir ihnen also haben gethan: Nicht hindern  
auffhalten: Hin oder her zu-



pag. 67 v

- fahren in dem weis, alß lieb ihn sey unsere Hulde zu behalten. Zu Uhrkund dieses Briefes vorsigelt mit unserer Kayserlichen Maÿerstät
- 1366 Insigel, der gegeben ist zu Prage nach Christi Geburth. Dreÿzen Hundert Jahr und darnach in den Sechs und Sechzigsten Jahre in dem ersten Sontage nach den Obristen Tage unsern Reiche, in dem zwanzigsten: Und des Kaysersthums in dem Zwanzigsten: Und des Kaysersthums in dem Eilfften Jahre. Per Judicium Imperialem Cancellarium. Und des zu mehr Sicherheit und Bekändniß haben wir obgenanten Johannes Abt zu Grissau: Unserm Abteÿ Insigel mit wissen unser kommende Brüder an diesen Brieff und Vidimus angehangen, der gegeben ist zu Schweidnitz Sonnabends in der Quatember vor Reminiscere. Nach Christi unsers
- 1500 Herren Geburth. In Fünffzehnen Hundersten Jahre.]

pag 67 r

#### No VI:

Confirmation Königs Vladistaj wegen Salzverkauffes, Malzmachens und Kretschan, Wercks etc: Breßlau: 1455:

Wir Laßlaw von Gottes Genaden zu Hungarn und Böhmeim, Damatien, Croatien etc: König Herzog zu Österreich und zu Luxemburg, Marggraff zu Mehren und zu Lusnitz etc: Bekennen und thun kund öffentlich mit diesen Brieff allen den die ihn sehen, oder hören lesen, daß für uns kommen ist des Bürgemeisters Rathmanne und Burgere gemeinlich unserer Stadt Hirschberg unserer Lieben getreuen Erbare Botschafft, und hat uns fürbracht zweÿ Maÿestät Brieffe König Wentzeslaj Löblicher Gedächtnuß mit Nahmen meinen darinnen in der vorgeanten König Wentzlau bestätigen zweÿen Briefen nehlich Herzog Bolckens von Fürstenberg

pag 68 v

und von der Schweidnüz, darinnen Sie der Herzog Bolcke gefreyet und begnadiget hat das niemand Gewand noch Salz verkauffen, Maltz machen, Kretschan Werck, das ist nicht Bier mit Wasser zu verkauffen, oder ander Handwerck zu treiben, er habe es dann zu beweisen mit Königlichen und fürstlichen Briefen, Eisenstein aus dem Weichbilde nicht führen soll, der Worten, das die Städte des Landes an ihren Weesen desto beßer zunehmen mögen, und auch den andern, darinnen sey derselbe König Wentzeslau gefreuet hat, das Niemand kein Bier mit Faßen auf das Schneidewerck führen noch verkauffen soll, dann allein aus der Stadt Hirschberg etc. und uns auch demütiglich gebethen hat das wir denselben Burgermeistern Rathmannen und Bürgern und ihren Nachkommen und der Stadt Hirschberg dieselben zweÿ Briefe von besondern unsern Genaden als ein König zu Böhmen zu bestätigen und

pag. 68 r

zu confirmiren genädiglich geruheten. Des haben wir angesehen solche redliche und demüthige Bitte und auch betrachtet willige getreu und angenehme Dienste die die vorgeanten von Hirschberg unsern Vorfahren und der Cron zu Böhmen offt und dick gethan haben, und uns fürbaß thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, und haben darumb mit wohlbedachten Muthe, guten Rathe und rechter wissen ihn und ihren Nachkommen und der Stadt Hirschberg die vorgeanten unsers Vorfahren König Wentzelau Briefe als sie der rechtlich herbracht haben, wie dann dieselben Briefe in allen und jeglichen ihren Puncten Stücken und Articuln lauten und begriffen sind, genädiglich verneuet, bestätigt und confirmirt, verneuen bestätigen confirmiren, in der von Böhmischer Königlicher Macht in Crafft dieses Briefes und meÿern

pag. 69 v

sezen und wollen, daß Sie fürbaß mehr dabey bleiben, und der auch an allen Enden gebrauchen und geniessen sollen und mögen, gleicherweise, als ob sie alle von Wort zu Worte hierinnen begriffen und geschrieben wären, vor allermänniglich ungehindert, und wie gebiethen auch darumb unserm Hauptmanne zur Schweidniz und zum Jauer und sonst allem andern unsern Ambt-Leuten, Rittern, Knechten, Hoff Richtern, Schuldheisen, Burgemeistern, Richtern und Rathmannen und Bürgern gemeinlich unserer Städte, Märckte, und Dörffer unserer Fürstenthümer und Lande zu Schweidnitz und zum Jauer, die jez und sind oder in Zeiten seÿn werden, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, das Sie die ehgenante unsere Bürger und Stadt Hirschberg an solchen vorgeannten ihren Genaden und Briefen, die wir

pag. 69 r

ihn bestätigt haben, fürbaß mehr nicht hindern oder irren solten in keine weis finden. Sie dabey von unsern wegen schützen und schirmen und gerwilichen bleiben lassen; Als bis ihn seÿ unser schweher Ungnade zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Briefes versigelt mit diesem Königlichen angehängden Jnsigel. Gegeben zu Breßlau am Sonnabend nechst den heiligen Dreÿer Könige Tage, nach Christi Geburth. Vierzehenden Hundert und im fünff und fünffzigsten Jahre Unserer Reiche des Hungrischen etc. Im Fuffzehenden und des Böheimischen im andern Jahre p.

No: 7:

Confirmation Königs Matthiæ über  
zweÿ Bolckonische Brieffe, die Urbarien  
der Stadt Hirschberg betr: de Ano: 1409. p.

Wir Matthias von Gottes Gnaden

pag. 70 v

zu Hungarn zu Böhmeim, Dalmatien, Croatien etc: König, Marggraff zu Mehren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausniz etc: Bekennen und thuen kund öffentlichen mit diesen Briefes, allen denen die ihn sehen oder hören, lesen, daß für uns kommen ist des Bürgermeisters, der Rathmanne und Bürger gemeynlich unserer Stadt Hirschberg, unserer Lieben getreuen Erbare Bothschafft, und hat uns fürbracht des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Laslawer seeliger Gedächtnüße unseres Vorfahren Königes zu Böhmeim Brieff, darinnen benent werden zwene Briefe Königes Wentzlaj Löblicher Gedächtnüß, mit Nahmen einer darinnen ihn der igt genannte König Wentzlau bestätigt zweene Briefe, nehmlichen Herzoge Bolckens von Fürstenberg und von der Schweydniz darinnen sie derselbige

pag. 70 r

Herzog sollte gefreÿet und begnadet hat, das niemand Wandt noch Saltz verkauffen. Malz machen, Kretschmar-Werck das ist, nicht Bier mit fassen zu verkauffen, oder andere Handwercke zu treiben, er habe es denne zu beweisen mit Königlichen, oder Fürstlichen Briefen, Eÿsenstein auß dem Weichbilde nicht führen sollen, zu wartten, das die Städte des Landes an ihren Weesen desterbas zu genennen mögen, und auch den andern droÿnne sie derselbige König Wentzeslau gefreÿhet hat, das niemand kein Bier mit Faßen auf das Schneidewerck führen noch verkauffen soll, denn alleine aus der Stadt Hirschberg etc: Und uns demüthiglich gebeten hat, das wir denselben Bürgermeistern Rathmanne und Bürgern und ihren Nachkommen, und der Stadt Hirschberg dieselben zweÿen Briefe und andere ihre Briefe Privilegia Gewohn-

pag. 71 v

heiten, alt herkommen, rechte und Gerichte, damit sie und die Stadt Hirschberg begnadiget sind, von besondern unsern Gnaden als ein König zu Böhmen zu bestetigen und zu confirmiren gnädiglichen geruhen, des haben wir angesehen solche redliche und demüthige Bitte auch betrachtet willige getreue und angenehme Dienste, die die vorgenanten von Hirschberg unsern Vorfahren uns der Cronen, zu Böhmen offt und Dienste gethan haben, und aus fürbas thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten. Und haben darumben mit wohlbedachten Muth, guten Rathe und rechten Wissen ihn und ihren Nachkommen und der Stadt Hirschberg die vorgenante unsers Vorfahren Königs Wenzlaus Briefe und andere ihre Privilegia, Gewohnheiten, altherkommen, Recht und Gerichte, damit sie uns die Stadt Hirschberg begnadet seÿnd, als sie die redelich herbracht haben, wie denn dieselben Briefe in allen und itzigen ihren Puncten Stücken und articuln lauten und begriffen sind, gnädiglich vor neuet bestätigt

pag. 71 r

und confirmiret, verneuen, bestätigen und confirmirten ihn die von Böhmischer Königlicher Macht in Krafft dieses Briefs, und mein sezen und wollen, daß sie baß mehr dabey bleiben, und der auch an allen Enden gebrauchen und geniessen sollen und mögen, gleicherweise als ob sie alle von Wort zu Worte hierinnen begriffen und geschrieben wären, vor allermäniglich ungehindert. Und wir gebieten auch darinnen unsern Hauptmane zu Schweidnitz und zum Jauer, und sonst alle andern unsern Amt Leuthen Rittern, Knechten, Hoffrichtern, Schuld Heissen, Bürger-Meistern, Richtern Rathmannen und Bürgen gemeyniglich unsere Städte und Märckte und Dörffer unsere Fürstenthümer und Lande zur Schweidnitz und zum Jauer die ietzunter seyn, oder in Zeiten seyn werden, ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, das sie die ehgenannte unsere Bürger und Stadt Hirschberg, an solchen vorgenanten ihren Gnaden und Briefen, die wir ihn bestätigt

pag. 72 v

haben fürsambster nicht hindern, oder irren sollen in einigerley Weise, sondern sie darbey von unseren wegen schützen und schirmen und geruhiglich bleiben lassen, alß lieb ihnen sey unsere schwere Ungnade zu vermeÿden. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Gegeben zu Breßlau am Freÿtage St: Johannis des Heil: Täuffers seiner Geburth nach Christi Geburth Vierzehenhundert, darnach eine im Neun- und Sechzigsten Jahre, unserer Reiche des Hungarischen, im Zwölfften, der Crönung, im Sechsten und des Böheimischen im Ersten Jahren. p.

1469

L: S:

Nº: 8

Hertzog Bolckens Freiheits Brieff  
wegen Erbauung einer Neuen Mühle  
unter dem haußberge, ~~izo die Nieder Mühle~~  
~~genannt.~~ de Ao. 1299:

In Nomine Domini amen. Quia nonnunquam per oblivionis inertiam facta hominum in Dubium

pag 72 r

convert untur et dolor versipellis prægnans astutiis, etiam circa notaria, inficiatonem sepissime Locum parat, diligens maturitas sapientum futuris cupiens casibus plenius obviare consve vitea Scriptis attentius perhennare ut ad cursum futuri temporis veritatis evidentia pateat in corrupta. Ideogen nos Bolcko Die gratia Dux Silesiæ Dominus de Fürstenberg, Tutorgen terræ Wratislaviensis, ad notitiam univerorum tam

præsentium quam futurorum, temore præsentium litterarum cupimus pervenire, quod Sýffirido de Schildow indulsumus, ipsi dando plenariam fucultatem, quod inter civitatem nostram hýrzberg et Castrum ibidem, unum novum Molendiurn construere valet et ædificare, in quo molendimo Sex erunt rote, quatuor videlicet rote molenter brascum et farinum, et quinta rota, quæ vocabitur Lohrat (Lohrad) Sexta vero rota in dicto molendino erit Walkrat, vulgariter nuncupata. Ratione Molendini, ut ædificationem dicti admitteremus præfatus Sýffridus nobis Septuaginta Marcas etiam prædicto Sýffrido concessimus ey gratia

pag. 73 v

speciali, quod nullus decnceps circa civitatem hýrzberc aliquas rotas edificare debeat, quæ Walckreder et Lohreder vulgariter de Grunow et pistorum habentes decem macella panum in hýrzberc, que dicto Sýffrido vendidimus, molere tenebuntur, et per consequens omnes alý quicungen voluerint, quos per nullum penitus volumus prohiberi. Preterea profiteamur quod soepe dicto Sýffrido de Schildow rite et retionabiliter vendidimus, octo macella Futurum; quatuor macella carminum, et Decem dicta mavcellea panum in civitate hýrzberc ipsi ac heredibus seu Successoribus ejudem jure hereditario, cum præfacto Molendino, sine omni servitio perpetuo et absgen omnibus angeriis et perangariis possidenda. Exceptio eo solo, quod dictus Sýffridus de Schildow sui posteris in festo Beati Martini annis singulis sex Maldratas Brasii hordeacei solvere tantummodo tenebuntur. Permittimus autem, quod contra venditionem prædictam, per nos vel per alium non veniamus ratione aliqua sive causa, Supplicantes

pag. 73 r

nostris hucedibus, ut venditionem, et omnia prædicta grata ex rata una nobiscum habeant, dicto Sýffrido et suis posteris in possessione predictorum pacifica totius promotionis auxolium impensuri. Ne autem aliquorum postmodum interveniente calumnia præmissa omnia valeant infirmari, dicto Sýffrido et Suis posteris in præsentem paginam concessimus nostri Sigilli appensione munitam:

Datum in Kanth, anno Domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo  
1299 Nono, Sexto Decimo Calendas Decembris. Præsentibus Dominis Sýffridio Prothonotario, Jwano et Walwano de Pronym apetz de Vloc, Gernoco advocato hæreditario in hýrzberc. Rudolpho Scultheto in Schildow et pluribus aliis. P.

L:S:

No: 9:  
Ferdinandi: III. Privilegium wegen des  
Schleÿer-Handels: Regenspurg: 1630:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhheimb,  
Dalmatien, Croatien

pag. 74v

König, Erzherzog in Österreich, Herzog zu Burgund, Marggraff in  
Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien, zu Steÿr, Kärnten  
Crain und Würtemberg, Marggraff zu Laußniz, Graff zu Habspurg,  
Tÿroll und Grätz p. Bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen  
öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, das bey uns  
U: Königs Richter, Bürge Meister, Rathmanne, und ganze Gemeine un-  
serer Stadt Hirschberg unterthänigst anbracht und zu vernehmen gege-  
ben, was maaßen noch vor Siebenzig Jahren Schlaier Handel einzig und  
allein bey selbiger Stadt angefangen und bißhero beständiglich geführet  
worden, außer das durch jüngste Kriegsquartirungen, continuirliche Be-  
legung der Soldatesca und anderer Beschwernißen und sonderlich aber  
vor übergangene Religions Änderung, theol Bürgerliche Innwohner,  
welche sich freÿwillig von dannen weg begeben, in denen um gemeldte  
Stadt herumb liegenden

pag. 74 r

Marcktflecken und Dörffern niedergelaßen, und des Orts einen berühr-  
ter Stadt höchstschädlichen Bruch und Eintrag machen wollen; Jndem  
Sie solchen Schlaier Handell nichts weniger auff dem Lande, alß wenn  
Sie noch in der Stadt säßhafft wären, forthen unausezlich getrieben,  
die frembden Kauff Leuthe von der Stadt weg und an sich gezogen  
wodurch denn auch mit Vorschwärtzung der Mautgebührens unserm  
Landesfürstlichen Einkommen mercklicher Schaden zugefüget wird;  
Derowegen uns unterthänig und gehorsamst angeflohen und gebethen,  
wir geruheten Jhnen gemelde von so vielen Jahren her gehaltene  
Schlaier Händell aus Gnaden dergestalt zu bestättigen, und darüber ein-  
nem gewöhnlichen Freÿbrieff ausfertigen zulassen, das für das Erste  
hinfüro keinem des allein seeligmachenden Catholischen Glaubens  
oder ander Ursach halber gewichen, oder andern des Landes Schlesien  
Ein-

pag. 75 v

Wohnern anjeziges Schleiertuch, an denen Grenz Zollstädten soll pas-  
siret werden; Es hätte denn derselbe an dem Königl: Zoll-Ammbt von  
gedachter Stadt Hirschberg Zeugniß oder Schein, daß solcher Schlaier  
allda in Hirschberg geblaichet, zugerichtet und eingekauft worden,  
worzu weißen zum andern, daß keinem Factorn oder Sonst Jemand an-  
dern, der nicht daselbst als ein Catholischer würcklicher Bürger ange-  
sehen, solche Schleier-Waare auf was Mittel es immer seÿn möchte,

einzukauffen und zuzurichten vergünstiget und erlaubt: Und zum Dritten, das dergleichen Schleier Handlung und Commerciën auf den umliegende und andern Dörffern Marckt- und Flecken gänzlich aufgehoben, cassiret und nicht passiret werden sollen. Wenn wir denn Jhr Unterthänigst gehorsamstes und ziemliche Bitte angesehen, und daneben in acht genommen, daß solches nicht allein zu verweiterung der Catholischen Bürgerschafft Ab-

pag. 75 r

stellung der Unordnung und Einführung guter Ordnung-Sondern auch Beförder- und Aufnahme der Stadt gefugten Nutzen gereicht, und wir neben diesem allen unsern getreuen Unterthanen so viel recht und billig ist, wiederum aufzuhelffen und dieselbe auf Recht zu erhalten gnädigst gesonnen. So haben wir demnach mit Wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechten Wißen, gedachter Stadt Hirschberg und ihrem Nachkommen dieses Privilegium und Begnadigung dergestalt hiemit bestätigt und zugelaßen: Daß weder itzt noch in das künfftige niemand, wer der auch sein möchte, außer dem würclichen und Catholischen Bürgern und Innwohnern zu Hirschberg ainiges Schlaier Tuch zu verführen und zu verkauffen, bey Verlust desselben, welcher Unserm Landtfürstlichen Fisco zustehen solle, bey denen Zoll Städten passiret, auch sonsten die sein Gewerbe, von

pag. 76 v

Jemand andern, der solches zu treiben nicht befugt, ainige irr- Hinderung oder Abtrag und Schmälerung zugefüget werde. Thun das auch und bewilligen Jhnen solches hiemit aus König- und Lands-Fürstl: Macht, wißentlich und in Krafft dieses Briefes, meinen Setzen und wollen, das mehr gemelte Stadt Hirschberg und ihre Nachkommen, um und zu ewigen Zeiten dieses mit vorgesezten Absatz bestätigtes Privilegium und Begnadigung hinführo haben, sich deßelben gebrauchen und dadurch der Stadt Nutzen und aufnehmen suchen sollen, können und mögen von uns und sonst aller mäniglich unverhindert, doch den Umbliegenden Städten Marckt-Flecken und Dörffern an ihren hergebrachten Freyheiten und Begnadungen ohne Nachtheil und Schaden. Und gebieten darauf allem und Jeden unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, was Würdens

pag. 76 r

Standes, Ambts oder Wesens die sind, insonderheit aber allen und jeden itzig- und künfftigen Landes-Haupt-Ambt Leuthen und Mauthern, unserer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, auch allen umb mehr gedachte Stadt Hirschberg liegenden Städten, Marckt-Flecken, Dörffern und Sonst jedermänniglichen ernstlich und festiglich mit diesen Brief und wollen, das Sie obgedachte Königs Richter Bürger Meister Rathmanne und ganze Gemeine Unserer Stadt Hirschberg und ihrer Nachkommen bey diesem Jhnen ertheilten und bestätigten Privilegio,

Freÿheit und Begnadigung ruhig und ungeirret verbleiben, Sich deßelben gebrauchen, erfreuen, nützen und genießen laßen, dabey handhaben, schützen, schirmen und darwieder zu beschweren, noch ander solches zu thun nicht gestatten in keine Weise

pag. 77 v

1630 noch Wege, als Lieb Einem jeden sey unsere schwere Ungnade und Straff zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich. Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm anhangenden Königl: Secret Insigel, der geben ist in der Stadt Regenspurg, dem Dreÿsigsten Monats Tag Septembris: Nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Sechzehenden Hundert und Dreÿsigsten Unserer Reiche des Hungarischen im Fünfften und des Böhaimischen im Dritten Jahre p.

Ferdinand mppria

Admandatum Sac: Regiæ  
Majestatis proprium

Wir Bürgermäister und Rathmanne, der Stadt Jauer in Schlesien bekennen und thuen kundt jedermänniglich, weiß Standes Ehren und Würden die Sein mögen: Daß wir obgeschriebenen Königl: Brieff, wie der Selbte von Wort zu Wortte in allen Articuln, Puncten und Paragraphis durch auslautet, in unsern Händen gehabt, gesehen gelesen, hören vollen und mit

pag. 77r

dem rechten, mit Königl: Secret und Insigel befestigten am Pergament und Schrifften ganz unversehrtem Original mit Fleiße collationiret und ganz gleichstimmend befunden. Zu Uhrkund haben wir unser der Stadt größer Insigel wißentlich hierauf trucken laßen. So geschehen und gegeben zum Jauer. den 26<sup>ten</sup> Tage des Monaths Aprilis: im Sechzehenden und Ein und Dreÿßigsten Jahrs.

L:S:

No: 10:

Kayßer Rudolphs Confirmation der Privilegiorum, wegen der Obern und Landgerichte in und vor der Stadt Hirschberg ingl: Cunradsdorff, Grunau, Straupitz, Hartau, und Wenig Jänowitz d.d. Prag: 1598:

Wir Rudolph der andre von Gottes Gnaden Erwehlter Röml: Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhheimb



pag. 78 v

Dalmatien, Croatien p. König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz. Bekennen für uns, unsere Erben Nachkombden Könige zu Böhmen und Obristen Herzogen in Schlesien, öffentlich mit diesem Brief, daß wir ganz wohl bedachten und mit vorgehabten zeitigen Rath unserer Obristen Landt Officirer und Edlen Rätthe der Cron Böheimb zu unserem mercklichen Nuz und Fromben sonderlich aber zu Beförderung und Fortstellung des nunmehr etliche Jahr lang nacheinander wehrenden offnen Kriegs wieder den Erben Feind Christlichen Nahmens und Glaubens den Türcken, den Ehrsamem unsern Lieben Getreuen Burger Meistern, Rathmannen und ganzer Gemain unsrer Stadt Hirschberg und Jhren Nachkommen, unsere Ober- und Landt Gerichte in und vor der Stadt Hirschberg sowohl auf ihren zu der Gemeinen

pag. 78 r

Stadt Erblichen gehörigen Dörffern, nemblichen Cunrathsdorff, Grunau, Straupitz, Harttau und das Güttlein Wenig Janowitz; Über welche Gütter Sie zwar die Ober-Gerichte hiebevorn haben, und solches mit königlichen Brieffen erweisen, und wir ihnen anjezo hiemit ferner dieselben genädigt bestettigen. Deßgleichen auch Fünff und Dreyßig Marckth, jede vor vier und zwanzig Groschen gerechnet, zu dem Burg Lehn, oder Hauß im Pechwinckel, welches aber vermöge eines Königlichen Briefes, de. Dato: Freÿtags nach Ostern, des ein Tausend Vierhundert und Dreyßigsten Jahres abgebrochen und niedergeleget worden ist, gehöriges Geschoß oder Jährliches Einkommens, welches alles Sie die von Hirschberg, von unsern Hochlöblichsten Vorfahren, Königen zu Böheimb von undencklichen Zeiten herum Vierhundert und fünfzig Schock

pag. 79 v

Groschen Böhmische oder Acht Hundert und Fünff und Siebenzig Thaler Pfandes weise innen zu haben, nunmehr erblicher Weise umb eine gewisse Summa Geldes, als benenntlichen Zwanzig Tausend Einhundert und Fünff und Zwanzig Thaler zu Sechs und Dreyßig Schlesische weise Groschen, oder Zweÿ und Siebenzig Kreuzern, die Sie uns über die obenannte zuvor darauf gehabte Pfand-Summa völlig entrichtet und zu Handen unsers Rennt Maisters in Schlesien und getreuen Lieben Christoph Hülßen ausgezahlt, und deren wir Sie in Krafft dieses Unsers Kayßerlichen Briefs wißentlich und hingelaßen haben.

Wir verkauffen cediren, treten obsermelten Rath und Gemein zu Hirschberg und ihren Nachkommen vollkömlich ermelte Ober und Landgerichte sambt den fünf und Dreyßig Marck Einkommen oder Geschoß des verfallenen Hauses im Pechwinckel als unser

pag. 79 r

aigenthümliches Cammer Guth, mit welchen wir zu thun und zu laßen guten Fuge Recht und Gewalt haben, mit aller Hoheit und Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, an Straffen, Pönfallen und allen andern deßelben zu gehörungen und Nutzungen, allermassen wir und unsere Vorfahren solches alles Erblich sowohl Sie die von Hirschbergk Pfandesweise innen gehabt, gebraucht und genoßen oder gebrauchen und genießen hatten sollen und können, nichts davon ausgeschlossen und vorbehalten; Daß mehr ermelter Rath und Gemeine zu Hirschberg nun hinführo zu ewigen Zeiten dieselben obspecificirten Stücke, Erb und eigenthümlichen ruhiglich innen haben, genießen, gebrauchen, verwechseln, verpfänden, gar oder zum Theil verkauffen, vergeben und darinne nach ihrem Besten Willen und Gefallen, als mit ihrem Erb-Eigenthum zu thun und zu laßen, wie es sie am besten

pag. 80 v

und dem Gemeinen Nutzen am zuträglichsten zu seyn bedüncken würde, es auch von alters hero üblichen und gebräuchlichen gewesen, mit Fuge und Macht haben sollen, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen den Königen zu Böheimb und Obristen Herzogen in Schlesien, auch Sonsten männigliches ungehindert, jedoch auch uns und Unsere Cron Böheimb, an Ob- und Bothmäßigkeit Diensten und Pflichten so wohl auch sonsten jedermänniglichen an seinen Rechten unschädlichen.

Und gebiethen darauf unsern Verordneten Cammer-Räthen in Ober- und Nieder-Schlesien auch jezigen und künfftigen Haupt-Leuthen unserer Fürstenthümer Schweidniz und Jauer und Sonsten männiglichen erstlichen und wollen, daß Sie mehr gemelde Burge Meister Rath und ganze Gemeine unserer Stadt Hirschberg und Jhre Nachkommende Besizer angeregter Ober- und Landgericht,

pag. 80 r

Sowohl des Öden abgebrochenen Haußes im Pechwinkel und darzu gehöriges Königlichen Geschoßes beÿ diesem Erlangten Erb-Recht und Gerechtigkeit und unserer Kayßer- und Königlichen Begnadigung, ganz friedlich, beruhiglich und in allen Clausuln und Punckte, unverhindert bleiben laßen, dieselben an unser statt dabey schützen, schirmen und handthaben, darwieder keines weges thuen, noch es andern zu thun verstatten; Als Lieb einem jeden seÿ unsere schwere Straff und Unge- nad zu meiden, solches meinen wir ernstlich. Zu Uhrkunt mit unserm Kayßerlichen anhanden Jnsigel verfertiget. Gegeben auf unserm Königlichen Schloß Prag den achten Tag des Monaths Martÿ: Nach Christi 1598 Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Aintausendt fünff- hundert und Acht und Neunzigsten Jahr

pag. 81 v

Unserer Reiche des Römischen in dreÿ und zwanzigsten des Hungari-  
schen, ein Sechs und Zwanzigsten, und des Böheimischen auch in Drey  
und Zwanzigsten Jahr.

Rudolphff:

Ad Mandatum Sacræ  
Cæs: Majest: proprium.

No: 11

Hertzog Bolckens Freiheits-Brieff  
über den Gewand Schmidt d.d. Schweid-  
nitz. 1346.

Wir Bolcke von Gottes Gnaden, Herzog von Ölz, | Schlesien | Herr zu  
Fürstenberg und zur Schweidnitz bekennen in unsern offenen Brieffe,  
das zu der Zeit da wir Berichte nennen von unsern Hoffkammern zu  
Hirschberg, di uns do zuwissen und zu brochen werden, das die Ge-  
meÿnde daselbst gelobete unsern Rath Leuthen | und allen den, di zu  
der Zeit beÿ ihrem sein blieben | das en zu getane Übertretung

pag. 81 r

an obilhandellunge, mit Worten oder mit Wercken, das man en | ihn |  
mochte oberreden vnde obirzugen mit zween vromen mannen, oder  
dreÿen, das der Zal | soll | bestanden seÿn, Lÿebes ande gutes | Liebes  
und gutes zu unsern Händen, vnde genoden, das verlobte sich die ganze  
Gemeÿnde, am | ohn | alleÿne die Luyte die zu derselben Zeiten beÿ  
dem Rote logn, vnde bleben vnde nicht beÿ der Gemeÿnde, vnd ge-  
schee, das, das sich dÿselben Luÿte, die da nicht sein in dem vorbenann-  
ten gelobde vorgessen gegen unsern Rote, an den Zal manis zuchin mit  
Rechte, Ouch ist gemacht in Vnser stat zu Hirschberg mit Rote mit un-  
sern Wisse und Willen, das wer da will Gewand | schneiden | der Zol  
geben iiii | 4 | Schock zu einen Geschoß | hat Er nicht nur zu geben | hat  
her aber me, zo geben, so gebe er mehr, wer aber das Geschoß nicht  
geben will, der soll auch nicht sniden

pag. 82 v

| schneiden | besonders die Gewandmacher sollen schneiden | grau |  
weiß und roth, u. keine andere rare | Farbe | und jedermann soll schnei-  
den was er selber machet, und nicht wieder den andern kaufen und  
gleicher Weis als es gered und gemacht ist zu halten in der Stadt, also  
sollen es die Gewandmacher auch halten auf dem Berge, und wann sie  
zu Marcke ziehen, und welche unter | ihnen | das vorbenannte | Geseze |  
brichet und nicht halten will, der soll geben eine halbe Marck an die  
Stadt und die Zahl soll der Stadt seÿn alleine. Des ist Teÿding | Zunge |  
gewest Herr Betze und Luppolt von Üchteriz, und Titzmann Buch, der  
Brief ist gegeben zu der Schweidnitz unter unsern Insigel dem grosene

1346 an dem Sonnabende nach St: Niclas Tage nach Gottes Geburt Dreÿzehn  
Hundert Jahr in dem Sechs und Vierzigsten Jahr p.

L:S:

pag. 82 r

No: 12:

Kayßer Carl des VI<sup>ten</sup> Privilegium  
wegen der Braugerechtigkeit zu Södrich  
d.d. Wienn 1725.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayßer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheimb, auch zu Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz Herzog zu Österreich, Marggraff zu Mehren, Herzog zu Lutzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz p.p. Bekennen öffentlich mit diesen Brief vor jedermänniglich, was maßen Wäyl. Unser Hochgeehrteter Herr Vater Kayßer Leopoldus Primus Glorwürdigsten Andenkens annoch gegen dem Ende des hinterwichenen Sechzehnen Hundert Dreÿ und Neunzigsten Jahres, unsers treueghorsambsten Land-Ständen beeder

pag. 83 v

Unserer Erbfürstenthümer Schweidniz und Jauer, besonders aber denenjenigen, welche entweder keine Berechtigte oder privilegirte Bräu Urbare hätten, oder ja die angebende Privilegia denen hiebevot und absonderlich von Wäyl: Kayßern Rudolpho Secundo glorwürdigsten Andenkens emanirten Patenten, und darüber erfolgten Declaratorim gemäß, nicht vorzeigen, noch sich mit denen ergangenen End Urtheln verwalten könnten, und dennoch das Jus braxandi zu haben verlangen trageten eine gewisse Commission zu respective Reluir – und Erkauffung derley Bräu-Urbars und anderer Gerechtigkeiten, durch unser damahliges alldortiges Königliches Ammbt der Landes Hauptmannschafft auf Maaß und Weise, wie es kurtz vorhero Unseren treueghorsambsten Ständen. Unseres Erb-

pag. 83 r

Fürstenthums Glogau wiederfahren, unter andern auch mit dieser Veranlaßung gnädigst haben eröffnen laße, daß beÿ demselben Sie obgedachte unsere treu gehorsambsten Schweidnitz und Jauerischen Land Stände zu Erwerbung dergleichen Bräu Urbars und andere Gerechtigkeiten binnen einen Vierzehn Tägigen Termin â die insiunati anzunehmen, per Momorialia Sich angeben dahingegen Selbstes das pretium für die respective reluirende und erkauffende Bräu-Urbaren, der mit überkommenen Instruction nach reguliren, und mit Jhnen abhandeln, nach

erhobener vollständiger Richtigkeit aber, Sie Reluerten und Käuffer allersambt zu Auswürckung derer Expeditionen und Privilegiorum über die respective reluirte und erkauffte Bräu Urbars oder anderer Ge-

pag. 84 v

rechtigkeiten an unsere Königliche Böheimbsche Hoff Cantzelleÿ verwiesenen solte.

Sindemahlen denn unter andern Reluerten und Käuffern sich auch die N:N: Burger Meistere, Rathmanne, Schöpffen, Geschwohrne, und gesambte Burgerschaft unserer Königlichen Weichbildt Stadt Hirschberg vermittelst eines allergehorsambsten Anbringens angegeben, worinnen Sie umb gnädigste Bestättigung der zwischen oberwehnten Unsern damahligen Königl: Ambt der Schweidnitz und Jauerschen Landes Hauptmannschafft und gedachte Burge Meistern und Rath zu Reluirung der Bräu- und Maltzens Gerechtigkeit auf das in Unsern Erbfürstenthumb Jauer und den daselbsten Weichbilde gelegene Guth Södrich, getroffenen Abhandlung, mithin um Ertheilung darüber eines ordentlichen

pag. 84 r

Privilegÿ allerunterthänigste Ansuchung gethan; Und nun wir das zu erstberührten Ziehl und Ende zu handen mehr gedachten Unser damahligen Königlichen Ammbtes der Schweidnitz und Jauerschen Landes Hauptmannschafft prævia deductione Sextæ bahr erlegte, zusammen in Acht Hundert Zweÿ und Dreÿßig Gulden zwanzig Kreuzer Reinl: bestandene Reluitions Quantum gnädigst acceptiret; Alß haben wir in mehr erwehnten Burg Meister Rath Mannen Schöpffen Geschworren und gesambten Bugerschaft der Stadt Hirschberg allerunterthänigste Bitte in Kayßer- und Königlichen Gnaden gewilliget, und solchem nach Jhnen den gehorsamst gebetenen freÿen Brau-Urbar und Kretschams-Vertrag auf ermeldes Guth Södrich gnädigst verliehen. Thuen das und verleihen Jhnen Burge Meistern, Rath Mannen, Schöpffen, Geschworren und

pag 85 v

gesambten Burgerschaft offters berührten Stadt Hirschberg, solchen freÿen Bräu-Urbar und Kretschams Verlag, hiemit wißentlich, aus Kayßer- und Königl. Macht und Vollkommenheit, als Regierender König zu Böheimb und Obrister Herzog in Schlesien. Meinen, sezen, ordnen und wollen, daß sie offternandte Burge Maister, Rath Manne, Schöpffen, Geschworne und gesambte Bürgerschaft zu Hirschberg, und ihre künfftige Succesores daselbst, sich von nun an hinfür zu ewigen Zeiten des Bräu Urbars, sambt dem Kretschams Verlag mit dem freÿen Bräuen, Malzen, dörren, zuschütten, schäncken, verkauffen, und ausrotten wie nicht weniger am bemeldten Orth ruhiglich, freÿ, sicher, und ohne Männigliches Eintrag oder Verhinderung zu gebrauchen, und zu genießen guten Fug und Macht haben sollen.

pag. 85 r

Und gebiethen darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Ampts, oder Wesens die in Unsern Herzogthumb Schlesien sind, insonderheit aber unserm Königlichen Ambt der Landes Hauptmannschafft in beeden Unseren Erbfürstenthümern Schweidnitz und Jauer jezig und künfftigen hiemit Ernst- und Festiglich, daß Sie besagte N: N: Burge Meistere, Rath Männer, Schöppen, Geschworne und gesambte Bürgerschafft der Stadt Hirschberg beÿ dieser unserer gnädigsten Concession schützen, schirmen, und dabey ruhiglich verbleiben laße, sie darnieder weder von Selbsten anfechten oder beschwören, noch solches andern zu thun verstaten, in keinerley weiß noch Weege, als lieb einem jeden seÿe unsere schwere

pag. 86 v

Straff und Ungenad zu vermeiden; Jedoch im übrigen uns und Unseren Nachkommen an Unseren Regalien, Diensten Ob- und Bothenmäßigkeiten, auch Sonsten männigliches Rechten ohne Abbruch, Nachtheil, und Schaden. Zu Uhrkundt dies Brieffes besiegelt mit unserm Kayßer- und Königl. Angehangenden größeren Insiegel. Der gegeben ist in Unserer Stadt Wienn den Sechzehenden Monats Tage Februarÿ nach Christi Unser Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehenden Hundert Fünff und Zwanzigsten Unserer Reiche des Römischen, im Vierzehenden derer hispanischen, ein zweÿ und zwanzigsten, und derer Hungarisch- und Böhaimbischen auch im Vierzehenden Jahre.

1725

CARL

Admandatum Sac<sup>ra</sup>:  
Cæs<sup>ar</sup>: Regiæquen Mattis prop-  
rium  
Johann Christian von Jordann

pag. 86 r

N<sup>o</sup>: 13:

Erweiß durch 23: verEydete Zeugen, daß  
der Bober eine Meil Weges Lang, von der  
Lindenen Brück oberhalb, biß zur Nieder-  
Mühle unterwärts, der Stadt Hirsch-  
berg freÿ und eigen zugehöre: d. a. 1405

(a:)

Unserer unterthänig stetem willigen Dienst nach allem unserm Vermögen, wir Rath zu Hirschberg und wir ganze Gemeÿne bitten unsers gnädigen Herrn des Königes Gnade | Haupt Leuthe | danach Man und Stete deze Sache of zu nennen, alzo hernoch geschrieben stehet, und antreffende ist vnsers gnedgen | Herrn | des Königs stet der Stadt Hirschberg rechte zugehörunge vnd do mit von aldirs ausgesatz ist vnd gehabit hat

rÿn vrÿ | freÿ | Wassir genant der Bobir, vnd ist der Stadt recht Mol  
Wasser geweste ye und y vnd nocht ist yr vrÿ Wasser Owenck | ober-  
halb | der Stadt eine

pag. 87 v

Meile Weegs genant biß an die Lindene Brücke. Des thut frize | Lot-  
ter | und seine Söhne | nun | Ingriff in dasselbe Wasser, die vor nÿ ge-  
sehen seÿn vnd machit neuer Teich stete off seÿm gutte, der vor nÿ ge-  
west sÿn vnd hatte laßen grabin newer graben zu der Stadt rechte Mol  
Wassir, vnd hatte lasse legn ryn new Wehr in der Stadt vrÿ Wasser, vnd  
hatte sich dez Wassers underwundÿn an | ohn | unsir Wort und willen,  
davon Unsers gnädigen Herren des Königes Stadt einem gräßlichen  
Schaden nahm an eurem rechten Mühl Waßer. Des sprache wir weder  
zu entreunt der Stadt ir Wasser wedir vnd lost is gehenn seÿnn aldÿn  
Waßergang, den is mit rechte gehen | soll | wied yr und y gegangen hat  
vnd noch geht. Dessen woldin ze nicht thun vnd woldÿn das behaldÿn  
mit scholt-Wort vnd mit vredegen Worten, vnd deßhalbe wir behalÿn  
vnse Hrn des Königes Stadt Wasser vnd

pag. 87 r

rechte Zugehörunge, wenn es von aldÿrs | vor Alters | nÿ gesundert ge-  
west ist vnd noch ist. Nun hat frize Lotir vnd seÿne Söhne über uns  
geklagt den Hauptleuthen, dez haben vnß dÿ Haupt Leuthe vor  
beschidÿn off unsir Wedirrede, des seÿn wir kommeyn vo dÿ Haupt  
Leuthe vnd habin em | ihren | ausrichtunge gethan, das das vorgenannte  
Waßer der Bobir der Stadt rechte Zugehörunge ist, und in | ein | vrÿ Mol  
Wasser ist, so sprach der Haupm. Were is der Stadt, man sulde is der  
Stadt lassen: Des haben wir uns beÿ dem Hauptmanne vormessen Erber  
gewissen, die ihr hienoch horin wert. Des beschid vns der Hauptmann  
weder beÿ man und stete off unsir gewissen. Des brachte wir vnsir ge-  
wissen vor den Heuptm. Vor man uns stethe, also | ihr | wol vornommen  
wert. Zum Jrstin | ersten | bekannt uns der Strenge Ritter Peter von  
Zedlitz. Her habe auch erbe vnd gutt legyn zur

pag. 88 v

grossen Harthe, also wol alz frizsche Lotÿr vnd in dem selbigyn gutte  
das Waßer der Bowir der stat Hirsberg vrÿunge | Freÿung | ist. Auch  
bekante he mit andern mannen, das der Bowir der Stadt Hirschberg  
vrÿunge ist bis an dÿ lÿndyne Brucke. Denoch bekante der Jrbar | erbar  
| von Galaw | Golau | beÿm eÿde, das he gehört hette bey seÿme Sweir  
| seinen Schwager | Otto Bunz den Got gnade, der ÿm gesat hat das das  
Wasser der Bowir der Stadt ist vnd y und y gewest ist und noch ist vnd  
seÿn | seine | nicht. Auch hette he verhort, altsessen zu straupitz, do her  
auch erbe vnd gut legin habe am Bowir an beyden vvern | Ufern | dÿ  
bekannt han von der gemeÿne wegen, daz daz Wasser der Bowir der  
Stadt vrÿ Wasser ist vnd seÿn nicht. Dornach bekante der Jrber Niclas  
Bach beÿm eÿde, daz her auch erbe und gut habe legÿ an dem Bowir,

oder das Wasser der Bowir vor der Stadt vnd seyn nicht; Dennoch beÿ deme

pag. 88 r

eÿde gekannt den dÿ Jrben | Erbar | unsirs Herrn des Königs Manne dÿ hernoch geschrebin stehn: Henzil von Zedlitz, Bernhart von Zedlitz, Hannes von Zedlitz, Reÿnhart von Bonewicz, Pÿlgrÿm, Ruland Predil, Otto von Nobilschiz, Kunrat von Üchtriz, Hannes Buche; Peter Runge, Hynrich vom Zolz, Franz von Zaderich, Niclas von Gerstinberg, Otto von Haselÿm, dz dz Wasser der Bowir der Stadt vrÿ Wasser ist vnd Zugehörunge ist, dz Bekenntnisse ist auch will und Worte der Jrbarn Nickel Stumpfÿl vnd Heÿnze Stumphil, wenn ze gehort haben von erem Vater, der yn gesagt hat daz dz Waßer der Bowir seÿ der Stadt Hirschberg Mol-Wasser vnd zugehörunge. Dezselden bekenne auch dÿ Jrbarn Kunradt von Zirnow vnd Nickel von Zirnow beÿm eÿde mit andern Mannen, dz ze gehort beÿ erem Vater Her Kunrad vor Zirnow

pag. 89 v

dem Gott gnade, der ÿm gesagte hat dz dz Wasser der Bowir der Stadt Hirschberg vrÿ Wasser sy von der nawen Møl | neuen Mühl | bis an dÿ Lÿndyne Brücke, auch dz Dorff Straupitz ires Vaters gewest ist, der is vorkauft habe Hereren Otten Bunchen und ÿm gesat hat, dz dz Wasser der Bowir sÿ der Stadt Hirschberg vrÿ Wasser und Zugehörunge her vorkaufft her vorkauffen ÿm auch keyns doran nicht des zu Bekenntnisse habe wir obernanntte Mann unser Insiegel an desin Brieff lassen hengen. Gegl. in dem Pffingsten Heiligen Tagen nach Gottes Geburth virzehen Hundert Jahr in dem fünfften Jahr.

NB: der Siegel sind zusammen  
23 welche noch alle daran seÿn;  
doch fängt die Schrifft an, etwas  
unläßerlich zu werden, zu-  
mahl wo das Pergament zu-  
sammen gebrochen ist. Ich habe  
obiges vom original abgefaßt

pag. 89r

Lit: b.

Wladislai Confirmation des Erweises  
ng: a.) von Anno: 1497: nebst der Gerechtig-  
keit der eigenthüml: Fischereÿ und des  
Wehr Baues.

Wir Wladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien p., König Marggraf zu Mehren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausniz etc: Bekennen öffentlichen vor Män-  
niglich das der Ehrsammen Burge Meister und Rathmanne unserer



Stadt Hirschberg eines Briefes glaubwürdig vidimus wie der von Wort zu Wort hernach stet: Wir Rathmanne der Stadt Liegniz bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen den die ihn sehen und hören, oder lesen, daz wir gesehen haben eynen Brief auf Pergament geschrieben mit dreÿ und zwanzig anhangenden Insigeln versiegelt der Namen

pag. 90 v

hernach in diesem Briefe sind allenthalben ganz unversehrt, der dann die Ehrsammen und weisen Rathmanne und die ganze Gemeÿnde der Stadt Hirschberg unser gute Freunde und Gönner anlangende ist, von Wort zu Worte solchs Lauts als hernach geschrieben ist:

Unsern unterthänigen etc: etc:

Zu Gezeugniß haben wir der Stadt Liegnitz Insigel an diesem Briefe lassen hengen an der Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate nach Christi unsers Herrn Geburth Vierzehen Hundert Jahren darnach in dem Sieben und Fuffzigsten Jahre. Für uns geleet und Jnen den zu vornewern zu lassen, ze bestättigen mit der demüthigen Fleiß gebeten, des haben wir angesehen ihre fleißige Bitte darbey betrachtet angenehme Nuze und treue Dienst so die Stadt

pag. 90 r

Hirschberg unsern Vorfahren uns und der Cron Böhmen offft erzeiget und gethan haben. Vnd darauf eÿner Bewegnüßes und rechter wissen haben wir gemelter Stadt und deren Einwohnern obgemelten Briefe erneuet zuegelassen, bestattet, und conformieret. Verneuen zu laßen bestatten und confirmiren den hiemit in Krafft unsers Briefes aus Böhmischer Königlichen macht wissendlich und damit die von Hirschberg unsere Königlichen Milde und sonders unsere Gnaden empfinden, so verleihen wir ihn und ihrem Nachkommen auf dem Bober, das ihr freÿ Mühl Waßer ist von der Linden Brücken anzufahren, und mit der neuen Mühle, eine freÿe Fischereÿ dörrffe nach Nothdurfft zu fischen von Männiglich ungehindert.

Wir geben ihn auch zu und verleÿhen, das

pag. 91 v

sie zu der Stadt Besten und Nuze wo ihn am allerbequämbisten ist und fügen will von meinem | Ufer | zu dem andern an jedermanns | ohne jemens | Verhinderung dem Waßer noch ein Wehr machen, und bauen, und der Fischereÿ, auch Währe allenthalben unberuckt und freÿ gebrauchen haben, halden, nuzen und geniessen sollen, und mögen, und wir gebieten herumb unserm Obristen Hauptmann in Schlesien dem izigen und künfftigen die von Hirschberg wieder alle die Sie wieder Recht daran verhindern wollten, Hand zu haben, Sie schützen und schirmen vor Männighs Rechten an Schaden | ohn schad |. Das zu Uhrkund haben wir unser Königlich Insigel heran hängen laßen. Gegeben zu Prag am Tage visitationis Mariæ nach Christi Geburth Vierzehenhundert und im

Sieben und Neunzigsten. Unserer Reiche des Hungarischen im Sieben-  
den und des Böhmischen im 27 Jahre.

ad Relationem Magnifici Domm: de  
Shlenberg | Schellenberg: Regni Böhe-  
miæ Cancel: Suprem.

pag. 91 r

No: 14:

Herzog Bolckens auch Herzogin Agnes  
Begnadigung über den Eisen Stein d.d. Schweid-  
nitz in der geweyhten Woche 1355

In Gottes Namen Amen. Wir Bolcken Gottes Genaden Herzoge in  
Schlesien, Herr von Fürstenstein und zu Schweidnitz und wir Agnes von  
denselben Gnaden Herzogin in Schlesien und Frau zu Schweidnitz,  
Thun kund und bekennen öffentlich mit dießem Brief allen den die ihn  
sehen oder hören, lesen, das wir mit wohlbedachten Muth und Rath un-  
sere getreue Manne von unsern Fürst<sup>n</sup>. Gnaden, und auch von sonder-  
licher Gunst, unser Stadt Hirschberg und des ganze Weichbild darumb  
gelyhen | gelegen | begnadiget haben und begnadigen damit unser Stadt  
derselben zu Nuze und zu Gethyr, das niemand dem Eysenstein

pag. 92 v

aus dem Lande mit nichten führen soll, das man im | ihn | vs dem Lande  
vnd vs dem gebiethe und Weichbilde gegen furers dem Lande in keyn  
ander Land oder Weichbilde sonder das Eÿßen Werck und das Schmie-  
dewerck soll ewiglich zu Hirschberg und in dem Gebiethe und Weich-  
bilde bleiben nirgend anders noch in zu verrücken aus dem sogenannten  
Weichbilde in keyner weise. Geschehe auch das in der Gegend irgend  
kein Eisenstein auffkehme, in dem obgedachten Weichbilde soll der  
bleiben, irgend anders wohin zu verrücken. Sonderlich meynen wir und  
wollen gedenckl. Und Ernstlich das es dabey bleiben sollen und dabey  
behalten werden von allen unsern Nachkömlingen ewiglich ungehin-  
dert, Mit Uhrkunde dieses Brieffes den wir versiegelt haben laßen wer-  
den mit unsern beiden Insiegel, Gegeben zu Schweidnitz und bevolen  
zur Lobow vor dem Dienstage der geweyhten Woche nach Gottes Ge-  
burth Dreyzehen Hundert Jhr und Fünff und Fünffzigsten Jahre

(L:S:) Agnes

(L:S:) Bolcke

pag. 92 r.

N<sup>o</sup>: 15

Herzogin Angnes Privilegium wegen  
der Erkaufften Erb-Voigtey. d.d. Schweidniz  
1371

N<sup>o</sup>: nur eine Copej.

Wir Agnes von Gottes Genaden Herzogin in Schlesien Frau von Fürstenberg zu Schweidniz und zu dem Jauer Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, allen und denen die Jhn sehen, hören oder lesen, den für uns komme ist unser getreuer Herr Hannes von Czirnen bey guter Vernunft und gesunden Leibe und hat mit wohl bedachten Muthe, und mit Rath seiner Freunde recht und redlich verkaufft und in unsere Hände williglich aufgelaßen, unsern getreuen den Rathmannen unserer Stadt Hirschberg in der Stadt nahmen daselbst die Erb Vogtey in der Stadt Hirschberg mit allen dem das zu derselben Erb Voigtey von Erbe und von gute gehört, es sey am Zinße

pag. 93 v

Mühlen, oder woran es sey, beide in der Stad und für der Stadt Hirschberg, nicht ausgenommen, sondern das alles mit allen seiner Zugehörungen, mit allen solchen Rechten Nutzen Gemetzen, Fruchtbarkeiten Herrschafften und in aller der masse, als das alles der ehegenande Herr Hannß Selber bißhero gehabt und besessen hat, und als es auch vormahls von Hannßen von Schildaw in Kauffes weise an Jhn kommen ist, Sonderlich hat er auch ihn darzu verkaufft und in unsere Hände auffgelassen die Neue Mühle halb für der Stadt Hirschberg gelegen mit aller derselben halben Mühle zugehörungen und darzu Achtzehen Scheffel Jährliches Malter Zinses, zu und auff einem Viertel derselben Neuen Mühle, das der Bierstammenen Kinder ist von der Reibenitz und auch ein Stückes Waldes in der Harte, und in dem Weichbilde zu Hirschberg gelegen, da vormahls Nischen

pag. 93 r

Erdmannsdorff gewest ist, als das in allen seinen | Reinen | und Gränzen gelegen ist, und fürnehmlich mit allen solchen Rechten, Nuzen gemessen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften und in aller der Massen, als das alles miteinander Herr Hannes der vorgeandt Selber gehabt und besessen hat, und als es auch in Kauffes weise an Jhn kommen ist, auch ist für uns kommen Vlrich Kunschken Sohn von Liebenthall beyde von desselben Kunschken seines Vaters und auch seines selben wegen, und hat mit wohl vorbedachten Muthe, und unbedrungen die obgenandte Erb Voigtey, und alles das oben an Erben und Guth gemeinlich, und was Sie Rechtes darzu gehabt haben, oder haben möchten, in unser Hände williglich auffgelassen; Deshalben wir auch angesehen bey der Theile

pag. 94 v

Dienste vnd biet, vndt haben von euern Radmanne zu Hirschberg, die itz und seÿn, und künfftigen Zeiten werden, in derselben unser Stadt Hirschberg Nahmen die Ehe genand Erb Voigteÿ zu Hirschberg mit allen obgenandten ihren Zugehörungen keines ausgenommen, und dazu die Neumühle halb daselbst, die Achzehen Scheffel Malter Zinsen, auf einem Virteile, derselbigen Mühle sonderlich, und auch das vorgeandte Stück Waldes in der Harte gelegen mit allen den ehegenandten Gütter zugehörungen, mit allen solchen Rechten, Nuzen, genuessen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften, und in aller der masse, als obgeschrieben stehet, geliegen und gelanget, ewiglich gemachsam und ungehindert zu haben, zu besizen, zu verkauffen, zu versetzen, zu verwechseln, zu verwandeln, und an ihren Nutz, als in das allerfüglichste

pag. 94 r

wird seÿn zu wenden. Auch gönnen wir und verlauben mit Krafft dieses Brieffes, den obgenandten unsern Rathmann und ihren Nachkommen, das Sie wiederkauffen und ihn lösen mögen, und sollen was vormahls von der vorgeand Erb Voigteÿ verkaufft oder versetzt ist, nach der alten Brieffe laute. Mit Uhrkund diese Brieffes vorgesiegelt mit unsern anhangenden Insigel. Gegeben zu der Schweidniz nach Christi Geburth dreÿzehn Hundert Jahr, darnach in dem Sieben und Siebenzigsten Jahre, an dem nechsten Sonntag für St: Viti Tage. Des sind gezeugen vnser getreuer Herr Nickell von Czeißberg, Herr Bönisch Schoff, Günther von Bonow | Büнау | Gotsche Schoff, Hancke Probistham, Thamme von Ludewigsdorff, Thamme von Losam, Herr Peter von Niebelschüz unser Land Schreiber, den Wir diesen Brieff befohlen haben und auch ander unserer treuwürdigen viell. P.

pag. 95 v

No: 16:

Herzog Bolckens Privilegiums wegen  
des Bierschrois-Recht, in Hirschberg:  
d:d: Schweidniz: 1360:

In Gottes Nahmen Amen. Wir Bolcke von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien Herrn vom Fürstenbergk und zu Schweidnüz thuen kund ewiglich und bekennen öffentlich mit diese Briefe allen den dÿ yn sehen oder hören, lesen, das vor uns kommen sind unsere getreuen Hannß Bÿschrote und Bunzel Kursener Bürger zu Hirschberg und haben mit wohl vorbedachten mute vnd auch mit Rathe irre freunde vorkauft recht vnd redlich vnsern Lieben getreuen Rathmanne und der ganzen Gemeÿne unserer Stadt Hirschberg da Bÿrschrot recht halp daselbst ist zu Hirschberg

pag. 95 r

mit allem Rechte nutze vnd Herrschafft als das selbe Bierschrot Recht an sie kommen ist und als sie selber gehabt haben und als es von Alters in der Stadt Hirschberg gehalten ist und geleÿen hat vnd lÿt, vnd haben is | es | vnser ehgenanten Stadt Hirschberg willig aufgelassen in vnser Hände: Denselben Kauf haben wir stete und ganz vnd haben von vnsern Fürstlichen Gnaden vnd Gewalt und auch von sonderlicher Gunst ehgenante Bierschrot Recht halb zu Hirschberg den vorgenannten unserer Stadt Hirschberg Rathman und er ganzen Gemeinde daselbst mit allem Rechte Nutzen und Herrschafft als vorbegriffen ist belegen und gereÿhet, zu haben vnd zu besitzen vnd in ihren Nutz zu wenden als in aller bequemsten wird seÿn von uns vnd allen vnsern Nachkömlingen ewiglich ungehindert, doch mit solchen Unterschied, das man vns und

pag. 96 v

allen vnsern Nachkömlingen mit demselben Bierschrot Recht zu vnser Hof Nothdurfften ewiglich dÿnen soll, an alle Wiederrede, mit Vhrkunde dis Brieff dem wir versiegelt haben lassen werden, mit unser Wissen gegeben zur Schweidnitz an dem nechsten Montage vor Fast Nacht nach Gottes Geburth Dreÿzehnhundert Jahr, in dem Sechzigsten Jahre. Des sind geczuk vnser man Herr | Cuntz | von Pänkendorff, Herr Nicol von Siffendow, Herr Niczesche Glow, Herr Gunzel und Herr Nickel Gebrüder von Schwÿn, Rüdiger Wiltberg vnßl. Marchall Hayn von Logow und Petri von Zedlitz vnßl. Landschreiber vnd ander vnßer Man vil. p.

1360

N<sup>o</sup>: 17

Kayßer Rudolph der 11<sup>ten</sup> Privilegium wegen der Stadt Hirschberg.  
Wappen von A<sup>no</sup>: 1599:

Von diesem nach damahliger Art in Origine

pag. 96 r

recht schön geschriebenen Privilegio ist der dritte Theil nebst dem Insignel abgerissen daher der Context desselben nicht heraus zu bringen ist. Eine andere Hand von aussen dazu geschrieben:

Wappen Brieff der Stadt Hirschberg, wie er ano: 1640 im 9 obr: nach der Plünderung beÿn Rath hauß gefunden worden.

No: 18  
Königlicher Lehn Brief über das Herzogs Getreide zu Kunersdorff und Hartau 1491.

Wir Kasimir von Gottes Genaden Herzog in Schlesien Teschen und Grossen Glogau von Königlicher Macht zu Böhmen, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidniz und Jauer bekennen öffentlichen mit dießen Brieffe vor allen die denselben hören oder

pag. 97 v

Lesen das vor uns kommen ist der Erbare Wohltüchtige George Zedlitz Affe genant, gesundt Leibes und guter Vernunfft und hat mit Wohlbedachten Muth in einem ewigen Kauffe recht und redlich verkaufft, voreicht vnde in vnser Hände williglichen auffgelassen, dem Ehrsamem, Weißen Burger Meister und Rathmann, Eltisten und Geschwornen der ganzen Gemeÿne der Stadt Hirschberg dÿ itzo undt seÿn und zukünfftig seÿn werden, des Herzog getrede das her gehabt hat, nemlich (4.) Malder Haaber in und auff dem Dorff zu Kunersdorff vnde dreÿ Scheffel Getreÿde auff dem gute zur großen Harte beÿde im Weichbilde zu Hirschberg gelegen, woran vnd welcherleÿ das seÿn, unde wir das alles mit sonderlichen Namen benannt werden mochte, nichts ausgenommen nemlichen zur Harte obgenant Einem Scheffel Korn und einem Scheffel Haaber dÿ da Jetzund Wenzel Langehans gebet und eine halben Scheffel Korn und halben Scheffel das da giebet

pag. 97 r

der Stadt Forwerck daselbst das alles Erblich zu haben vnde zu haben mit allen folgenden Rechten und Herrschafften alle maße und Weiße alles das der genante George Zedlitz affe genant selber gehabt Ingenommen vnd besessen hat zu gefallen alle Jahr Jährlichen ganz und gar auff Martini und nechst künfftig anzuheben vnde also verband alle Jahr gleich auff den bemelden Tag und Zeit ungehindert außzurichten, Op das nicht geschehe so sollten vnde mögen die egedachten Burger Mster, Rathmanne, Eltisten vnde geschworne der ganzen Gemeÿne der Stadt Hirschberg die Jtz und seÿ vnde zuckünfftig seÿn werden vnd dÿ venbe dÿ vorseßnen Zinnße Egenanten Herzogis getredes pfanden mit Hofffe des Hofffe Richters zu Hirschberg in und auff dem genanten Guthe und Dorffe zu Kunersdorff oder auff dem Guthe zur Grusse zur Harte beide ihm Weichbilde zu Hirschberg gelegen an welchen Enden solig Herzogs getrede

pag. 98 v

nicht gefallen noch außgerichte worden, immaßen aber berührt woran und welcherley das seÿ nichts ausgenommen als offft und digke ihnen das Nothdurfft seÿn wird mit denselbigem Pfanden sÿ auch thuen vnde lassen mögen als alle Recht damit begangen weren zu solchem kauffe, vor reichung und vfschloßzunge haben wir von Königlicher Macht zu Behemen unßern Willen vnde Gunst gegeben vnde haben den obgenannten Burgermeister, Rathmann, Eldisten vnde geschwornen der gantzen Gemeÿne der Stadt Hirschberg dÿ Jtz undt seÿn vnd künfftig seÿn werden das Hertzog getrede das der gemelte George Zedlitz Affe genant gehabt hat nehmlich ffÿer Malder Haaber in und auff dem Dorffe zu Kunersdorff vnde dreÿ Scheffel Getreÿde uff der Grusszen Harte beyde ihren Weichbilde zu Hirschberg gelegen, nehmlich Einen

pag. 98 r

Scheffel Korn und Einem Scheffel Haber die jez und Wenzel Langehans gebit, vnd einen halben Scheffel Korn und einen Halben Scheffel Haaber das do der Stadt Forberg daselbst zur grusszen Harte giebt nichts außgenommen in all ihre Wißen und Meÿnung alles oben geschriben stehet gelehnt vnde gelanget, Leÿhn vnde langen gemachsam vnd vngehindert zu heben, zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen, zu verkauffen, vorsetzen vnde an Eren notz vnde frommen, wÿ ehnen das allerfüglichste seÿn wirt Erblichen und Ewig zuwenden Vnsers Herrn Königs Lehn vnd rechten unschedlichen, Mit Uhrkund dieses Brieffes versiegelt mit des obgenannten vnßers Herrn Königs anhangenden Insiegel, des wir von seÿner wegen alls Ein Hauptmann in den obgemelten Fürstenthüern obir Lehn vnde sachen gebruchen. Geschehen zu Herißdorff

pag. 99 v

und gegeben zu Schweidnitz nach Christi Geburt vierzehnen Hundert, demnach im Ein und Neunzigsten Jahre am Donnerstag nach Francisi, dabey sind gewest die Erbare Wohltüchtige Hannß Nÿmptsch von Helwigsdorff der diese Lehn in Befelunge gehabt hat, George Elbil von Hartmanßdorff, Christoph Rupprecht von Lemberg, Hannß Wezel von Petersdorff vnde der wolmannhafftige Arnest Schoff von Kÿnaste Canzler zu Schweidnitz der diesen Brief gehabt hat in Befelunge p.

No: 19:

Königliches Privilegium des Bier

Karns zu Hirschberg A. a. 1393

Wir Benesch von Chusink von Königlicher Macht von Böhmen Hauptmann in dem Fürstenthumen Schweÿdnitz v. Jauer Bekennen öffentlich mit diesem Briefe das für uns kommen

pag. 99 r

sind Hannß und Andreas Ettwehn weyland Nizn Byrschroters Sohne und haben beÿ guter Vernunfft und gesunden Leibe und mit gutem Vorrathe erre Frunde recht und redlich vorkaufft und in vnssere Hände williglichen ufgelazsen den Rathmann zu Hirschberg die jez und sein vnd in künftigen Zeiten Rathmann werden yn der Stadt Namen daselbst zu Hirschberg als das sy gehabet haben an dem Vyertheil des Bierkarns mit allen solchen Rechten, Nuze, Genüße, Fruchtbarkeit und yn alle der Mase als das dÿ obgenannt Andres und Hannß selber gehabt han und besessen; Auch gelubet Katharina der oftgenannten Andreas und Hannß Mutir und Hannus Wilde, er | ihr | Schwager von Hanose, das er sich keygen | gegen | der Stadt desselben fyerteils vorzeichnen fall als schire

pag. 100 v

herkumpt zu seÿnen Jahren. Zu demselben Kauffe vnd uflazsunge haben wir von Königlicher Gewalt unsern Willen und Gunst gegeben vnd haben dem vorgeannten Rathmannen zu Hirschberg dÿe itz und seÿnt odir yn Zukünftigen Zeiten werden yn der Stadt Nahmen, das egenante fyerteil des Bierkarns mit allen seinen zugehörungen keines aus genommen vnd in aller mazse vnd Meÿnunge als obngeschrieben stehet gelegen vnd gelanget Ewiglich gemachsam und ungehindert zu haben zu besÿtzn zu verkauffen, zu versetzen zu vorwechseln vnd an ihren fromme vnd Nuz als en das allerfüglichste wird seÿn zu wenden zu Uhrkund dis Briefes versiegelt mit des obgenanten des Königes angehenden Insiegel, des wir von seÿn wege als ein Hauptmann yn dem | vorgeannten | Herzogthumen obir

pag. 100 r

Lehn gebrochenen. Gegeben zur Schweidnitz nach Christi Geburth dreÿzen Hundert Jahr, darnach in den dreÿ und Neunzigsten Jahre an Sontag Cecilien Tage, dabey sint gewest Hannß von Röder, Heinrich Zeteras, Philipp der Unter Hof Richter Seydel der Landschreiber.

L: S:

No: 20:

Königs Matthiæ Privilegium wegen  
erstandenem Burg Lehn zu Hirschberg  
1475:

Wir Matthias von Gottes Gnaden der Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, König, Marggrafe zu Mehren, Herzoge zu Luxemburg, Schlesien, Marggraf zu Lausnitz etc: Bekennen für uns und unser Nachkommen König zu Böheim öffentlich mit diesem Briefe. Nachdem unser Burg Lehn



pag. 101 v

Hauße in dem Pechwinckel und unsere Stadt Hirschberg gelegen mit sambt allen Renthen und Zinnsen von unsern Vorfahren Königen zu Böheim erblich verschrieben und vergeben ist worden, das dann durch Übergab und Verkaufung an unsern getreuen Nickel Wiesen kommen ist, und mit sambt fünff und dreÿsig Marckt Goldes zu Jährlichen Renthen bißher besessen, und wann aber derselbe Nickel uns das benannte BurckLehn umb zweÿ Hundert und dreÿßig Schock Böheimische Groschen williglich abgetreten und in unsere Hände eingantwortet hatte, dieselbe Bezahlung der benannten zweÿ Hundert und dreÿsig Schock Böheimischer Groschen wir dann dem Ehrsammen Weisen unserm getreuen Lieben, dem Burgemeister und Rathmann der benannte, Unserer Stadt Hirschberg vorgenommen haben. Also das sie das bemelte Burglehn und

pag. 101 r

Hauße anstatt und von Unsern, auch unser Nachkommen Könige wegen Innehaben und mit sambt den benannten fünff und dreÿßig Marck Geldes, die es dann jetzt zu Jährlichen Rähnten hate, Nuzen und niessen sollen und mögen, wir noch vnßer Nachkommen sollen auch solch Burglehn von ihn nicht nehmen, dann sy seinen der benannten Summa entrichtet und bezahlet. Wann wir auch oder unsere Nachkommen König zu Böheimb sie solcher Summa zweÿ Hundert und dreÿsig Schock Böhmischer Groschen entrichten; So sollen Sie uns desselben Burglehn abtreten und wiederumb zu unsern Händen ein antworten. Alles getreulich und ungeverlich, Mit Uhrkund dies Briefes mit vnserm Königlichen anhangenden Insigel bewahrt, der geben ist zu Breßlau am Sonntage Invocavit, in der Heiligen Fasten Woche nach Christi Geburt vierzehnen Hun-

pag. 102 v

dert und darnach im Fünff und Siebenzigsten unserer Reiche des Hungarischen etc: im Siebenzehenden, und des Böhmischen im Sechsten Jahren.

L.S.

No 21  
Statuten /von 1592/  
Der Stadt Hirschberg.

Nachdeme Einer jeden Christlichen Obrigkeit aus tragengenden Ambte getreue Fürsorge zu haben gebühret, wie gute Policeÿ und Ordnung nicht allein aufgerichtet: Sondern auch darüber festiglich gehalten und Jhres Ambts Verwandten, und Unterthanen aufnehmen gesucht schaden

und Nachtheil verhütten werden möge, alß haben Wir Bürger Meister und Rathmanne

pag. 102 r

Der Stadt Hirschberg nach zeitigen vorhabenden Rathen unserer Schöp-  
pen, Geschwornen und Eltisten hernach folgende Ordnung und Statuta  
einträchtiglichen beschlossen, und wollen die von allen und jeden Bür-  
gern Einwohnern und Handwercks Gesellen und sonst alledenen die  
sich bey uns allhier in dieser Stadt aufhalten, in allen puncten Clausuln  
und Artickeln bey Vermeýdung unserer ersten und unnachläßlichen  
Straffe die Wir gegen den Muthwilligen, und ungehorsamen Verbre-  
chen vorzunehmen nicht unterlaßen wollen, stet und Fest, und unver-  
brüchlichen gestalten habe.

### Ein Gottes-Lästerer.

Erstlichen nachdem die Gottes Lästerungen so bey iezigen Zeiten bey  
Jungen v: Alten sehr gemeinen und im schwange gehen in

pag. 103 v

Göttlichen Geist und Weltlichen Rechten des Heýl: Römischen Reichs  
Ordnungen, sowohl der Hh<sup>em</sup> Fürsten, und Stände in Ober- und Nieder  
Schlesien einhelligen Beschluß und publicirten Edicte bey Hohen  
schwere poenen und Straffen verbotthen, und durch solche beschwerlich  
Urbe Gott der Allmächtige nicht allein gegen den Verbrechern, sondern  
auch denen Obrigkeitl: die solches zu wehren schuldig seýn, und Ge-  
dulden zu Zorn und erschräckl. Zeitl: und ewiger Straffe beweget wirdt,  
wir denn die erste Gerechtigkeit des Allmächtigen Ewigen Gottes umb  
solcher Sünde willen sich mehr den augenscheinlich erzeuget.

Alß soll ein jeder zu förderst zur Buße Geistl: und Gott seel: Leben und  
Wandel, damit aber der Gerechte Zorn Gottes und die Wohlverdienten  
Sünden Straffe mit Ganden möge abgewendet

pag. 103 r

werden vermahnet und ermahnet sie Sich des Fluchens, Scheltens, Got-  
tes Lästern gänzlich enthalten. Bey Vermeýdung des Gefängnüß und  
anderer schweren Straffe.

### 2. Verrächter der Heiligen Sacramente.

Demnach durch meinen Ehrbahren Rath für kommet sambt etl: Veräch-  
ter Gottes Worte und der Hochwürdigen Sacramenten in dieser Ge-  
meine seýn, auch zum Theil in Ämbtern sizen sollen, welche in vielen  
Jahren zum Tisch des Herrn nicht finden, dieselben will ein Ehrbarer  
Rath zur ersten Buße, Bekehrung und Beßerung ihres ärgerlichen bösen  
Lebens, umb ihrer selbst eignen Seelen Heýl. und Seeligkeit willen,  
treulich vermahnet haben, daß Sie ja wo Buße länger wir leyder biß  
anhero geschehen nicht aufziehen würden, sie ab über Zuversicht

pag. 104 v

damit verziehen sich zum Worte Gottes und Tisch des Herren ehester Gelegenheit nicht finden, ist allbereit die Anordnung geschehen, daß die Hh<sup>n</sup> Prediger und Seelsorger solche Verächter und Unchristen in wenig Wochen vornehmen und mit Jhnen derowegen sprach halten sollen, wo sie als dann in Sünden, halbstarrig verharren, und sich nicht besagen lassen sollen sie als Verächter Gottes und seiner Heyl. Sacramenten öffentl: von der Cantzel nahmhaftig abgelesen werden, und nochmahls mit Jhnen nicht allein des Heil: Röm: Rs: auch der Hh<sup>n</sup> Fürsten und Ständen erfahren, sondern sollen auch alß Unchristen von Männiglichen Gemeinden und bey dieser Christl: Gemeine nicht ferner geduldet werden, Gottes Låsterer und alle die Leichtfertig, freventl: und Boßhafft schweren und Fluchen, die Heyl: Gottes vermehren alle Rotten und Secten sodas und allein seelig machendes Wort und die Heyl: Sacramenten verachten, desgleichen alle schandbahre unchristl: ärgerl:

pag. 104 r

und unzüchtige Redens Arten, die so sich zum Wahrsagen und Teuffels Künstlern verfügen, Rath, Hülf, und Erfahrung bey Jhnen suchen, weil der Erbare Rath nach grøße der Übertretung und erwegung für gelauffener Umbstände an Leib und Guth, wir in das heyl: Röml: Reichs Ordnungen und der Hh<sup>m</sup> Fürsten und Stände in Ober und Nieder-Schlesien publicirte Beschluß begriffen und nach läßlicher Straffe, und solcher Ägernüßen und sündlichen Vornehmen in Ernst zu steuern und zu wehren bedacht seyn, Wer auch obbemeldte Låsterung ärgernüß und unthaten hören, oder in seinem Hauße wißentl. gedulten, so wohl auch anders so wieder der Statuta verbrochen, verschweigen und einen Ehrbahren Rath zu gebürl. Strafe nicht anzeigen, und eröffnen würde, derselbige soll zu dem, daß Er sich damit wieder seinen gethanen Eydtt gegen Gott und seiner

pag. 105 v

Obrigkeit schwerlichen versündigt, nach Gelegenheit der Sachen als ein mit Verhängen der in die Unthaten mit bewilliget als der Thäter unnachläßl. gestrafet werden.

### 3. Sontags-Predigt:

Die Predigt und Heyl: Sacramenta soll niemand forsezlich ersäumen, darumb auch diejenigen so auf dem Marke oder andern Plätzen nach dem die große Glocke am Sonntage Morgends geläutet worden, sowohl die so beym Brandtwein, oder in Schenk Häußern befunden worden oder vor der Stadt auffn Kirchhoffe oder andern dergleichen Stellen unter der Predigt spazieren, mit den Hafften oder Geld Busse nach des Raths Erkändnüß gestrafet werden sollen, die Diener auf dieses alles fleißig auff sehen haben, die verdächtigen Häußer und Stellen besuchen, und da jemanden diesen

pag. 105 r

zu wieder befunden denselben also bald zu hauffen bringen, davon sie von jeder Person 6. Mgl. Haben sollen, würden sie überdieß verschweigen, und hierinnen nachlässig vermercket werden weil sich der Ehrbahre Rath mit Gebührl: Eersten Straffe gegen Jhnen wissen zu erzeugen.

#### 4. Brand-Wein.

Keine Brandtwein soll bey erster Straffe außer dem Stadtkeller geschenkt, oder verkaufft oder verparthieret werden, wer aber darwieder handelte oder solchen andern wo erkauffen, soll andern zum Abscheu ernstl: abgestraffet werden, und hat allbereit ein Ehrbahrer Rath der Stadt Schencken Ordnung und Befehl gegeben, was Er sich gegen den Gästen dißfalls verhalten solle, damit keine Unordnung entstehe, auch kein sonderl. Excessus gestattet werde, und

pag. 106 v

vornehmlich soll am Sonntage, nach dem die große Glocke geläutet worden derselbe als bald aufgehoben, und nach der Zeit keinen Gaste mehr verkauffet werden, so soll sich niemand unterstehen denselben zu brennen es sey denn daß Er hierzu Eines Erbahren Rathes sonderl: Gunst und Bewilligung erlanget. Alles bey Vermeýdung Eines Erbahren Rathes unnachlässlicher Straffen.

#### 5. Heimbliche Verlobung:

Die so sich ohne Vorwissen Ihrer Eltern oder Vormünder heimlich verloben, sollen gestraffet werden, es soll ihre Eheberedung krafftloß und nichtig seýn.

#### 6. Früh Kömmlinge.

Desgleichen will auch Ein Ehrbahrer Rath diejenige so ihre Ehrenzeit nicht erwarten können und durch ihre unzüchtiges Weesen ihr Leichtfertiges und ärgerlich Gemüthe an Tag geben mit dem Thurn und einer redlichen Geldt-Straffe in Ernst straffen.

pag. 106 r

#### 7. Erb-Schichtung:

Nach tödlichen Abfall des einen Ehe Gatten soll das Bleibende Theil in einem Monath, oder ja Ehr und zuvor es sich in eine andre Ehe begiebet, in Beysein Verordneter Wayßen-Herrn, oder derer darzu Verordneten Personen-Jrrung zu hütten, richtige Erbscheidung machen, und die in das Erbahre Stadtbuch einverleiben laßen. Jmassen auch die Hh. Prediger Niemandt aufbiethen soll, so nicht dessen oder auch daß Ehr Bürger Recht genommen und sich in eine Ehrliche Zeche begeben richtige Kundtschafft vorzulegen hat.

#### 8. Erbhalten:

Mit den Erbscheidung und Erbfällen soll es gehalten werden, wie vor alters, und allewege bey dieser Stadt bräuchlichen gewesen, nemlich

wenn Mann und Weib Jahr und Tag bey einander in der Ehe gesessene Kinder gezeuget oder nicht, so wird alleweg nach

pag. 107 v

Absterben des Mannes das ganze Jahr Vermögen und Verlaßenschafft in dreÿ Theile getheilet, die Kinder aber wo die vorhanden oder mangeln, derselben sonderlich wo kein Testament oder aufgabe ist des Mannes nechste Freundschaft zweÿ Theil, und die Mutter oder Wittib nur den dritten Theil, da den die 3. Theil nach Anzahl der Kinder oder Freunde in gleiche Theile getheilet werden, desgl<sup>n</sup> stirbet das Weib, so behält der Mann 2. Theile, das ditte Theil giebet er aber seinen Kindern zu Mutter Recht, wo aber keine Kinder vorhanden, wird solch  $\frac{1}{3}$ tel unter des Weibes Freunde auf den Fall so jezo angemeldet außgetheilet. Es wird aber bey solcher Erbsichtin gnugen den Kindern, so noch klein und unerzogen, aus dem ganzen Vermögen zu vorauß entweder zur

pag. 107 r

aufferziehung zur Schulen, Handwercken, oder Auspattung nach gestalt und gelegenheit des Vermögens was vermacht und verordnet. So wird auch dabey nicht gemeinet, daß die Eltern über Gebühr in solchen Erbeschichtungen sollen Beschwertet werden, sondern, was sie mit gutem Gewißen angeben, dabey sollen sie wie auch bey der Taxa Ihrer Güter in derer sie dieselben an sich gebracht, ungeirret, und unverhindert verbleiben; und erhalten werden. So wir durch hiebeÿ letzte Ordnungen Testament und ordentl. Gaben zu machen keine, deme es sonst in Rechten nicht verbothen, verschenket, und abgeschnitten, wann auch über dis jemandt ohne beständigen letzten Willen verstirbt, und keine Kinder oder Desendenten hinter sich verläßt, sondern den Groß Vater oder die Groß Mutter an einem und seine Brüder und Schwestern von Vater Geburth am andern Theil, so ist bey

pag. 108 v

dieser Stadt wie auch bey andern benachbarten Städten von altershero bräuchlich gewesen, daß dieselbe Erbschaft bey den Kinder, auf welche sie erstlichen von ihren Eltern gestammet verblieben, und also auf des verstorbenen vollbürtiges Geschwister, und nicht deroselben Groß Eltern /: ausgenommen, was Jhnen davon zu ihrer Legitima gebühret :/ können und verfüllet werden, dabey wie es dann auch weil es sonderlich eine alte Gewohnheit und der ganzen Gemeine einhelliger Wille billig verbleiben laßene Zeuge sich auch zu, daß des Kindes Erbschaft denen Eltern sey Vater oder Mutter, in die Schoß fülle, und sich derselben eines entweder anderwerths verheÿrathete, oder aus einer ander Ehe Kinder hätte, so soll auf dem Fall wann das verstorbene Kind vollbürtige Geschwister eines oder mehr hat dero Vater oder die Mutter an solches ihres Kindes heimgefallener

pag. 108 r

Erbschafft allein dem Nutz oder vhum fructum zu ihren Lebtagen das Eigenthum oder außerhalb der Legitima, welche billig den Eltern verbleibet des verstorbenen Kindes vollbürtigen Geschwister zu stehen verliesse aber das Kindt keine vollbürtigen, sondern halb Geschwister, so soll als denn die Erbschafft den Eltern eigenthüml. Verbleiben, Immaßen denn auch wo der verstorbene keine vollbürtige, sondern allein halb Geschwister neben seinen Groß Eltern verläst die Erbschafft halb auf die Groß Eltern, und die andere Helffte auf das verhandenen halbe Geschwister kommen und fallen.

### 9. Heimliche Käuffe:

Alle heimliche Käuffe, sowohl diejenigen welche in Schenkhäusern geschehen, und sonderlich wann von Gütern oder Häusern im oder vor der Stadt ohne ausdrückliche Bewilligung

pag. 109 v

Eines Erbl: Rathes was verpitzelt, verschmählert oder verkaufft wird ganz wichtig und Krafftloß sey und soll dißfalls Käuffer und Verkäuffer nach Erkänntnüß des Erb-Rathes zu billiger und nachläßlichen Straffe gezogen werden.

### 10. Brautschmuck

Anlangendt den Brautschmuck und Kleidung darinnen sie Ihrem Bräutigam geträuet wird, weil sichs oft zuträget, daß die Bräude zu der Zeit die Kleydung borgen, und sich also in frembden Kleidern träuen laßen und nachmahls wenn ein Fall geschicht wegen der Brautkleidung, sodann Bräutigam gehörig neben dem Ehe-Bette billig folgen und zu kommen, stritt und Jrrungen fürfallen; Alß soll hinführo allerley Unterschleiff und Arglistigkeit zu verhütten allezeit die beste Kleider so ein Weib Ehe Sie Jahr und Tag in der Ehe gesessen hinter sich ver-

pag. 109 r

laßen würde, sie wäre gleich vor oder nach der Hochzeit gezeuget anstatt der damahls geborgten Kleider dem Ehe Manne unverhindert verbleiben.

### 11. Verlobung Frembder Personen.

Es soll auch kein Bürger oder ander der Stadt Unterthener seine Tochter, oder Magd keinem Frembden; und der nicht auf der Stadt Grund und Boden gebohren, ohne eins Ehrb. Rathes Vorwissen und Erlaubnüß, und Ehre er von einem Erb: Rath angenommen, und Bürger Recht gewonnen Ehligen, versprechen, und zu sagen, und so jemandt hiewieder handelte, soll nicht allein die zusage nicht sey, sondern auch Umb zehen Schock Geldt gestraffet werden.

## 12. Hochzeit Gesellen:

Die Hochzeitgesellen soll sich Ehrbarlich verhalten, und das vollsauffen vermeiden,

pag. 110 v

die Jungfrauen, züchtig und Ehrbarlich zum Tantze holen, und zurrechter Zeit heimführen, sich auch nach gesetzter Zeit auf dem Markte weder mit noch ohne Saiten Spiel bey Straffe ergreifen laßen, bey dem Tantz sollen Sie sich aller Leichtfertigkeit abstoßen verdrehens, und einlauffens enthalten, den Herrn Bürge Meister jederzeit umb den Tantz ersuchen und ohne Zulassung sich desselbten gar nicht unterfangen, alle Winckel Tänze sollen verbothen seyn, desgleichen soll auch die Nacht Tänze außerhalb das Rath Hauses und H. Burge Meisters Erlaubnuß dazu doch keine Fackeln, sondern Lichter und Ladernen gebrauchte werden sollen gänzlich abgeschaffet seyn.

## 13:

Alles jauchtzen, und Gassen Geschrey, verkleiden, und andere Unruhe, es seye bey Tage oder bey Nacht, soll verbothen seyn, es soll auch Niemand zum Tanzen auffziehen, es sey denn

pag. 110 r

ein Gebethener Hochzeit Gast, auch kein Geselle so nicht nur Hochzeit gebethen sich zum Tantze eindringen oder deßelben unterfahen; Er würde denn vor einem Gladenen, mit einer Jungfrau oder Frauen zum Tantzen verEhret alles bey Straffe der Hafften, und meines halben Schocks, so oft darwider verbrochen wird.

## 14: Von Hochzeiten:

In Hochzeiten soll sich jeder seinem Stadt gemäß halten und über zwey Tage nicht Hochzeit machen, es wäre denn daß fremmbde Gäste wären dieselbe möchte Er darüber bewürthen, so soll auch auf eine Mahlzeit über vier oder zum Meister fünff Gerichte nicht geben, und aller Überfluß gemieden werden, der dis überschreidet, soll ein Weiß Schock zur Straffe unnachläßl. legen, des ärgerlichen und vernüfftigen Weeggebens und wegschickens der Speiß vom Tisch sollen sich beyde Mannes und Weibes Personen

pag. 111 v

enthalten, dazu sie sonderlich, weil es fembden Leuthen abscheulich ist bewegen soll.

## 15: Kirchen-Gang:

Der Kirchengang soll früh und Zeitlich eine Stunde vor dem Mittags Leuthen vorgenommen werden, damit die Kirchendiener oder Predigt halber verzogen, und die Knaben zu Mittag wiederumb Zeitl: zur Schule kommen können, diejenigen so aber solche Zeit nicht eine halten, sollen ohne Predigt und Gesang geträuet werden, so soll auch ein

jeder für sich in acht nehmen, daß Er dem Wirthe nach gehaltener Mahlzeit mit dem Langen sitzen nicht beschwerl: seyn, sondern zu rechter Zeit seinen Abschiedt nehme und die Jungfrauen desto zeitl. zum Tantzen kommen mögen.

pag. 111 r

### 16. Erb-Kauffen.

Geschieht Ein Erb Kauff soll die Parthen deren auch in Monatsfrist verschrieben, und ihnen das Verkauftte Erbe und Guth verreichen lassen, und weil sonderlich aus nicht richtiger Zuhaltung deßen und nach Geldes große Ungelegenheit folget:

Alß soll hinführo denjenigen, so ihr an und Erbe Geldt nicht zu rechter Zeit wie im Kauff-Brieffen abgefordert, sondern beym Käuffer über Jahr und Tag stehen lasset, dasselbte zu einer Schuldt werden, und kein beßer Recht alß ein ander des Käuffers Gläubiger deßhalb zum Verkauften Gut haben, würde aber er über seinem Willen von Käuffer damit verzogen, soll er sich deßen bey dem Erb: Rath beschweren, allda ihm schuldige Hülffs wiederfahren soll, da auch Erbschichtungen so noch unvollzogen desgleichen Käuffer, so nun vorschrieben und Güter so unterrichten solle auch innerhalb eines Monats nach publicung

pag. 112 v

dieser Statuten zu gebührl: Richtigkeit befördert werden bey Straffe der Hafften und Geldt Buße.

### 17. Verbrechen in Gerichten.

Die Verbrechen in den Gerichten, als Haarrauffen, Messer Zeuge, Kannen Würffe, und allen andern frevelhaffte Thätigkeiten weil der Ehrb: Rath mit den Hafften und Geldt Buß nach Gelegenheit jeder Verbrechen unnachläßl. Straffen.

18:

Wein Keller.

Wer ein Wein Keller oder auf dem Tanz Hause einen Haader anfinde, und Handt anlegete, somit dem Thurm und Zehen Schock unnachläßlich gestraffet worden, wer verwundet wird, oder sonst ungemach bekäme, und sich gerichtl: besehen ließe, soll sich nicht eher mit der Part vertragen Er habe den zu vor den Schöppen auß dem Eydts gebracht.

19:

Frevel-Thaten:

Wer in seinem Hause geschehene Frevel und

pag. 112 r

und Handhaffte Thaten dem Erb: Rath verschweigen würde, soll dem Verbrecher gleich gestraffet werden.



20:

### Verleumdungen:

Da jemandt dem andern an seinen Ehren verletzte und übel Handelte soll neben gebührl. Abtrag von Erb-Rath mit der Hafften, und umb ein Weiß Schock extra judicialiter gestraffet werden, kein Einwohner und Jung Gesellen sollen kein Gewehr oder Dolch in der Bierhäußer und ander zusammen künfftigen Tragen bey Straffe und Verlust derselben.

21:

### Rechte-Ellen und Gewichte:

Rechte Ellen, Maaß und Gewichte soll jedermann haben, wer darüber begriffen, soll mit der Hafften, und daneben umb zehen Schock gestraffet werden. Umb Geldt zu spielen, oder Neben dem Bierspiel und Geldt zu wetten,

pag. 113 v

soll Männigl. bey Straffe eines halben Schocks verbothen seyn. So soll auch das Kögel-Schieben in allen Schock Häußern gänzlich abgeschaffet seyn, und welcher Wirth es bey Jhm gestatten würde, soll dem Verbrecher gleich gestraffet werden.

22:

### Verschreibung:

Da Jemandt Verschreibungen hatte auf sein Hauß gegeben mit unterpfändung derselben sambt alle Rechte dinglich darüber ergangen wären, und schuldiger nicht zu hielte, Gläubiger aber auf keinen Weg zu bringen, sollen, so er die Begehrte Summarie und Extra judicialiter aufs Pfandt gewiesen worden, und diß nach beschener erweisung erst zu verkauffen, zu versezzen, oder zu vernüchten Macht haben nach denn er dieß Dinge Tage hat, außbitten laßen und soll dann schuldiger an die Beßerung gewiesen werden, doch behält Jhm der Rath in aller

pag. 113 r

Pfänden seine Obmäßigkeit nicht alters Recht zuvor; Immassen denn auch kein Erb-Rath auf eine Zeitlang und ehe die alten Raths Verschreibungen wieder eingebracht werden, ihr Siegel ferner aufzudrücken, aus bedenklichen Wüthigen Ursachen einzustellen entschloßen.

23.

### Ladung vor Gerichten.

Niemand soll dem andern ohne Vorwissen des Herrn Burger Meiters zu dringen Bescheiden lassen sub poena eines Halben Schockes würde irgends einer geladen, und gestünde nicht, soll dem Erb-Voigt außer Ehrhafften Noth 1 f. zu 7 d. verfallen seyn, und für Ablegung der Buße zum Rechten nicht gelaßen werden.

24:

**Beschickung vorm Rath:**

Vor seiner Part Vorl: Ehrb: Rath verklagen, oder fürnehmen will, so sich deßen einen Tag zuvor beÿm Herren Bürger Meister ansagen, auf daß Jhm ein gewisser Tag zur Verhör ange-

pag. 114 v

setzet, und solches auch seinem Part zeitl. genugsam angemeldet, werden können, und also man sich darnach weiß zu richten und die Part desto eher gefordert werden könne.

25:

**Muthwillig außen bleiben.**

Welcher Mittwohner also von Ehrb: Rath beschicket wird, durch die Diener befunden und außerhalb Ehrhafften Noth außen bliebe, soll eines Schocks verfallen seÿn zum Erstenmahl, Zum andern Mahl 3. Schock und mit der Hafften gestraffet werden, bliebe Er aber zum Dritten Mahl außen, soll er das Burger Recht verübet haben. Gleich falls soll ein lediger Geselle mit Geldbuß, und den Hafften beleget, und statt des Burger Rechts vierzehen Tage mit dem Thurm gestraffet werden, wird einer Schulden haben vom Rath gefordert, und gestehet nicht soll neben, Ob berührter Straffe die Frist der 4. Wochen an Jhm von der Zeit als er gefordert worden und darwieder mit keiner Einsage gehöret werden

pag. 114 r

26:

**Vormundschaftt:**

Die Vormünde, sollen ihrer Mündte ein Geldt ohne Vorwißen des Raths nicht außleihen zu Endt der Vormundschaftt richtige Rechnung thun, dem Mündtlein in Beyseÿn der verordneten Wäysen Herren und sich darauff ordentl: Quitteren.

27:

**Ordentliche Stellen zum Verkauffen.**

Zum Kauffen und Verkauffen soll man sich der ordentl: Stelle halten, und außer dem Thoren oder gewöhnlichen Marckt stellen, niemand, es seÿ Garn, Leinwandt, Eÿer, Butter, Obst, Getreÿde, noch was anders kauffen, beÿ Verlust der Waaren und des Raths unnachläßlicher Straffe, so auch am Sontage, und andern Feÿertag unter denen Predigten beÿ gedachter Poen kein Marckt gehöget werden, die Wägen soll niemandt beÿ Nächtlicher Meÿle sich über des gesezter Zeit ohne eine Laterne befinden laßen, und weil weniger einige Unruhe treiben beÿ Straff der Hafften v: eines Schocks

28.

### Gefährliche Feuer-Stellen:

Alle gefährliche Feuer Stellen, in oder vor der Stadt, so der verordnete Viertel Meister zu andern nothwendig befinden werden, sollen zwischen dato und Pfingsten geändert und erbauet, Mittlerzeit aber bey Tag und Nacht auf das Feuer gute Achtung gegeben werden.

29:

### Brunnen:

So sollen auch zwischen hier und Ostern von männlichen die Börner wohl und fertig angerichtet und hinführo alle Wege Bauständig gehalten werden, im fall aber jemand in gezielter Zeit bey des mit verfertigung der Feuer Städte und Börner nicht verfahren würde, derselbe soll in Hafften gezogen, und der Gefängnüß nicht erlediget werden, es sey der Mangel gewandelt.

30.

### Feuer-Städte.

Es soll auch jeder Haußwirth aus seine

Feuer Städte gute achtung geben, und soll keiner sonderlich die Gastung halten, weder sein Gesinde noch frembden Gästen gar niemanden ohne Laternen in die Stallungen, oder sonsten andere gefährlichen Stellen, da Holz, Späne, Heu, Stroh, liegt mit nichten verstattet werden, bey Straffe eines Weýßen Schocks, so oft es geschieht. P.

31.

So sollen auch die Gastgaben an den Jahr-Märkten und Kirch Meßen einen treuen Aufseher und Wächter halten, den bey Tage und Nacht im Hause umher und in die Stallung gehe, auf die Gäste Licht und Feuer wohl sehen. Und Schaden verhütten möge, dem Wirth aber gebühret selber auch im Hause der beste Wächter, der erste auf und der letzte nieder zu seyn. Niemand soll sein Hauß mit übrigen Holtz, Heu oder Stroh, überlegen, sondern dasselbe vor der Stadt halten, und ihm einzel zur Nothdurfft hereinführen

laßen, so soll auch bey schwerer Straffe dem Rohn Flachs in die Stadt zu führen männiglich abgeschafft und verbothen seyn.

32:

### Späthe-Laden:

Des spaten Landes soll sich auch Männiglich enthalten Sommer und Winter eine Stunde für Abends jedermann Laden, bey Straffe eines Schocks, und soll dießfalls ein Nachtbahr auf den andern Gutte acht haben, desgl. Das späte Hauß Backen gänzlich abgeschafft seyn.

33:

Es soll Niemandt in und aus der Stadt auff und angenommen werden, ohne Vorwißen und Erlaubnüß des Rathes bey Straffen der Hafften und fünff Schock, es soll auch Niemand keinen Haußgenoß ohne Vorwißen Eines Ehrbahren Rathes einnehmen und soll demnach der Wirth vor seine Haußgenoßen im Fall der Noth gegen den Rath zu andworten schuldig seyn. p.

34:

#### Kammer-Mägde:

Es soll auch niemand keine Kammer Magd wie

pag. 116 r

wie sie zu nennen pflaget, oder die sich mit würcken zu nehern unterstünde ohne Eines Ehrbar: Rathes Gunst bey sich herbergen und auffhalten bey straffe von einer jeden ein Weiß Schock Geldt wer es aber von einem Ehrbahren Rathe aus Bedencklichen Uhrsachen vergünstiget hat. derselbe soll Jährlich wegen solches ihres Gewerbs sich mit einem Ehrb: Rathe vertragen und abfinden.

#### 35: Einnahm Schoß und Steuer:

Mit dem Schoß-Zinnß und Steuer, wie das Jahr gefällig, soll sich ein jeder zur rechter Zeit gefast machen, und wann solches Ein Erb: Rath einzunehmen vorhabens, soll es einer jeden Zechen einen Monath zuvor angemeldet werden, derentwegen sich dann ein jeder auff solche Zeit einheimisch halten und sich mit dem Rath verträglich machen soll, mit der Hafften gestraffet, und derselbigen gar nicht erlediget werden, er habe den seine Schuld Einem Ehrb: Rath gezahlet, und gut gemacht, und ein Schock zur Straffe wegen seines Ungehorsammes

pag. 117 v

erlediget, geschehe es zum ander mahl, soll Er des Bürger Rechts verlustig seyn.

36:

#### Part Beym Ehrb: Rath:

Da jemandt vor dem Ehrb: Rathe zu handeln, soll er dieß bedächtigt thun, seinem Part nicht in die Rechte fallen, bey Straffe eines vierdenings so oft es geschieht, trotzet es aber jemand für dem Ehrb: Rathe und ließe unbedächtigt Reden, so sich zu Ehrer Biethung nicht ziemen von sich leuten, soll mit dem Thurn und einen weißen Schock unachläßlich gestraffet werden.

37:

#### Injurien:

Da irgends einer dem Rathe und des Rathes Verwandten auch Elteste und Geschworne Zech Meister in Zusammenkunfften oder sonst übel handelte und schmähete, soll da er Beerbet acht Tage mit dem Thurm, und umb Zehen Schock, der aber nicht beerbet einen Monath

pag. 117 r

gegen nachlaßung der Geld Straff mit dem Thurm gestraffet werden.

38:

#### Abhaltung des Gesindes:

Es soll niemandt dem andern sein Gesinde abhalten, und über den gebräuchlichen Lohn nichts mehr verheißen noch einigen Lein säen, und soll Herr und Gesinde eines dem andern den Dienst 6. Wochen zuvor anmelden, und also dann die Herrschafft sich um ander Gesinde, und das Gesinde sich umb andere Herrschafften bewerben, welches Theils aber hierinnen ungehorsaml: und Leichtfertig verhalten wird, soll mit dem Hafften, und nach des Ehrbaren Raths Erkändtnuß andern zum Abscheu ernstl: gestraffet werden.

39:

#### Unchristlicher Wucher:

Weil auch bey etl. von gemeiner Stadt ein fast unchristl: jüdischer Wucher will eingeführet

pag. 118 v

werden soll derselbe auch neben andern Wucherl<sup>n</sup> Contracten so der Heyl. Schrifft und dem Rechten, sowohl der Röml: Kayßerlichen Mtl: gnädigsten Verordnungen zuwieder gänzlich abgeschafft und verbothen, seyn soll denselben Wuchern nicht alleine keine Ambts Hülffe geschehen, sondern sollen auch vermöge der Rechten, und des gemeinen Landes-Ordnung unnachläßlich gestraffet werden.

40.

#### Handwerker und Tage Löhner:

Mäurerer, Zimmerleuthe, Tage Löhner und alles andere arbeiten sollen niemand übersezen das gewöhl: und ordentl. Lohn nehmen, mit dem frühen Morgen an und mit dem Abend von der Arbeit gehen, treulich arbeiten dem guten Montag abstellen, und keine Ruhstunde machen, sich auch auff andere Gütter zu arbeiten, ohne Vorwissen Eines Erb: Raths nicht begeben und mit männiglich wissen möge, was er denselben, sowohl auch den Tage Löhnern geben solle folgender

pag. 118 r

gestalt und nicht anders gehalten werden.

Einem Zimmer Mann von Ostern biß Michaelis

dem Meister 10 gl: p. 206 d.

und dem andern 8 gl.

für und nach solcher Zeit aber jeder des Tages einen Groschen weniger.

Von einer einzelnen Rinne auffzuziehen, zu legen, und zu decken 18. wgl. von zweyen aber an ein ander 24. wgl. und sollen die Gebühr vom Seil solchen Lohn selber zu geben schuldig seyn;

Denen Mäurerern dem Meister von Ostern biß auf Michaelis 6 wgl. einem Gesellen 3 wgl. einem Lehr Knecht 9 xr. Es soll aber von einer

jeden Arbeit nicht mehr dann einer Meisters Lohn zu fordern haben, Einen Kalckstößer 7 xr. Einem Handlanger 6 xr. Einem großen Mehder einen Tag 18 d. neben der Kost ohne eßen und trincken 7 xr., Einem Grummet Mehder der einen Tag neben der Kost 18 d. ohne die Kost auch 7 xr. Einem Schnitter 18 d. Einem Getreyde Mehder neben der Kost 2 wgl. ohne die Kost aber vom Scheffel Haaber auch 8 wgl. Einem Tage Lehner und Drescher neben der Kost wgl. Einem Siede Schneider 3 x.

pag. 119 v

ohne Kost die aber 6 xr., den Jettern, Brechern, Huchlern, und dergleichen Arbeiten neben der Kost jeden Tag 4 wgl. den Bierträger neben der Kost 3 xr., dagm. Sie aber ihre Krüge daheim laßen und niemand verdrüßlich sehen sollen, denen Jhnen über das Lohn werde vom Jüngsten Bier, noch von andern das Wenigste gegeben werden soll, wer nun umb solchen Obbeschriebenen Lohn zu arbeiten, nicht vermeinet deme ist anders wo seine Beßerung zu suchen zugelaßen wer aber bey dießer Stadt wohnen ein mehrers fordern und nehmen würde der soll acht Tage mit Gefängnüß, und so oft dawieder gethan mit einem weißen Schock gestraffet werden. So viel auch ein Ehrb: Rath nichts desto weniger zur Straff ziehen über abgesetzte verordneten Lohn einem oder dem andern was mehren geben, und der einen Gemeinde zu schaden Muthwilliger Weiße auffsätze machen.

41.

### Mahlen

Auß der Stadt Ober- Niedern und Neu-Mühlen soll niemand ohne Erlaubnüß vorwissen des Raths mahlen laßen, noch irgndt

pag. 119 r

ein Mehl kauffen bey ernster Straffe vom Scheffel 16 wgl. und auch Verlust des Mehls, dargegen will ein Erb: Rath vermittelst göttl<sup>n</sup> Hülffe in den Mühlen die Ordnung thun das Männigl. dem armen sowohl als dem Reichen gute außrichtung geschehe und niemandt mit Billigkeit sich beschweren dürffte und soll nun ein Billiges Männigl. Auch in den Mühlen Mehl bekommen wenn Er ein bedurffende, wir dann von denselben nichts mehr dann die Meze genommen werden soll, hatte aber irgend an Mehl, Kleyen, oder sonst einiger Mangel oder Abbruch, soll solches Einem Ehrb: Rath oder Mühl Herrn anmelden, damit der Mangel besichtiget, der Verursacher deßen, gestrafft, und also Männigl. Gleich und recht geschehen möge in dem beyden Mühlgraben nembl. vom Wehr oder Ober Mühlen, biß zum Außfluß oder Nieder Mühlen und alten Bober soll niemand angeln oder Fischen bey schwerer un-nachläßiger Leibes Straffe, so will auch ein Ehrb: Rath vermittelst Göttl: Verleyhung auf den Frühling wie es mit den andern Waßern gemeiner Stadt

pag. 120 v

arm und Reich zum Besten soll gehalten werden Ordnung geben in gemeiner Stadt Wäldern und Güttern soll niemand ohne Vorwissen des Rathes Holzen, Jagen, Schießen, stellen noch eingerleÿ ander Weiden Werck treiben, auch keim Holz weder gescheitet noch ungescheitet führen, beÿ Straffe des Thurms und Fünff weisen Schocks.

Die Zinßbrieffe auf wiederkauffl: Lautende, so zu ändern, soll in einem Monath den Gerichten fürgetragen, und geändert werden beÿ Straffe eines Halben Schock.

Da Jagendt einer dem Weinschencken schuldig bliebe und sich verklagen liese, soll vom Rath-Hauße nicht gehen, er seÿ dammit ihm verträglich.

Ein Muthwilliger der sich des Nacht und den Rath nicht wollte willigen laßen, außtrete und fehdete soll zu ewiger Zeiten des Bürger Rechts verlustig seÿn, und der Hh<sup>n</sup> Fürsten und Stände aufgerichteten Landes Beschluß nach gegen ihm verfahren werden, würde nun irgends meiner Muthwillig sich für andere Obrigkeit ziehen, denselben beschwerlich seÿn, und allda unrecht erkant werden soll andern Muthwilligen Personnen

pag. 120 r

zum Abscheu mit dem Thurm und nach Gelegenheit der Sachen willkührl: gestraffet werden, daß jemandt einen andern Muthwillig entsetzte oder waß auf Gläubiger vertragen, woferne diß nicht geschehe, soll des Bürger-Rechts verlustig seÿn.

#### 42: Schuld in Böhmen:

Auch soll Niemandt Schuld in Böhmen machen, ohne Vorwissen des Rathes beÿ Verlust des Bürger Rechts, und wo jemandt Beklaget würde der soll als Bald Bürgen geben, daß Er ohne allen Aufschub richtigkeit machen wolle, in Mangel deßen sollen selbst hinauffgestellet werden.

43.

#### Bierschenken.

Der verrettete Pfennig soll im Schencken in alle wege genommen worden, und die kleinen Fäßlein hinführder zu füllen abgeschaffet seÿn beÿ Straffe 6 wgl. beÿ der es füllen läßet, und der es füllet: Übergebührende Zeit, und wenn die Bier Glocke geläutet, soll das Schenck Hauß zugemachet und ferner keine Gäste geheget werden beÿ Straffe eines halben Schockes, welcher darüber begriffen wird.

pag. 121 v

Im Keller soll Männiglich ein rechtes billiges Pfennert gegeben werden, darüber sich das sonst niemand sich zu beschwehren hat, Ein Ehrb: Rath will gleichmäßiger Maaß derer sich diejenigen so Bier schencken gebrauchen selber verordnen auch beÿ neben fleißiges auff sehen haben, damit diesen recht gelaßen, und die Verbrecher, so darwieder handeln

würden unnachläßl: straffen Wein und Frembde Bier soll niemand vor-  
wißen und Erlaubnüß des Ehrb: Raths einlegen und da ihm die ausredl.  
Ursache einzulegen vergünstiget umb Geldt niemanden wiederverkauf-  
fen noch Zechweiße ausgetruncken werden, so soll auch nicht mehr den  
für jeden Thore an einem Orths Bier geschencket, aber doch keine  
Gäste dabey gehegt werden, und sonst aller neben Schank in und vor  
der Stadt auch bey dem 6 Wächern gänzl. abgestellt und verbothen  
seyn bey Straff der Hafften und 10. Schock geldes.

44.

#### Von Meitzen:

Die Meltzer sollen keinem Mehr als 13. Scheffel Maitzen für ein Wei-  
zen Bier und 24 Scheffel

pag. 121 r

Gerste für ein ganz Gersten Bier giessen auch nicht einschütten lassen,  
so soll er auch dasjenige so vom Getreyde weiß eingelassen abgenom-  
men, wird, einen jeden wieder zu stellen, auch wann das Malz verferti-  
get einen jeden solches richtig wieder zu messen und gewehren und sich  
daneben mit ihrer geordneten Lehne als von Waitzen Maltz 26 Wgl.  
vom Gersten von jedem Scheffel 2 Wgl. gnügen lassen der darff, oder  
andere Malz sollen hinführo zu bräuen nicht gestattet werden, und der  
so frembde Maltz bräuen wolle, so Kundschaft bringen, woher dieß  
gekauft und für Erlaubniß des Rechtes deßelbe zu bräuen sich nicht  
unterstehen, wann man auch aus denen Malz Häußern nicht Wasser bey  
Tag und Nacht finden wird, so soll der Melzer mit den Hafften und mit  
Weiß Schock gestraffet werden, so soll auch kein Melzer, Hüner,  
Schweine und dergleichen Vieh allerley Verdacht zu meiden, halten,  
auch kein Getreude für sich einkauffen, Malz darauß zu machen, und  
dasselbe

pag. 122 v

zu verkauffen, sondern allein sein Ambt treulich versorgen niemand  
vor vorthelen und männiglich gleich und Recht thue, wie den auch zwo  
Personen wegen des Raths und Gemeine verordnet seynd, die alle Wo-  
chen oder in 14 Tagen einmahl die Bräu und Malz Häüßer besichtigen  
und die Gebrechen darinnen reformiren sollen, so sollen auch die Metze  
mit folgenden Eydtt eingenommen werden.

45:

#### Mältzer Eydtt:

Jch N: schwere, daß ich in meinem Dienste Besten, fleißig, getreulich  
vorstehen will, einen jeden Wießenstl: nicht mehr denn 13 Scheffel  
Waizen und 24 auf ein Gersten Begißen und einlaßen will, dem Malze  
seine Rechte waitze geben, im Hauffen auf den Thärre oder sonsten  
nicht ersticken noch verterben laßen in Wachsen seine rechte Maaß ge-  
ben, fleißig rühren und auch sonsten mit der andern und andere nicht



übereile, noch gefährlichen davon gehen, das Malz redlichen zusammen halten, rein auskehren nichts davon verunträuen sondern dem Malz Herrn getreulich wieder zu messen

pag. 122 r

und gewehren, mir an meinen gesetzten Lohn begnügen laßen, und weil allenthalben Eines Ehrb: Raths gegebene Ordnung gemäß halte und ob ich erführe, daß jemandt über gesetztes Maaß und Ziel was mehres schicken würde, dasselbe dem Rath auf meinen Eydts ansagen, und mich hierinnen allenthalben unweißl: halten, und einem jeden getreu und gewehr seyn, Alß mir Gott helffe.

46:

Der da Bräuen will soll allewege das Zeichen auf den Freytag zuvor Hohlen bey Straffe 12 Wgl. da er dem Rath, der Kirchen, oder hospitale schuldig, zuvor richtigkeit machen. Auf den Heyl: Neu Jahrs Tag des Brauens sich ende, und welcher alsdenn seine Biere, so viel Er daßelbe Jahr auf sein Hauß zu bräuen zu recht hat, nicht wird gebrauet haben, soll damit nicht ferner zugelassen werden, sondern derselbe Verlustig seyn, und ob jemandt zu viel bräüete soll vom ganzen Bier umb zehen und vom halben 5 Schock unnachlässlich gestraffet

pag. 123 v

werden, auf frembde Häußer soll niemand Bräuen, auch niemand auf sein eigen Hauß so er nicht bewohnt, es wäre denn das er es in demselben verschenckte oder bey faßen verkaufft, vor ein Weizen, Bier sollen 13 Scheffel und eine Halb Waizen halb so viel, vor ein ganz Gersten 24 Scheffel und vor ein Halben 12 gebräuet werden, der aber über diß Mehr schickete, an einem oder andern Unrecht ansaget, soll von jedem Scheffel mit einem Schock unnachlässlich gestraffet werden. Es soll auch mehr nicht dem auf einem Scheffel Weizen ein Viertel Bier gegossen werden, und auf 3 Scheffel Gersten zwey Viertel, wer aber weniger giessen will, dem soll es unbenommen seyn so sollen auch die Bräuer bey ihren Gesezten Lohn alß 15 Wgl. von einem Waitzen, und von einem ganzen Gersten 21 Wgl. verbleiben, und darüber gar niemand Beschwerden, maßen sie mit Eydts Pflichten von Einem Ehrb: Rath eingenommen folgenden

47.

Bauer Eydts

Jch N. N. schwere und globe Gott dem Almmächtigen

pag. 123 r

zu vor, und dem Ehrb. Rathe dieser Stadt, daß ich dem Ambte, dazu ich mich Begeben habe, treulich und fleißig vorstehen will, niemand sein Gut zu veruntreuen, oder übereilen noch davon gehen und ich auff die Knechte verlassen, sondern selbst dabey bleiben, mir auch an dem gesetzten Lohn des Raths gnügen laßen, auf einen Scheffel Weize nicht

mehr denn ein Viertel und auf 3 Scheffel Gerste zwey Viertel Bier giesen, und ob ich erführe das jemand auf ein Weizen Bier mehr als 13 Scheffel u. auf Gersten mehr als 24 Schel: geschüttet hätte, will Jch Jhn doch über angeseztes Maaß und Ziehl nicht giessen und nichts destoweniger dem Rath offenbahren und thun dem Reichen, als dem armen, ganz treul. und gefährl. Als mir Gott helffe.

Diejenigen, so Bräuhäuser haben, sollen des Brau Hauß Lohn hinter des Rath's wißen, und Willen nicht erhöhen, noch steigern, sondern mit dem jezo geordneten Lohn nehml. von einem Trencken Bier 12 Wgl. und von einen Waizen 24 Wgl. zu finden seyn.

pag. 124 v

48:

#### Becken und Fleischer:

Die Becken sollen zu jederzeit neu Backen Brodt und gut haben, sich eines wohl gebackenes Brodes befleißigen, desgl. die Fleischer ungeschlachtetes Fleisches, und niemanden im Kauff übersezen, wer dann auch Personen geordnet werden sollen, die auf beyden Zechen dißfalls ein gut auffsehen haben die Mängel und Gebrechen so bey Verlauffen möchten mit gebührenden Ernste für zu kommen, und abzuschaffen anmelden sollen, Backen und Fleischer sollen über ihre Ordnunge, und Gewohnheit, auch das Mit eintrag frembden Brodts oder Fleisches kein Unterschied geschehem gebührl. geschüzet und gehandhabet.

49.

#### Thuchmacher:

Die Tuchmacher und ihre Gesinde sollen denen Tuchscherer nicht zu schaden scheren, bey Straff eines Schocks und Verlust eines Schocks so sollen auch die Leinweber vermahnet seyn, daß sie den Tuchmachern zu schaden nicht Leines noch Wöllnes uneter eine ander Würken, so der aber jemand damit begriffen

pag. 124 r

soll zum ernsten Strafe gezogen werden.

50:

#### Begräbnüße:

Es sollen die Einwohner, so sich auf den Kirchhoff legen lassen, so viel immer möglichen über Gebühr nicht beschweret werden, sondern soll dißfalls von den Hh<sup>n</sup> Kirch Vätern ein Recht und Gleichmäßiges gefordert werden, als nembl. von einer Ambts Persohn so wohl von seinem Weib 4 Rhl. und dieß in erwegung deßen, daß wenig Raum und Stellen auf dem Kirchhoff zu finden, und soll auch Männigl. sich der Stelle oder Ordnung nach, so Jhme die Kirch Väter zeigen werden, halten. So soll auch dem Todten Gräber nicht gestattet werden, daß er die Leuthe seines Gefallens über sezen, sondern soll mit dem Geordneten Lohn sich unweygerl. Vergnügen laßen.

51.

Schneider:

Beÿ dem Dorff Schneidern soll niemandt arbeiten laßen, sondern die Schneider beÿ der Stadt die

pag. 125 v

arbeit gönnen, dagegen niemand mit dem Lohn übersezet werden soll, wer aber darwieder handelt wird, soll der Waaren, so er zu machen gegeben verlustig seÿn, darneben auch Unnachläßl: zu Erhaltung gemeiner Stadt-Rechten gestraffet werden.

52:

Saltzkauff:

So soll auch Niemand anders wo dem beÿ dem Rath Salz Kauffen, beÿ der in der königl: Mtl: Begnadigung dißfalls außgesetzten Straffe.

53:

Baader:

Der Bader soll hinter Vorwissen und auffsezung des Erb: Rathes das Lohn nicht besteigen, wenn Er jemanden in seinem Hauße Köpffe setzet, mit meinem Böhml: Groschen vor die Person vergnügt seÿn, es würde ihm denn gutwillig ein Mehrers geben auch Männiglich gute außrichtung thun beÿ unnachläßl. Straffe

pag. 125 r

54:

Daß Holz will der Ehrbare Rath auf dem Marckt nicht dulden, sondern die den Marckt damit belegen der Mit Hafften und so oft Sie verbroschen mit einem Schock straffen.

55:

Schafe, Schweine, Hüner, Gänße.

Es soll Niemand sonderlich diejenigen, so nicht Erb-Gütter haben andern Leuthen zu schaden, Schweine, Schaffe, Ziegen, Hüner, Gänß etc: Beÿ Eines Erb: Rathes Straffe die es aber befugt seÿn, sollen einen Hirten darzuhalten beÿ Straff eines Weißen Schocks und Wichtung des Schadens, welches ein oder das ander Vieh thut.

56:

Feuers-Brunst:

Wo jemand /: da Gott für seÿe :/ Feuer auskähme und daßelbe vom Wirth oder den seinigen ehers Beleutet oder Beschrein würde gedämpfet, dem soll es keine Straff seÿn, da es aber nicht geschehe und von andern Beschrien und belautet, Würde, so soll

pag. 126 v

Er ohne alle Außflucht zehen Schock zur Straffe legen, und nach Gelegenheit der Umstände mit dem Haffter gestraffet werden.

77.

#### Eltesten-Rechnung:

Es sollen auch hinfüro die Eltesten in allen Zünfften zum längsten einen Monath nach ihren Absezen ihre ordentl: und gebürl: Rächnung thun und diß in Beyseyn, und Gegenwärtigkeit der Raths Personen, so Jhnen zue gegeben, welche damit säumig sollen nach Erkändnüß gestraffet werden.

58.

#### Erbe Geldt Kauff:

Wenn Erb Geldt verkauffet wir, so soll daßelbe dem Grundt Herrn allezeit angetragen werden, läst es aber der Grund Herr loß, so hat nach ihm ein Erb: Rath: Kirchen und Hospitalien der Vorzug, diesem nächst es andern zu kauffen und verschencket, und soll der

pag. 126 r

Grund Herr beÿ Verschreibung des Erb Geldes, ob Er in Kauff consentiret, gerhöret und dazue gezogen werde.

59:

#### Bräu-Looße:

Mit dem Bräuen soll es gehalten werden, wie zu vor gemeldet, und nach der Länge zu befrieden, welchen das Loß zum Bräuen heraus kommet, sollen sich mit Lager Maltz zu bestellen versehen, wäre auch einem das ungelegen, soll er sein Looß mit einem andern, denn es nicht getroffen zu vertauschen Macht haben, doch daß es innerhalb Acht Tagen nach dem Looß denenselben ansage und Nahmhafftig mache.

pag. 127 v

N. 22

Jch Otto Freyherr von Nostitz Herr auff Rogcknitz, Seyfersdorff, Hertzogswaldau, und Mangschütz, Römischer, Kayßerl. wie auch dero zu Hungarn und Behmen Maytt. Ferdinandi IV. Rath, und der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes Hauptmann; Uhrkunde hiermit öffentlich wo noth gegen allermänniglich, demnach entzwischen E. E. Rathe der Stadt Hirschberg, und der Pflichten untergebenen Bürgerschaftt, nach hinderbringung des langwierigen unglückseeligen Kriegs, und durch Gottes Gnade erhaltenen edlen Friedens, da jedweden orths das hierunter ungedrungen armuth und unvermögen erst recht empfindtlich worden, sich allerhandt theils auch imgleichen vermuthen jnn gesuchter Eingenützigkeit theils in ad ministrirung ge-

pag. 127 r

gemeiner Stadt Urbarien wie auch dem Justice wesen vorgelauff eine Verordnung einen sich allerhand nieß verstand und Schwierigkeiten erhoben, worin für die Gemeinde nicht alleine eine merckliche anzahl beschwerungs puncten bey, deme nur an vertrauten königlichen Ampte eingegeben, und deren schleunigsten remedir- und abschaffung gebethen, sondern auch der Rath mit seinen darob erheischenden gegen Nothdurfft suchung u. funden, endlich aber selbige in etwas darunter fürgangenene verzögerung so gar an die zu Hungarn und Böheimb Königl: Maytt: meinem gnädigsten Könige und Herren Gnedigsten, und Gehorsambst anruffung danebst beschehen, gnädigste verordnung ergehen Laßen womit dergleichen nach und nach mehr verdrüßlich fallenden Gravaminibus und

pag. 128 v

Disconvenientica bey Zeiten rathlichen abgeholfen, und hiermit gegen ersprißliche gut Disposition und Beanstaldtung eingeführet werden möchte; worüber auch höchst gedachte Jhro Königl. Maytt. derley unterthänigster anbringen und Gesuch in gnädigster Bedencken genommen und zu vorkommung alles weitem unheils und aufhebung der sehr unglücklichen Erbitterung der Gemüther, auch diese Zeit wehrenden Kriege gantz ruinirte und erarmte Stadt und dero wenige überbliebene Bürgerschaftt, so viel immer möglich an hinwiederumb zu nur gedeýlichen wohlstand zu wenigen, austragender gnädigster Landes Fürstlichen Sorgfalt vor gut befunden obgerügten ärgerlichen Spaltung und Strittigkeiten durch gütliche Mittel

pag. 128 r

und weg für zu kommen, und der Sachen allerdings abheffliche maaße zu schaffen; sothanen angelegenheit zum fall oberwehntne Rath und Bürgerschaftt auff mein gebührendes Erinnern und Einreden sich unter einander mit selbst billigen Dingen nach vereinigungen möchten, durch

gütliche Pfleg- und Handlung auskömmlichen Orth zu suchen, in Landes weiterlichen wohl meinen gnädigste Commisson übergeben und auffgetragen, daß Jch dannenhero zu gehorsamster Befolgung solchen mildesten königlichen Willens zwar ungesäumete anmachung an bedeute Partheÿen, ob das werck unter ihnen selbst, ohne anderwärtige Zuthat zu friedlichen ablammen erhoben werden könnte, nicht allein ergehen laßen, sondern auch ungeachtet Sie in etlichen passibus

pag. 129 v

den Zwecke etwas nahet gelanget und ein und andere difficultäten auf die seit gebracht, dennoch aber das werck zu keinem benöthigten Effect gelanget, und nur gleichsam in einiger Bloßen vorbereitung versitzen blieben, nach der Sachen hierinnen ohne weitläufftigkeit obigen kommen den 8<sup>ten</sup> Monaths Tag Junÿ veredelten 1652. Jahres in eigener Persohn nachher oberwehnter Stadt Hirschberg erhoben. Die gantze Differentien mit Behebung des E.E. Rathes und der Bürgerschaft in 2 Classen, derer die erste E.E. Rath sambt deßelben Besoldung und accudentia, die andern das gemeine wesen, und war selbiger zu gehörig, concerniret und betrifft, verfaßet und vermittelst angewendeten umbsigen zusprechens, auch rätlichen Gewißenhafften zu gemüth Führung alle des orthes unter besagtern E. E. Rath und

pag. 129 r

derosambten Bürgerschaft vorgestoßene Irrigkeiten dero gestald discountiret, und biß auff mehr höchst gedacht Ihrer königl. Maytt. Gnädigste rathabition und bestätigung in aufrechten bidermännischen vergleich gebrachten folgender Gestaldt und also:

Was nun E.E. Raths Besoldung und Accidentien betrifft, ob zwar die gemeine erinnert, daß weil der aufsatz bisherig empfangender Besoldung und Accidentien bey gutem zustande gemachte und dabey vornehmlichen auf der Stadt Einkommene, so wohl als die Anzahl der Bürgerschaft auff der größten theil hierunter gesetzt aller hinweggefallen auch die Besoldungen und Accidentia uns ein merckliches zu mindern seÿn hingegen der Rath angeführet, daß wegen zerittung aller guten Ordnungen und gesetze bey denen Landes verderblichen Kriegsläufften, dann auff

pag. 130 v

wohnung allerhand Schwerer und verwiderten Rechtshändel, die verrichtungen bey dem Rathhause jetziger zeit viel mühsamer als der alten, so bey guten vorrath Haußgehalten und bey weitem solcher Kammers oder Sorgen sich nicht anmaßen dürffen, als bey deme jetzo allenthalben urscheinenden mangel wären. So ist das die Sache dafür mit beyderseits belieben vermittelt worden:

daß die prætendirte Neu Jahrs verEhrungen, bey dem Herrn Bürgermeister 20 jedwederen Raths Herren 10 Floren ungarisch, weil solche

beÿ guter Zeit eingeführet, beÿ jetziger Kummerhafft, und beschwerten Zeit nicht sollen gereicht:

das Mühl Mältz welches der Rath Jhnen zuständig, oder gar in einem schlechten werth, wie bishero angenehmen, sich berechtiget vermeinet, da doch

pag. 130 r

solches ein vornehmes stücke der Einkommen gemeiner Stadtmühlen, welches anderwärts hoher und dem Gemeinen wesen nützlicher könne angewendet werden, allenhin dem gemeinen Renth-Ambt gezogen, und alda verrechnet, und Endlich die befreÿung Jhrer Häuser von sämbtlichen allgemeinen Beschwehungen Steuer und Contributionen so E.E. Rath als ein altes Recht und unstrittige gewohnheit behaupten wollen, aufgehoben werden sollen, doch mit diesem ausdrücklichen Bescheid, daß beÿ jetzigen zustande, da beÿ erbringung des Leben Friedens die Einquartierungs Beschwerde ziemlichen eingegangen die Befreÿung der Einquartirung E.E. Rath nachgegeben, seelrich der gestalt, daß wann beÿ Einfallung anderwärtigen Kriegszeiten, welche Gott in Gnaden von unß und unseren Nachkom-

pag. 131 v

men abwenden wolle grössere Beschwerden sich dießfalls ereignen sollten. Niemanden als des Regierenden BürgerMeisters und Stadt Schreibers Wohnungen von Einquartirungen solle Befreyet seÿn, hergegen weil gleichwohl E.E. Rath von dem jenigen, was andre vor Jhnen gehabt Jhnen nicht etwas wollen endziehen laßen, ist solche Streitigkeit folgendes gestald mit allerseits guten gnügen vermittelt und hingeleget worden, daß nehmlichen E. E. Rath gegen auffhebung solchen anforderungen der Neu Jahrs verEhrungen, Mühl-Maltzes und Steuer Befreÿung umb erhaltung allerseits guter vertrauligkeit, an der Besoldung etwas zugesetzt und verbeßert worden.

Als der Regierende Bürgermeister soll über das, daß Er in sämbtlichen allgemein

pag. 131 r

Beschwerden Steuern und Contributionen auff dem Hauß worinnen, Er wohnet oder künfftig wohnen möchte, weil Er vor andern großen Überlauff und Bemühung ertragen muß, von der Gemeiner Stadt übertragen an statt der vor diesem ausgesetzten

100 rthl.

nunmehr Jährlichen haben

200 thl.

Jedweder Rathsherr, weil derer Beÿ so erarmeten

Zustande und geringen Anzahl der Bürgerschaft

über 4 Persohnen nicht seÿn werden. Jährlich

100 thl.

Jeden Thlr. zu 36 gr. Den groschen pr 12 hl. gerechnet, der Stadt-Schreiber bleibet beÿ seiner vorigen Besoldung der Jährlichen 50 rthlt. worzu Jhme die prætendirende 16 rthlr.

wegen der wohnung, auch in ständiges anhalten, passiret worden.

Wegen der Gerichts und Schreibgebühr soll ein ordentliche Taxa oder gewißer Leidentlicher aufsatz, nach gewohn-

pag. 132 v

heit aller wohl bestalten gerichts Stellen, abgefaßet, und in die Cantzeley angesetzt werden. Dann soll der Bürgermeister und jedweder Rathmann Jährlich nach dem alten Aufsatz

Korn	14 Scheffel
Weitzen	2 "
Saltz	2 "
an Holtz der Bürgermeister Jährlich	4 Stöße oder 32 Kasten
Ein Rathmann	3 Stöße oder 24 Kasten

Der Stadt-Schreiber an

Korn	12 Scheffel
Saltz	2 "
Holtz 2 Stöße oder	16 Kasten

Allerseits, wie solches gewöhnlichen pfenget aufgemacht oder erkaufft zu werden haben.

An Reÿßig waß ohne Schaden der Stadt Wälde , von Wind Brüchen und verdoreten, oder andern auf wachsenden Lebendigen Holtze kann gemacht werden, sowohl der Bürgermeister, des jedwe-

pag. 132 r

den Rathmann Jährlich 6 Schocke der Stadt Schreiber 4 Schocke wobey aber keines weges zu verstehen, daß in Ermangelung deßen solches anderwärts wie das ausgesetzte Bennholtz soll Erkaufft, oder mit Geld Bezahlung dafür genommen werden.

Wie dann bey dem Holtze nothwendig zum Gemüthe gezogen und beredet werden, daß weil gemeiner Stadtwälde nach dem verderblichen Brande, dann bey den Langwierigen, Kriegs-Zeiten durch das so viel benöthigte wachholtz verwichene Jahr so übel zu gericht! und ausgeleeret worden, hinführo solche wälde Höchste möglichster maßen mit umbhauung frisches Holtzes verschonet. E.E. Rathe neben etlichen von der Gemeinden darzu deputirten mit ehest besichtiget der geschehener Scha-

pag. 133 v

den, angemercket und der künfftige durch beßere angeordnete aufsicht soll verhütet werden.

Dann soll der Bürgermeister Jährlichen zweÿ jedweder Rathmann aber ein Schwein, welches sie; von dem Jhrigen mager zu Kauff unschuldig,



in freyer Mastung bey gemeiner Stadt Mühlen von Bartholomæi biß zu Weynachten zu halten berechtiget sein, die übrige Nutzbarkeit aber solcher Mastung, wie das andere Einkommen der Mühlen zu gemeiner Stadt von dero vermögen die Mühlen erbauet, angelegenheit, in Bezahlung der schulden und anderer Nothwendigkeit verwendet worden. Das Accidens der Karpffen, Fische, weil die Substanz, nemlich die Bestellung der Teiche jetziger Zeit nicht verhanden, fällig nicht unbillig von sich selber

pag. 133 r

dahin, Wann aber künfftiger Zeit wie man der Hoffnung lebet, solche teiche derer bey gemeiner Stadt Vorwerck und Dorffschafften eine gute Anzahl verbinden wieder zu nutzen gebracht und angebauet soll, denen verordneten Raths Leuthen, Jngleichen dem Stadt Schreiber, nach proport: der erlangten Fische etwas in die Kuchel gelaßen. Bey völliger Besetzung aber, dem Bürgermeister bis auff zwey jedweden Rathmann, wie auch dem Stadt Schreiber, Jährlich 1 schock neben etwas Speise Fische gereicht werden; gleiche ersuchung auch bey dem auff gemeiner Stadtgüther wachsenden Heu und Grummet zu halten, das solches, zu dem gemeinen wesen nutzbahre Viehzucht in den vorwercken und endtzwischen das Vieh nicht verhanden, zu verschaffung deßen. Item anbauung der

pag. 134 v

vorwercker und teiche zu verwenden, doch wann bey guten Zuwachß etwas übrig solches den Raths Leuten proportionuliter unter sich zu theilen, überlaßen werden, und weiln entziehen jedweder Raths-Persohn alle hohe Festtage, Weýnachten, Ostern und Pingsten imgleichen am Neue-Jahr, mit einem Trunk wein ausgemeiner Stadt Keller pfegen beschenkt zu werden, ist solche gewohnheit auch ferner nicht abgestellt. Die Qvartælinger Lieferung aber des Brandtweins auffgehoben worden. Wie dann auch die verEhrungen an Gelde und Wein auff Hochzeiten und dergleichen nach gegenwärtigen beschuld, und erarmten zustande des gemeinen Stadt wersens sollen moderiret oderr gerichtet und über Ein Eýmer Wein wann sich ein Rathmann verEheli-

pag. 134 r

get, oder eine Tochter ausgiebet zum Hochzeit præsent disfals nicht passiret werden.

Wie nun angesetzte Salariae und aaccidentia von gemeiner Stadt einkommen, aus dem angeordneten Rendt Ambte qvatember oder Jährlichen, wie es begehret wird E. E. Rath sollen entrichtet oder gut gemacht werden, also sind hingegen alle andere derselben zugänge, und des gemeinen weesens abgänge, sie haben nahmen wie sie wollen, abgethan nach gesehen oder erlaßen, und besagten Rendtambtem als dem Hertzen des gemeinen weesens zugewiesen; Also sonderlichen seýnd der Unterthanan auff gemeiner Stadt Dorffschafften, schuldige Zinsen und

Ehrungen, Robothen und Ackertage, sambt allen andern an Geld und Geldeswert /: außer den Schultern, Hü-

pag. 135 v

nern und Eyern so der Rath Jhnen zugehörig vermeinet /: aus den Vorwerkern wenn solche wieder bestellet, Kälber Bäumer, Feldt- und Garthenfrüchte, bey der Stadt aber und zugehörigen vor Städten die Erbzinsen Kauff-miethungs Strass-Jahrmarckt und andere Gelder wes nahmens Sie sein, und von Zeit zu Zeit einkommen, oder der Wein und Brandtwein Schank, Saltz amnt, Mühlen, Apothecken Küchen-Tisch, Tuchscherer Laden Gaar Küchel, Maltz-Hauß Pfannen-Geldt, Walckmühlen, Steinbruch p. Jährlichen tragen. Jtem von verkaufften liegenden Gründen, verseßener Steuer, und dergleichen erhalten wirdt, und alles dem gemeinen Weesen zugehörig, außer den verreich und Bürger Rechts Geldern

pag. 135 r

sambt der Straaße, wegen vergangener Schleye- und Kauff Händel, welche dem Rath freyer Disposition Wahren und Begehren noch überlaßen. Jmgleichen die Jagdt und Stellwercke, Bey welcher Sie aber alls und jede Unkosten von dem Jhrigen. Wie billig entrichten sollen Und sintenmahl auch wegen der Ambts Bier, so eine Zeitlang bishero neben den ordinari Bieren Jhrer Häuser die Raths Leuthe, und anderer Beambte bey der Stadt weil es offtermahls mit Erlangung ihrer Besaldung schwer hergegangen Jährlichen zu Bräuen im Bauch gehalten, daher der Brau Urbar bey der Bürgerschaft, so doch vieler einige Nahrung, sonderlich aber der einige nutzen derer sothaner erkaufften, mit großen Unkosten nach dem Brande wie-

pag. 136 v

der aufbaueten, mit nicht weniger beyden gewesenenen Kriegs præssuren biß dato erhaltenen Häuser, gantz zu nichte gemachete und verderbet, vielfaltige Klage geführet worden; Alß seind solche Ambts Bier, wie auch alle andern so gemeiner Bürgerschaft zum præjuditz eingeführet, mit einhelliger Zusammenstimmung E.E. Raths, Schöppen, Geschworrenen und gantzen gemeinen, um und zu Ewigen Zeiten cassiret und aufgehoben, außer einem Biere so den Regierenden Bürgermeister wegen vorangezogener Uhrsachen zu gelaßen und verwilliget worden.

Bey den verschickungen so in gemeiner Stadt angelegenheiten geschehen müßen oder nothwendig anzustellen seynd ist wegen der Zehrungskosten auch ein gewißer Außatz oder

pag. 136 r

ordentliche Liefer Gelder behandelt und verglichen nehmlichen, daß jedweder abgeordneten täglichen 2 Gulden zu 60 xr. Liefer aller Zehrungs Gelder sollen passiret, und wie der Nothgwendigkeit der absendung der gemeiner angemahlet aller vorgetragen also über die verrichtungen jedesmahl außführliche Relation abgelegt worden.

Den Marställer, auf welchen neben den zwey Pferden bißhero so ein großes auffgegangen die verrichtete Dienste aber zu gemeiner Stadt Nutzen schlecht und geringe vermeldet worden hatt die gemeinde zu Ersparung solcher Unkosten gebethen abzuschaffen. E.E. Eath, solches werkstellig zu machen versprochen, welches dann auch ehe dieser Recess zur Bekräftigung gelanget geschahen.

Dem Ehrbahren Diener oder auffwarten aber denen wöchentlich einen Thaler zur

pag. 137 v

Besoldung gereicht wirdt. Bitt E.E. Rath zum beschicken und auffwarten frembden und ander ehrlicher Leuthe welche sich vor den gemeinen Stadt Knechte öffters zu scheuen pflegen, solange nothdürfftig befunden, biß nach tödtlichen Abgange jetzigen Stadt Voigts, welcher bey dero gewesenen Kriegs-Leuthen viel ausgestanden dahero wegen seiner Leibes Schwachheit nicht zu verstoßen, ein ander fleißiger unverdroßener Mann an deßen Stelle verordnet solche Dienste zu gleich wie von alters mit versehen kann, jedoch hatt dich die Gemeine zu Einwilligung der von dem Stadt Voigt vor die Herberge Jährlichen geforderten zehn thaler nicht verstehen könne.

Beÿ denen Besoldungen und Accidentien so andern Beamte

pag. 137 r

oder bediente bey gemeiner Stadt Jährlich zu empfangen wann sie solch ihr amt oder dienst fleißig und treulich verrichten, ist keine änderung vorzunehmen, sondern bey deme wie vor alters gewesen derner gelaßen worden.

So ist auch der gemeine gar Lieb und angenehm, daß E.E. Rath das Weÿsenamt, nach alter gewohnheit, willig übernommen ordentliche Wäysenbücher in welche alle und jede bey gemeiner Stadt sich ereignete Vormundschaften unter gewißer Numer eingetragen halten; zu gesetzter Zeit die Vormünder vor sich fordern und von selbigen die Jährlichen Rechnungen abzunehmen auch was sonsten dabey Beobachten, Jhnen Bestes wollen angelegen sein laßen.

Endlich hatt sich E.E. Rath biethen, wegen Jhriger bis-

pag. 138 v

herigen treuen und sorgfältigen administration gemeiner Stadt Einkommen umb endttschüttung alles ungleichen, verdachts und Erlangung desto mehr geneigter affection, richtige und Erlangung desto mehr geneigter affection richtige und ordenliche Rechnung abzulegen, und in gewißer darzu bestimbter Zeit selbige der Gemeine oder derselben darzu Deputirten zum Ersehen aus zu liefern, auch damit alle Jahre zu continuiren.

Wie nun dieses so bey dem ersten Haupt-Punkt wegen Besoldungen und accidentien des Rathes sambt anderer Gemeiner Stadt bedienten vor-

gesetztermaßen behandelt worden, einig und allein zu versichtiger Abwendung aller schädlichen Mißbräuche, und auffrichtung gewißer beständiger dem gemeinen Wessen unß unserer nachkommen

pag. 138 r

amtlichen Ordnungen ziehlet oder angesuchet also hatt E.E. Rath solche ausgesetzte Salaris und Accidentia zu friedlichen beliebt, und angenommen, das übrige denen gemeinen Weesen zum Besitz aus treuer affection oder zu Neigung gutwillig schwinden und fallen alßen, welches die Gemeine mit dem erkennet, und sich hinwierumb aller schuldign Ehrerbiethung, gehorsames und Resp: zu bezeigen kräftiglich vorobligiret.

Beÿ dem andern theil vorgenommener Ordnungen, so das gemeine weesen und was selbigen anhängig, betrifft ist in Betrachtung kommen wie und auff waß wise gemeiner Stadt, Landt, Güther, Mühlen und anderer Regaliarien besten Administriret oder

pag. 139 v

bestellet, die nothwendigen Contributiones füglich angeleget und erhanen werden möchten und weilen das Ampte der verordneten Raths-Leuthe nicht bestehet in Verwalthing gemeiner Stadt Einkommen anleg und Eintreibung Contribution und wieder außzahlung derselben sondern in vorsichtiger Inspection über solche Verwaltungen, anstellung guter Ordnungen, umb sonderlichen einem jedweden zu recht und gerechtigkeit zu verhelffen, alß ist auff bestell- oder anrichtung eines ordentlichen Rent-Ambts dergleichen beÿ allen wohlbestellten Republicqven befindlichen damit die Herren des Raths Ihrer ohne diß übersorgfältigen Ambts

pag 139 r

geschäften eines theils erleichtert die Gemeine aber dem allgemeinen Einkommen und Ausgaben halber, beÿ ordentl: Verrechnung beruhiget, und also die Wurtzel, worauß allerhand wieder willen, ungleiche gedanken und ..sammkeiten erwachsen, aus dem grunde wege vertilget werden mit einhelligen Schluß das absehen genommen worden.

Und beÿ Bestellung solches Rendtambts folgen due Disposition gemacht. Es soll die Gemeine oder sämbtliche Bürgerschaft da hierzu angesetzter Zeit auf deswegen von E.E. Rath ergangenes verordnen oder zulaßung, in ihren Zünfften ordentlicher zusammenkommen und in einer jed-

pag. 140 v

wedern Zunfft durch gleich umbgehende Vota vom Eltesten biß zum Jüngsten zweÿ tuchliche Persohnen aus der Bürgerschaft zu dem angeordneten Rendt Ampte ernennen, selbige durch die Vorsteher oder Eltesten beÿ Zusammenkunfft Schöppen und Geschwornen vortragen laßen da dann auff welchen die meisten Stimmen beruhen dieselben sollen zu solchen Rentambe erkieset und nochmahls von E.E. Rath

hiermit auf Legung eines gewissen Juramente nach gesetzte Formulars, in Beyseyn besagten, Schöppen und geschwornen confirmiret oder bestätigt worden, welcher Beschaffenheit sein soll, daß Sie sonderlich die erste Persohn welchem die Cassa an vertrauet wirdt sey ein

pag. 140 r

eingebornner Bürger mit liegenden Gründen wohl angesehen, gutes vermögens und ansehens, bey welchem die gemeine keine Gefahr, oder das Gemeine weesen vortheilhaftiger Eingriffs sich zu anfürchten, beyde aber fleißige so wohl Rechnungs als Wirthschafft Sachen wohl erfahren nicht dem Trunck ergebenen Ehrliche Männer.

JhreVerrichtungen sollen sie daß von dem Einem alle und jede gemeiner Stdt Einkommen, aus dem Wein Keller, Saltz Ambte, Mühlen, Vorwercken, Jtem von Erb selber Getreÿde Zinßen Einkommende Schulden oder Resten, Kauffm Straff, Miethungs und ander Gelder Wiesen Nahmen haben mögen, dann alle und jede Contributionen wie selbige

pag. 141 v

von Zeit zu Zeit angeleget oder bey der Stadt und zu gehörigen Dorffschafft anzulegen vor nöthig befunden werden in ordentliche Register oder Bücher eingetragen und verfaßet die ausgaben richtig belegen oder gnungsam erweißlich dagegen gesetzt; alle Sonnabend in richtiger wochen Zettel geschlossen, doppelt ausgefertigt, der eine dem Regierenden Bürgermeister, der andere denen von der gemeinen zur Rechnungsabnahmen deputirten zum unterschreiben und justificiren sollen eingehändiget die völlige Schloß Rechnung aber alle Jahr in der Advents oder vor der zur neuen Raths wohl bestimbten Neu Jahrsheit gebührende abgelegt werden.

Beÿ welcher Rechnungsabnahme

pag. 141 r

die Gemeine dann sonderlich Jhre vorbehaltlichen Bedinget, das weil die Herren Schöppen und Geschwornen, oder ja die meisten unter denselben bey der geringen Anzahl jetziger Bürgerschaft offtermahls der Rechnungs Sachen und waß selbiger zugehörig unerfahren daß Jhr der Gemeine soll zu gelaßen seÿn mit vorwißen E.E. Raths etliche aus der vornehmsten Bürgerschaft zu solchem wercke zu verordnen so mit Schöppen und Geschworn deswegen gehörigen Conferenz pflegen und welcher gestald solche Rechnungen abgelegt nach mahls denenselben Genungsam Information und außführlichen Bericht ertheilen können.

Und wird diesen Renth-

pag. 142 v

ambtsverwalther wegen solcher seiner mühwalthung zur Befeldung ausgesetzt an Gelder Jährlich 50 thlr. 6 Scheffel Korn 1 Schffl. Saltz 2 Stöße Holtz der andern zum Rendtambte bestelten Persohn verrichtung soll sein, daß er solchs gemeiner Stadt Einkommen bestemaßen

befördern, wobey selbigen Nutzen zu schaffen oder Schaden zu verhüten fleißige obsicht halten soll, alß bey dem Weinkeller und Saltz Ambt, daß kein Unterschleiff daselbst vorgehe bey den mühlen nicht allein das Einkommende Metz – Getreÿde Maltz, und waß zur Mastung gehörig fleißig auffgeschüttet wohl verwahret sondern auch genaue Inquisition und Obacht habe, ob auch die zugehörigen Mahl-Gäste sich gebührend einstellen, oder anderwärts mahlen laßen, damit solches E.E. Rath angezeigt und die Übertreten

pag. 142 r

dem Gemeineweesen zum Besten in gehörigen Straffe gezogen werden. Bey dem Vorwerk wie solche nun Jahr zu Jahr wieder kmmen auff und angebauet die dabey vorhandene Teiche bestellet die Gräßereÿ und Wälder geheget oder vor verderben behütet werden; bey den dorschafften und selbiger Unterthanen, daß Sie ihre Zinsen und Ehrungen und Robothen und Ackertage zu rechter Zeit wie sich gebühret verrichtet und was dergleichen mehr zu nutzlichen aufnehmen das gemeinen weesens, in treuer Verwaltung obliegen wird wegen welcher nutzwaltung Er Jährlichen haben soll.

Die jenig 30 rh. So die Wein Mühl und Vorwercks Herren Item die 10 rttl. So der Stadt Schreiber wegen der Wein Rechnung vor diesem gehabt, also zusammen 40 rttl. An accidentien 6 rttl.

pag. 143 v

Korn 2 Schffl. Gerste 4 Schffl. Haber und 2 Stöße Holtz.

Dann wie zu solchen angeordneten Rendt-Ambte von E.E. Rath ordentliche anzugeben oder einzuhändigen, was die Stadtschulden auch dagegen vor Schulden habe ausstehen.

Also soll keine ausgabe geschehen, sie sey dann zu nothdurfft oder nutzen gemeiner Stadt von E.E. Rath sambt Schöppen und Geschwornen oder ihren Deputirten angeschaffet, keine obligation soll mit der Stadt Insiegel ausgetragen, oder vorgültig erachtet werden, es sey dann daß die Bürgerschaft das nothwendig zu ihrem Nutzen verwendete Darlehn, und in die aufdrückung des Siegels mit eigenhändiger Unterschrift gewißer darzu Deputirten willig.

So auch von denen zum Rendt-

pag. 143 r

ambte verordnete Persohnen, einen oder beyde endtlaßung ihres Dienstes beehrten Willen bey denen selben eine änderung worzu nehmen wäre, soll E.E. Rath die Gemeine solches vertragen vor demselben nach abgeneigter Reÿtung die Licentirung geschehen und andere Persohnen in die Stelle auff oben beyder Errichtung beschriebene weÿse verordnet werden.

Und demnach wie oben erwehnet die Einkommen bey dem Rendtambts zweÿerley sich ereignen Ein theil sich von gemeiner Stadt regalien und

Wirthschafft eingebracht das andern von angelegeten Neuen oder Contribution erhoben wirdt Alß hatt sich E.E. Rath erbethen neben den Geschworneen und andern von der Gemeine darzu Deputirten über einem richtigen modo Contribuendi und mit durch billigmäßiger anstaldt die Nothdurfft oder mittel zu

pag. 144 v

Bestreitung, obliegender Beschwerden füglich zu erheben, ehesten ordentliche liberation zu pflegen, und solch angelegenheit auffem beßer form und weise, als bishero an Brauch gewesen einzurichten oder zu vereinigen.

Worbeÿ wir dann auch als jetzigen oder künfftigen Contribution diese gesetzte beliebet.

Erstlich daß kein Steuer oder Contribution collect von E.E. Rath soll gemacht oder angeleget werden, es seÿ dann von königl. Ampte solches Geldt zu bezahlen angestattet dabey die ergangene Fürstentags oder Landt Schlüße und Königl. Ampte Decreta, Schöppen und Geschwornen vorgelesen auch beglaubte Abschriften davon dem Rendt – Ampte zu Belegung solcher Bezahlung eingehändiget. Oder beÿ augenscheinlicher der Stadt

pag. 144 r

nothdurfft vom Schöppen und geschwornen bewilliget, welche auch allemahl eine richtige ordnung und gehörige Überschlag machen sollen, was eigentlich müßte gegeben werden, oder wie viel angeleget worden, denn es ja der Billigkeit, daß die so geben müßen, wißen wann, wenn was oder wie viel Sie geben sollen.

Zum andern daß, wie von demjenigen was von gemeiner Stadt Regalien und Wirthschafften einkommt vornehmlichen E.E. Rath sambt anderer gemeiner Stadt beamte, oder bediente ihre Besoldung zu empfangen also sollen die Einkommen den Contributionen nirgends anders wohin, als worzu Sie angeleget, nemlich zu Soldaten und Kriegs-Spesen bezahlung der Schäden und dergleichen ver-

pag. 145 v

wendet werden.

Endlichen ist beÿ dem Contributions weesen auch in Behandlung kommen, daß weiln die Steuern auff den liegenden Gründen, Häußern, Ackern, Gärthen und dergleichen nach selbiger Nutzbahrkeit, gerichtet und auferleget werden, zu detor beßer Gewinn aber auffbringung solcher Steuer, die Nutzbahrkeiten selbiger liegenden Gründen beßer maßen müssen befördert, und durch nachtheilige Eingriffe nicht gehindert werden.

Wie dann beÿ wüesten Güthern, Äckern und Gärthen in diesem fall allerhand dienstliche anstaltung soll gemacht beÿ den Häusern aber der

Brau Urbar, als ein Uhr alte Erbgerechtigkeit, und die Einige Nutzbahrkeit, so die Leuthe zu erkauff und ankauffung derselben animiret beßer oder bißhero geschehen

pag 145 r

soll beobachtet werden;

dahero einen jeden bewohnten Hause, so die mangelten Steuern und contributiones richtig erleget, oder abführen muß, die sämbtlichen Bier so viel es deren berechtiget in daß Looß einzulegen, beÿ beständig zu bleiben und ohne wichtige uhrsachen auch der sämbtlichen brauens Berechtigten Einwilligungen einige änderung dabey nicht geschehen Laßen. weniger soll ein Bier, so in der Looß Taffel nicht begriffen, zu brauen verstattet oder verkauffet, noch auff die eingerißene Häußer oder Baustellen, ehe solche wieder umb erbauet, bewohnt und die ordentliche Contribution davon endtrichtet, zum Brauen zu gelaßen werden.

Und damit es desto gewißen und richtiger zu gehen möge

pag 146 v

sollen die gewöhnliche Brau Zeichen in ein absonderlich Keßel, beÿ dem Rendt ambe verwahret werden, worzu die von der Gemeine Deputirten einen Schlüssel haben, und alle freÿtage nach gehaltenen Umfrage was vor Bier von nöthen solche Brau Zeichen herausgeben.

Schlüßlichen damit auch durch Einführung frembder Biers, oder Brau Urbar nicht Schaden leide soll über Rechten Guß und ander gemachter Ordnung beßer alß bißhero geschehen, gehalten auch was sonst in dem Brauweesen vorhält von schöppen und Geschwornen oder dero Deputirten mit E. E. Raths Gut- Befündtnuß und darüber gebethenen Bestätigung beÿ gehaltenen zusammen künfftigen erörtert werden. Hiermit nun aber solche vor

pag 146 r

beschrieben mit beÿder zwischen dem theile guten benehmen eingeschrittene und durch kräftig Hand angelöbnuß bestärkete Vereinigung allenthalben ohne den wir deßen absatz ut ihren bündtlichen würklichkeit und beständigen Solo verbleiben möge, habe ich nicht allein mein wegen antragenden Königlichen ampts führendes Freyherrliche Signet, erben meiner eigenen Hand Unterschrift wißentlichen hierunter stellen wollen, sondern auch die unumbgängliche Verordnung gerthan daß selbige von mehr erwenten E.E. Rathe wie auch denen Schöppen und Zunfft mit Jhren Insiegeln gleichfals bevollständiget, und durch ihre unterzeichnete



pag 147 v

Handschriftlichen ausgefertigt und vollzogen worden. So geschehen auff dem Königlichen Burglehn zu Jauer den zehenden Monathstag Januray des 1653 Jahres

Otto Fr v Nostitz

(L. S.)

(L. S.)

Jacob v. Thamme

(L. S.)

Bürgermeister  
und Rathmann

daselbst p.

pag 147 r

### Rent Ambts Verwalter Eydts.

Jch N.N. Schwere und gelobe zu Gott Einem Ehrenvesten wohl weisen Rath und gantz Löblichen Bürgerschaftt, gemein Armen und Reichen dieser Stadt beÿ dem angeordneten Rent-Ambte darzu ich erkohren treu und gewehr zu sein, alle und Jede gemeiner Stadt Einkommen von Regalien und Wirtschafft an sowohl angelegten und eingebrachten Steuern und anlagen; unter meinem beschluß auff dem Rath-Hause, ehrlich und auf richtig verwahrt zu halten, nichts davon als was zu der gemeinen Nutzen angeordnet oder Befohle auszugeben oder zu verwenden, daß außgegeben

pag. 148 v

ordentlich zu verzeichnen E.E. Rath zusambt der Gemeinen redlichen und gebühren zu verrechnen, und mich in solchem ambte in allem alß einen treuen Verwalter des gemeinen gutes zu erweisen. So wahr das mir Gott Helffe.

### Eydts der andern Persohn Beÿm Rent-Ambt.

Jch N.N. Schwere zu Gott dem allmächtigen daß E.E. Rath und gantzen Löblichen Gemeine dieser Stadt in dem Beÿ dem angeordneten Rent-Ambte mir aufgetragenenen Verrichtungen Jch treu und gewehr sein die Einkommen beÿ gemeiner Stadt so wohl von Regalien als

pag 148 r

wirtschafften als Steuern und anlagen fleißig befördern in ordentliche Bücher verzeichnen, und dem Rendt-Ambts Verwalther zu rechter Zeit

übergeben, nichts ohne vorwissen E.E. Raths und der gemein vernehmen, anschaffen oder veräußern weniger nachlässig oder schädlich verfahren, sondern in allem wo gemeiner Stadt nutzen zu schaffen, oder Schaden zu verhüten, alß einen getreuen Haußhalter gebühret mich erweisen will. So wahr als mit Gott helffe.

Christoph Mende, Eltester	(L.S.)	Jeremias Weissigk
Schöppe		Tobias Weinrich
Christoph Seydel		Hans Kretschmer
Wentzel Kretschmer		
George Senner, Senior.		

pag. 149 v

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Fleicher Zunfft	Schumacher Zunfft	Becker Zunfft
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Schmiede Zunfft	Schneider Zunfft	Kürschner Zunfft
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Vielhandwerker Zunfft	Groß Binder Zunfft	Tischler Zunfft
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gemeiner Bürger Zunfft	Leinweber Zunfft	Töpfer Zunfft
	(L. S.)	
	Tuchmacher Zunfft	

Hier bevorstehende Abschrift ist gemein waaren in alhiesigen Königl. Ambts-Archivo annoch gantz unversehrt auf behaltenden originali genommen

pag. 149 r

mit demselben allens fleißig Collationiret durchgehends von Wort zu worth gleich lautend befunden, und zu deßen allem mehrerer Beuhr-

kündigung und beglaubigung, nebst beÿgefügter gewöhnlichen Unterschrift das größere königl. Ampts Signet wohl wißentlich hierunter gedruckt worden;

Actum auff dem Königl. Burglehn zu Jauer den Neun und Zwanzigsten Monathstag Decembris im Eintausend Siebenhundert dreyßigsten Jahres

(L. S.) Valentin Gottlieb  
Hohberg

Vidimus

Collat

pag. 150 v

N 23  
Lehen Brief über das Dorff  
Grunau (1506)

Wir Ulrich Schaff Ritter vom Kinast und Greiffenstein, von königlicher machte zu Böhmen, Hauptman der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, bekennen öffentlich mit diesem Briefe vor allen die ihn sehen hören, oder lesen, daß von unß kommen ist der mannhaffte Anthonius Schaff Rappel Gotsche genandt. Gesundes Leibes und guter vernunft, und hatt mit wohl bedachtem muthe, in einem Ewigen Erbkauffe und endlich verkaufft, verreichet und in unsere Hände williglich uffgelaßen denn Ehrsamem Bürgermeister, Rathmann arm und Reich der Stadt Hirschberg, die jetz

pag. 150 r

und sein und zu künfftig sein werden, das gut und Dorff Grunau im Weichbilde zu Hirschberg gelegen, es sein am Hoffe, Vorwerken, Schultzen, Bauren, Gärtnern, Äckern, Wiesen, Welder p. Teichen, Renten, Zinßen in pfennings und Getreÿdes weÿse, würen und welcherley, das sein groß oder klein, viel und wenig benandt, und unbenandt nichts ausgenommen, daß alles zu haben des sein mit Ober und Unter Gerichte und mit allen solchen Rechten nutzen, genießen, Herrschafften, Fruchtbarkeiten und Gerechtigkeiten, in allermasse und weÿse wir es Christoph Czirn der gottseelige selber innegehabt und beseßen hatt, und an den obgeandten Rappel geschehen kommen und gefallen ist, keines aus gesondert, zu solchen Kauffe

pag. 151 v

verrechnunge, und auflaßung haben wir von einer königlichen macht zu Böhmen unsern willen und gunst gegeben, und haben den vorgenannten Bürgermeister Rathmann arm und vReich der Stadt Hirschberg die jetz und sein und zukünfftig sein werden das oben geschriebene guth und Dorff Grunau, im Weichbilde zu Hirschberg gelegene worann und welcherley das alles sey mit obersten und niedersten gericht, und mit allen Rechten, Herrschafften und Gerechtigkeitem nichts ausgenommen, zum aller maßen und meÿnunge als oben geschrieben stehet gelehnen und gelanget. Leyhen und gelangen gewachsam und ungehindert, zu haben

pag. 151 r

zu besitzen zu verkauffen zu versetzen, zu verwechseln, und an ihren Nutzen und frommen. So ehe das alle füglichste sein wirdt erblich und ewiglich zu wenden Unsers Herrn v. Königs Lehndiensten und Rechten unschädlichen mit Uhrkund dieses Brieffes vorsiegelt mit obgeandten

Unsers Herrn und Königs auf angemachten Insiigel, des wir von seindtwegen als ein Hauptmann in dem obbemeldeten Fürstenthümern über Lehen und Sachen gebrauchen. Geschehen zu Hirschberg, und gegeben zu Schweidnitz nach Christi Geburth Fünffzehen Hundert darnach im Sechsten Jahr Montags nach Lucie. Dabey sind gewesen die Ehrbaarn

pag. 152 v

wohl tüchtige Hanß Zedlitz vom Buchwaldes, George Zedlitz zu Lomenitz, Albrecht Stange von Stonsdorff, und der wohl namhafftige Ernst Schoff auffn Kynast geseßen, Cantzler zu Schweidnitz der diesen Brieff hat gehabt in Befehlungen.



pag. 152 r

+++

N. 24  
Kauff des Guthes Straupitz von Cuntz Hubrigen  
Geschehen  
1497.

Jch Cuntz von Hoberg Gerißdorff geseßen bekenne vor mich und meinen Erben öffentlich mit diesem Brieffe vor alle männiglich daß ich recht und redlich das Dorff Straupitz nahen bey der Stadt Hirschberg am Bober belegen mit aller und jetzigen seinem zubehör Bauren, Gärtner, und die ich der Erbhuldigung loß sagen soll und will, und Sie an genandte Stadt Hirschberg mit aller Herrlichkeit und Renthen es sey an Silber zinß, Getreyde, Weitzen Korn, Haber und Gerste Zinße mit Walden, Waldzinsen,

pag. 153 v

Wiesen, Äckern, mole, Malsteten, Haynen zinßen. Die Bauren haben sich im Dorffe Straupitz oder anders wo, Gerichte oberster und nederten: Nüttichle, Streutigte Ehbare und truchsaten und allen an dem gemäß ungemäbungen Sie sind benandt oder unbenand besonders mit dem Vorwercke das Cretzig Hinkfuß in der Cleyen harten bey der Stegen Bröken besitzt das vormahls zur Staupitz nicht gehöret hatt. In verpfandschafft und Pfandnüß weise verkaufft und versetzt habe. Dem Ehrsamem weißen Bürgermeister Rathmann Eltisten Schöppen geschwornen Handwerckmeistern arm und Reich der Stadt Hirschberg die jetz und sein und zu küfftig sein werden, und Einen

pag. 153 r

das in Pfandtnuß weise gegeben und zwey und zwantzig Hundert guter Hungarisch Gulden, auff folgende Tage zu bezahlen Nemlichen auff Weynachten in kommender Woche dato dis Brieves vierzehen Hundert Hungarische Gulden und auff Bartholmei erst darnach folgende acht-hundert Gulden zu voller Bezahlung, oder 8 tage darnach ungeferlichen Jeder gestald daß die gemeldten Bürgermeister Rathmann und alle geschworne von der Stadt arm oder Reich, solch genannndtes Dorff Straupitz mit aller Herrligkeit, genießunge, Rechten, gericht. Obersten und niedersten zu kommen renthen, Zinsen an Geld und Geldes

pag. 154 v

des weyse. Sie sind benandt oder unbenandt. Im Kauffe ausgedruckt oder nicht. Innehaben genießen gebrauchen, und Besitz anfallen. Anmaßen ich gedachten Cuntz von Hoberg und meine Erben das Inne gehabt und Beseßen haben: und von dem alten Ulrichen von Liebental meinen Oheim ohmen an mich kommen ist mit voller macht die ungehorsame Bauern zu straffen: heÿßen und vorkeyssen Sie setzen und zu endtsetzen und ob sich Jrgend irgend ein Bauer ausschließen wolde, und zuflucht umb Hülffe und Rath zu mir oder meinen Erben haben; Soll von mir und mein Erb keine Hülffe weder die Stadt erlangen, sonder wieder an sie geweyset werden. Ausgenommen die

pag. 154 r

2 vorwerker die Schermatz und märtin Fischer besitzen mit den Gärtner und under gerechtigkeit daselbsten, welche ich der Stadt Hirschberg vormahls Erblich verkaufft, und königlich Lehn und Brieffe darüber verschaffet habe.

Sonst sollen Sie da obbenandte Dorffe Straupitz im Pfandes weiße wie obgemeldet, geruhiglich innehaben und besitzen. So lange als ich abgemeldeter Cuntz von Hohberge oder meine Erben das genandte Dorff Straupitz weder von der Stadt Hirschberg das in Pfandes weise innehalten biß sie solcher gezahlten zwey und zwantzig hundert golden zu gutem danke, wan mir oder meinen Erben bereit und auff ein Brete oder fort vol-

pag. 155 v

kömlich vergnügt und bezahlet werden. Und das Leibgedinge daß der Ehrbahren tugensamen Frauen Annan: von dem alten Ulrichen von Liebenthal Herrn Jungherr und oft das genandte Dorff Straupitz vermacht und unter königlichen Lehnen und Brieffen verschrieben ist. Soll die gemeldete Frau Anna durch einen gekommenen meinendlichen Freuden der Stadt ablaßen, und darzu den königl. Brieffe der Stadt überantworten solches alles wie oben geschrieben stehet, gelobe ich vor mir und meinen Erben gantz stete Erste ohne allen Intrag wie man den erdenken kann bey meinen guten trauen In krafft des Brieffes zu halten und dis zu mehrerer sicherheit habe ich mein angebohrne Insie[geln]

pag. 155 r

mit guten wißen an diesen Brieff hengen laßen. Der gegeben ist montags nach der Eylfftausend Jungfrauen Tage.

Anno Dn: M. CCCC L XXXX VII da beÿ gewest der Ehrbahre nahmhafftige Hans Zedlitz zum Buchwalde zu Petersdorff beÿ Heynau – geßeßen die zu gezeug hier zu gefordert sein.

pag. 156 v

N. 25

1497

### Lehen über die Straupitz

Wier Casimir von Gottes Gnaden Hertzog in Schlesien, Teschen und Groß Glogau von Königlicher macht zu Böhmen, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, bekennen öffentlich mit diesen Brieffe, vor allen die Jhn sehen, hören, oder lesen, daß vor unß kommen ist, der Ehrbahre nahmhafftige Cuntz Hoberg, gesundes Leibs und guter vernunfft und hatt mit wohl bedachten muthe auff einem wiederkauff recht und redlich verkaufft und verreichet und zu unseren Händen williglich auffgelaßen, den Erhrsamen weisen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Hirschberg die jetzt und sein und

pag. 156 r

zukünfftig sein werden arm und Reiche zu gute daselbst daß guth und dorff Straupitz und meinem Bauer Hingfuß genand zur Harte aller im weichbilde daselbst zu Hirschberg gelegen mit allem itzigen ihren zugehörungen. Es sein an Schultzen Bauren, Gärtner, Äcker, wiesen, wiesenwachß, Waßer, waßers Leufften, Fischen Fischereÿen, Wälder, Püschel, Ruticht, Strauchicht, Auen, Bergen, Täler, Gründe, Renthe, Zinsen in Pfennings und Getreÿdesweise und sonst mit allerley zinsen worann und welcherley das sey, und wie alles uns etzliches mit sonderlichen nahmen beennndt und ausgedruckt werden möchte, groß, klein, viel oder wenig nichts ausgenommen, noch ausgeson-

pag. 157 v

sondert, das alles zu haben, mit obersten und nieder Gerichten und mit allen solchen Rechten, Nützen genießen, Herrschafften, fruchtbarkeiten, und Gerechtigkeiten in aller maße, und weise, wie es der genandte Cuntze Hohberg allein selbst in Besetzung gehabt hatt, genoßen und beseßen, und alß er es von seinem Oheheim Ulrichen von Liebenthal an sich bracht hatt, das mit solchen unterschied, daß der genandte Cuntze Hohberg seine Erben und rechte nachkommen das gemeldte Guth und Dorff Straupitz und den gedachten Bauer mit aller zugehörungen, wie ob erwehnt nichts ausgenommen, wieder kauffen mögen, umb zweÿ und zwanzig Hundert guhte Ungarische Gulden, wann sie wollen ungehindert zu

pag. 157 r

solchen kauffe, verrechnung und ablaßung; haben wir von königlicher Macht zu Böhmen unsern willen und gunst gegeben, und haben dem obgenandten Bürgermeister und Rahtmänner der Stadt Hirschberg, die jetz und sein und in zukunfftigen Zeiten sein werden, arm und Reiche zu gute daselbst und Dorff Straupitz und den Bauer Hingfuß genandt zur Harte aller im Weichbilde daselbst, zu Hirschberg gelegen mit Obersten und Niedersten Gerichten mit allen Rechten und Herrschafften, un d mit allen und itzigen ihren zu gehörungen woran und welcherley das alles sein möchte, nichts ausgenom-

pag. 158 v

men noch ausgeschlossen. In aller maßen und Meynunge, als oben geschrieben stehet, gelegen, Leyhen und langen gemachsam und ungehindert zu haben , zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen, zu erkauffen, zu versetzen, zwey und zwanzig Hundert gute Ungarische Gulden, und dan obgenandten Cuntze Hohberg seine Erben und Rechte nach kommen, an den wieder kauff zu weisen; Unsers Herren Königs Lehn und Rechten unschedlichen mit urkund dies Brieffes versiegelt mit obgenandten Unsers Herern Königs anhangenden Jnnsiegel des wir von Seinentwegen als am Hauptmann In den abgemeldten Fürstenthümer oberlehn

pag. 158 r

und sachen gebrauchen, geschehen zum Cauder und gegeben zu Schweidnitz, nach Christi Geburth, viertzehn Hundert darnach in Sieben und Neuntzigsten Jahre am tage Simonis und Jude der Heyligen zwölff Paten. Dabeÿ sind gewest die Ehrbahre vollmächtige Nickel Pannewitz von Haugsdorff, Nigkel Reibnitz von Gierlachschorff, Dipprand Reichenpach von Clettendorff, Hanß Reibnitz von Roßstas und der Wohl nachenhafftige Ernst Schoff auffm Kynast, geseßenen Cantzler zu Schweidnitz, der diesen Brieff gewhabt hatt in Befehlung.



pag. 159 v

N . 26.  
Kauff des Guthes zur Großen  
Hartau Anno 1596

Wir Brandanuß von Zedlitz auff Hartmansdorff p. Römischer Kayserlicher Mayestätt Rath von königlicher Macht zu Böheim. Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Erkennen öffentlich mit die-



sem Brieffe, für allen die Jhn sehen hören oder Lesen, das für Unß kommen ist der Ehrenvetse wohl benahmte Nicolaus von Zedlitz auff Nimmersath und Schildau. In Beweister vollmacht, seines geliebten Schwiegervaters, des auch Ehrenvesten wohl benambten Albrechts von Zedlitz zu

pag. 159 r

Girnel. Gesundes Lebens und guten vernunft und hatt mit wohl bedachten muthe, zu einem rechten Erbkauff, recht und redlich verkaufft recht und in unsere Hände williglich auffgelaßen, der Ehrbahren und wohl gelehrten und wohl weisen Herren Magistro Valentino Emrichen unser zeit Bürgermeister und Salomon Fischer Rathverwandten zu Hirschberg, anstatt itzigen und nachkommenden Bürgermeister, Rathmann, Scheppen, Eldisten und Geschwornen daselbst das gut und vorwerck zur großen Harte, Im Weichbilde zu Hirschberg gelegen mit allen und itzigen, seinen zugehörungen, es seÿ an Gütern, wiesen, Teichen. Teichsteten, woran und welcher-

pag. 160 v

ley das seÿm groß, klein, viel und wenig, benandt und unbenandt nichts ausgenommen, das zu haben mit allen solchen Rechten, nutzen, genießen, Herrschafften und Fruchtbarkeiten, ober und Nieder Gerichten auff dem Vorberge in der grossen Harte am Ober Ende im Weichbilde zu Hirschberg gelegene, und andern gerechtigkeiten In allermaß und weise, wie der von Zedlitz und seine vorfahren deßelben vorwerk und Guth, Inne gehabt, gebraucht und beseßen noch laut und inhalt der alten Königl. Lehn Brieffe vormahls darüber ausgegangen, wie dieselben sagen und ausweisen, zu solchen Kauff verreichung

pag. 160 r

auflaßung, haben wir von königlicher Machte zu Böhmen willen und Gunst gegeben und haben den obgenandten Magister stallenden Emrichen Bürgermeister, und Salomon Fischern Rathsverwandten zu Hirschberg an statt itzigen und nachkommenden Bürgermeistern Rathmann, Schöppen, Eltisten und Geschwornen daselbst, das vorgeschriebene Guth und vorwerk zu großen Harte Im Hirschbergisch Weichbilde gelegen, mit aller und jeder seiner ein und zugehörungen an Äckern, wiesen, Teichen, Teichsteten und sonst woran und welcherley das alles seÿ, groß, klein viel und wenig benand und unbenandt, nichts ausgenommen, zu allen sol-

pag. 161 v

chen rechten Herrlichkeiten nutzbarkeiten, Ober und Nieder Gerichten und gerechtsamkeiten, fruchtbarkeiten, in allermaßen und meinung als oben geschrieben stehet noch laut der alten Brieffe, zu einem rechten Erbkauff gelesen und gelanget, Lachen und Langen, gewachsen und ungehindert zu haben und zu gebrauchen zu verkauffen zu versetzen, zu

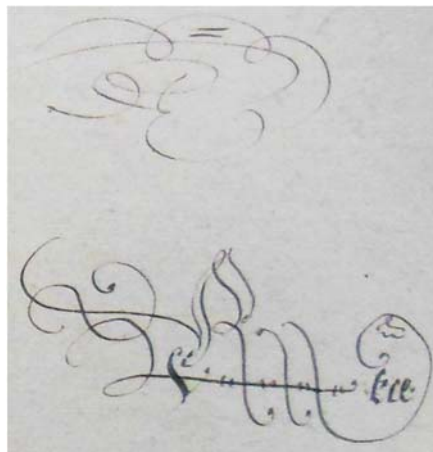
verwechseln, und zu verpfänden und an Ohren Nutz und frommen alß Jhnen das am füglichsten sein wird ewig zu wenden, Unßers Herren p. Königs Lehn diensten und Rechten unschedlich Mitt Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit obgenannnten Unsers Herren Königs Anhängenden

pag.161 r

Insiegel das wir von seinedtwegen haben, als ein Hauptmann in oberwehnten Fürstenthümern über Lehn und Sachen gebrauchen. Geschehen und gegeben zu Schweidnitz nach Christi Unsers Lieben Herren und Heýlandes gebührt Fünffzehnhundert darnach im Sechs- und Neunzigsten Jahre den Zwanzigsten Decembris dabey seind gewest der Ehrenveste wohl benampte von Seidlitz zu Kauffung, Hans von Zedlitz zu Wilkau Tobias von Falckenhain zu Pantzdorff und der Wohlgeborne Herr Herr Christopff Schaffgotsch genandt auff Kÿnast, Greiffenstein und Kembnitz, Freyherr zu Trachenberg, der

pag. 162 v

Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Cantzler der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlung p.



pag. 162 r

N. 27.

Lehn Brieff über ein Vorwerck  
in Hartau, Wiese, Wiesenwachs  
und einen Stück wald den Don-  
nerstag vor Luciaë 1254.

Wir Hannos von Colditz von Königlicher machte zu Böhmen, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer bekennen öffentlich mit diesem Brieffe allen die ihn sehen oder hören, Lesen als dene vorzeiten die Ehrbahren, weisen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt

Hirschberg das vorwerk das da beÿ dem Hause der Burg Lehns der Stadt Hirschberg gelegen ist vor den Ehrbahren wohlthüchtigen Heintzen Nimtsch mit redlichen Kauffen und Lehn, so daß ein Königlicher Brieff der darüber gegeben ist dergleichen Zuhalt, an sich Bracht haben, daß seÿ uns vor unß gekommen die

pag. 163 v

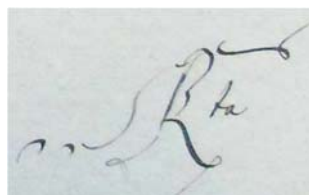
Ehrsamen weisen Bürgermeister und Rathmann derselben Stadt Hirschberg dies kriegen vorlegen Jarres ein haben von ihrem und aller ihrer nachkommen wegen in der Stadt nahmen daselbst uns in demüthigen Fleiß gebethen, daß wir daßelbe vorwerk schlecht und bloß mit acker, wiesen und wiesenwachß zu demselben vorwerk gehörenden und damit ein Stück wald an der seite des bingbergs zu gebauer Erbe außzusetzen gönnen und erlauben gerührten, haben wir angesehen willigen und getreue dienste dam Sie unsern allergnädigsten Herren dem könige zu Böhmen oft gethan haben, und hinfurth Jhn künfftigen Zeiten thun mögen, und haben von königlicher gewaldt zu Böhmen daß gegen uns erlaubt gönnen und erlauben Jhn, das in Krafft dieses Brieffes, also daß Sie und

pag. 163 r

ihre nachkommen zu der Stadt nahmen daselbst, das obgemeldte vorwerk schlecht und bloß mit dem Acker, Wiesen und wiesenwachß, als das in seinen reÿnen und grentzen leyte und gelegenen ist, mit dem obgeschriebenenen Stücke walds forbas zu gebauer Erbe verkauffen und müßetzen mögen, so es das allerfüglichste wird sein unserm Herren dem Könige an seine Diensten und Rechten doch unschedlich, darzu haben wir solch erlauben der Ußatzunge von Königlicher Gewaltt bestätigt und confirmiret, bestättigen und confirmiren die in Krafft dieses Brieffes vorsiegelt mit des obgenannten unsers Herren und Königes anhangenden Insiegel, des wir von seinendtwegen als einen Hauptmann in den obgenannten Fürstenthümern über Lehen und Sachen gebrauchten und

pag. 164 v

geben zu Schweidnitz nach Christi Geburth tausend Zweÿhundert, darnach in dem vier und fünffzigsten Jahre am Donnerstage vor Sanct: Luciae tage der Heÿl. Jungfrauen, dabey sein gewest, die tüchtigen Schwobsdorff zu Lacenig geseßen, Laslow Stonant von der ölsen, Jacobus vom Hofe, und der manhafftige Hannes Schoff vom Kÿnast, Gottsche genandt, Cantzler und Hoff Richter zu Schweidnitz, der diesen Brieff gehabt hatt, in Befehlung



pag. 164 r

N. 28.  
Ferdinandi Confirmation  
wegen des Kauffs der beyder  
Güther zu Harthau A° 1544.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König zu alten Zeiten ppp. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund männiglich, daß Unß an Ehrsamem Unserer Lieben getreuen Bürgermeister und Rathmanne unser Stadt Hirschberg durch ihre gesandte unterthänigst zu erkennen geben Laßen, daß sie verschiedene Jahr von dem gestrengen und Ehrenvesten, unsern lieben getreuen Hanß auff Khreplhoff der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Cantzler das Vorwerke Dorff und Guth die Harte genandt mir von Ernste zu neuen Kembnitz den Schoffgotsch genandt von Kynast gebrüderm das Guth wenige Jenewitz alle in Hirschbergischen weichbilde gelegen mit allem frey ein und zu

pag. 165 v

gehörungen nichts denen ausgenommen, käufflichen an sich gebracht. Jetzt gedachter zwey Güther Jhnen weylant Hans Seidlitz aus vollkommener macht, alß zur Zeit Hauptmann erwehnter Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, vermag zweier Brieffe Uhrkunden, der datirt des ersten am tage Dionisÿ der wenigen Zahl in Sechs und dreißigsten, und der andern am tage Vincentÿ des Sieben und dreißigsten Jahres verlihe Belehunt, demüthigst bolt und daß wir Jhnen solchen Kauff, und jetzgemeldete Brieffliche Uhrkunden darüber gnädigst zu Bestättigen gerührte des haben wir angesehen, ziemlich fleißig, auch betracht, getreue Nutze und unterthänige Dienst die Ihre vofahr und Sie unsern vofahren und Unaufrichtig gethan, hinführo an Sie Ihre nachkom-

pag. 165 r

men woll thun sollen und mögen und darumb wohl bedachtlich guten Rath und rechten wißen ermeldten Bürgermeister Rathmannen und gantzen Gemeine unser Stadt Hirschberg, solchen Kauff der zweier Güther und Jhrer zugehörungen, auch die obangerachte Briefffuhren Uhrkunde darüber Gnädigß confirmiret und bestättiget, Confirmiren und bestättigen Jhnen das alles aus böhmischer Königlicher Macht, als oberster Hertzog in Schlesien, Schweidnitz und Jauer, hiermit wißentlich in Krafft dieses Brieffes dahin allen unß und der Crone Böhme an Regalien, Lehn Dienste und Pflichten, auch männiglichs rechten unshedlich gebiethen darauff allen und jede unsern Unterthanen was hohen und nieder wes Standes oder wesens Sie sein, und sonderlich unserm jetzigen und zu künfftigen obersten Hauptleuthen

pag. 166 v

in Ober und nieder Schlesien auch Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer ernstlich und wollen daß Sie vorgedachte Bürgermeister, Rathmannen und gantzen Gemeinende der Stadt Hirschberg bey diesen Güthern Belehnungen darüber und dieser unsere Bestättigung uhrsamlich bleiben laßen. Da weder nichts thun noch das andere heten gestatten, als Lieb einen jeden es seÿ, unsere schwere Straffe und Ungnad zu vermeiden, des zu Urkund besiegelt mit unserm Königlichen auch angeenden Insiegel, der geben ist auff Unserm Schloß Prag am Letzten Tag des Monaths Januar: nach christi unsers Lieben Herren und Seelichmachers Geburth Fünffzehenhundert und vier und viertzigst unserer Reiche, des Römi-

pag. 166 r

Römischen an vierzehenden und der ander aller im Achzehenden Jaren p.

Ferdinand

Henricus Bruggrav majest.

Summ S. R. Bohem: Cancellarius

G. v. Logau

pag. 167 v

N. 29.

Lehen-Brieff

18.12.1679

der Güther Schwartzbach und Södrich

Wir Hanß Friedrich Freyherr von Nimptsch Herr auff Ölse, Falkenhayn, Ullersdorff, Neudorff wie Je ichum der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maytt. Rath und vollmächtiger Landes Hauptmann der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe die Jhm sehen hören oder lesen, daß vor unß kommen und gestanden des Edlen Ehrenvesten Ernstens v. Nimptsch auff Arnff und Wickendorff constituirten mandatarias der Elr, Ehrenveste Johann Jacobi, benandter dieser Fürstenthümer Königl. Cammer Jiscal, hatt Kauff pro ducirten mandati in einem beständigen Erbkauffe rechte und redlichen verreichet und in unser Hände williglichen

pag. 167 r

auffgelaßen N.N. Bürgermeister und Rathmann, wie auch gantzer Gemeine der Stadt Hirschberg und zwar zu Händen deren bevollmächtigten Titul Gottfried Josephen Flade Bürgermeister daselbsten, das guth Schwartzbach und Södrich im jauerschen Fürstenthum und Hirschbergischen Weich-Bilde gelegen mit allen deßen hinn- und zugehörungen,

Rechten, und Gerechtigkeiten wovan und welcherley das sey groß oder klein viel oder wenig, benandt oder unbenandt, nichts ausgenommen in allermaß und weise, als vorige Besitzer es inne gehabt, beseßen, genoßen und gebrauchet, und die daraob lautende Königl. Lehn-Brieffe mehreres besage, Jedoch dafern sothanes Guth Schwartzbach, und Söderitz hinwiderumb von gemei-

pag. 168 v

ner Stadt ver alieniret wurde, solches an niemand anders als an einem fähichen Landtsaßen, gebracht werden sollen zu solchem Kauff verreichen aufflaßunge haben wir von Königl. Maÿtt. zu Bohaimb vnseren willen und Gunst geben, und haben denen obgenandten N.N. Bürgermeistern und Ratmannen wie auch gantzen gemein der Stadt Hirschberg und zwar zu händen obbemeldten deren bevollmächtigten, das vorgeschriebene Guth Schwartzbach und Södrich mit allen deßen obgemeldten Ein- und Zugehörungen, woran und welcherley des alles sey, und nahmen haben möchte, nichts ausgenommen, zu allen solchen Rechten, in aller maß und meynung, als oben von worth zu worth geschrieben stehet noch Laut der königl: Lehn Briefe zu einem wahren Erbkauff gelehnen und gelanget

pag. 168 r

dürfen und langen genungsam und ungehindert zu haben, zu besitzen, zu genüßen zu gebrauchen, zu verkauffen zu versetzen, zu verwechseln, zu verpfänden, und an ihr und der gantzen gemeinen Stadt nutzen und fromme als Jhnen das am füglichsten sein wird, weg zu wenden Jedoch anfern so thanes Guth Schwartzbach und Södrich hinwiderumb von gemeiner Stadt wieder veralieniret würde, solches an Niemand anders, als an einem fähigen Landsassen gebracht werden solle, Unsers Herren Königs Lehndiensten Herrlig- und Gerechtigkeiten gantz und schädlichen Zur Uhrkunt dies Brieffes versiegnet mit obgenannten Uunsers Herrn Königs anhangenden Jsiegel das wir von seinetwegen als ein Hauptmann in obbe-

pag. 169 v

bemeldten Fürstenthümer Lehn und sachen gebrauchen. Geschehen auffm Königlichen Burglehn zu Jauer und gegeben zu Schweidnitz nach Christi unsers Lieben Herrn und Heylandes Geburth, Sechzehnhundert daranach in dem neun und Siebenzigsten Jahre, den achtzehenden Decembris dabey sind gewesen der Edle Ehrenveste auch Ehrbahre wohlbenampte wohltüchtige Johann Frantz von Thomagnini auff Lomnitz, Carl Christian von Panvitz auf Thomaswalde, Hans Christoph Schönfelder des Raths und Königl. Hoff Richter zu Jauer, und der Gestreng Herr Hans Christoph von Schirnhauss auf Sieversdorff und Kauffung, der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes Cantzler und Lan-

pag 169 r

des ältester der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlungen



pag 170 v

N° 30.  
Lehen-Brieff.  
der Güther Schwartzbach und  
Södrich am Qvartal  
Luciæ 1659.

Wir Otto Freyherr von Nostitz Herr auff Rocketnitz, Seifersdorff, Hertzogswaldau, Tobus Proffen, und Neuendorff, der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim vollmächtiger Landes Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, vor allen die Jhn sehen, hören oder Lesen, daß vor unß und unsern Herren p. des Königes p. Mannen in versammlung Land und Städte kommen ist, der Edle gestrenge Ernst von Nimptsch auff Schwartzbach und alten Schönau, hatt

pag. 170 r

vorgebracht und sich beklaget, waß gestaldten Jhme von seinen Besitz an den Güthern Schwartzbach und Söderich der darüber zeigende letztere Lehn, Brieff etwan von handen kommen und verlohren gangen, so daß er denselben wieder verhoffen nicht wiederumb bey bringen und auffinden können, fleißig bittends, weiln Jhm an solchen Brieffe hoch und viel gelegen, daß wir Jhm einen andern Brieffe laut der Landes Cantzley Registeratur zu vollziehen und folgen zu Laßen geruheten, die weil wir dann der Landes Cantzeley Register vor unß heiß bringen, darinnen gemeldter Brieff den 21. Jul y Ao. 1600 gantz unversehrt einverleibt befunden, von

pag. 171 v

worth zu worth lautend wie folgent. Wir Brandan von Zedlitz p Hauptmann der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, bekennen das für unß kommen ist in Beweister Vollmacht Weiland Herr George Kahlß der Rechten Doctor und Kayselicher Maytt. Appellations Raths Seelig nachgelassenen Erben, der Ehrenvesten wohlgelahrte Magister Pancratz Kretschmer des Raths zu Hirschberg gesundes leibes guter vernunft und hatt mit wohlbedachten Muthe in einem rechten Erbkauff recht und redlich verreichet und in unsere Hände williglich auffgelaßen dem Ehrenvesten wohl benahmten Friedrich von Nimtsch zu Falckenhain, seinen Erben und rechten nachkommen, daß guth und Dorff

pag. 171 r

Schwartzbach neben dem Dörfflein Söderich im Hirschbergischen Weichbilde gelegen, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen nichts ausgenommen, es sey ohn Rittersitz auff Schwartzbach Vorwerk, Äcker, Wiesen, Wäldern, Püschen, ruticht, Stritticht, Teichen, Teichstedten-Mühlen, Schäffereyen, Viehe Zucht, Gärthen, Pauren, Gärtner und Häußlern, Ober und Nieder Gerichten Jagden, Stellwerg, Zinsen, Ehrungen, Diensten, Robothen, auf die Kirchen Stände zu Hirschberg, und allen andern Rechten, Gerechtigkeiten, und Herrlichkeiten, wie es in seinen Reinen und Gräntzen gelegen und alles nach laut und Jnhalt der alten Königl. Lehns Brieffes zu vor darüber ausgangen, wie dieselbe

pag. 172 v

besagen und auß weisen zu solchen Kauff vereichung und aufflaßung haben wir von Königl. Macht zu Böheim unsern willen und Gunst gegeben, und haben den abgewandten Friederichen von Nimtsch seinem Erben und Rechten nachkommen das vorgeschriebene Guth und Dorff Schwartzbach neben dem Dörfflein Södrich im Weichbilde zu Hirschberg gelegen, mit aller Jhrer ein- und Zugehörung es sey an Rittersitz auff Schwartzbach Vorwerk, Äckern, wiesen, Walden, Püsche, Ruticht, Strutticht, Teichen, Mühlen, Schäffereyen, Bauren, Gärthne, Jagden, Stellwerg, Renten, Zinsen, und sonsten woran und welcherley das alles sey nichts, ausgenommen zu allen solchen rechten, Herr-

pag. 172 r

lichkeiten, Ober und Niedergerichten, und Gerechtigkeiten, sambt der Kirchen Stände zu Hirschberg in aller maßen Meynung als oben geschrieben stehet, nach laut der alten Briefe zu einem rechten Erbkauff gelegen und gelanget, Leihen und Langen, genugsam und ungehindert zu haben. Zu besitzen zu genießen zu gebrauchen zu verkauffen, zu versetzen zu verwechseln, zu verpfänden, und an Jhren Nütz und frombden, als Jhnen das am füglichsten sein wird, ewig zu werden unsers Herren, Königs p. Lehen dienste und Rechten unschädlich. Mitt Uhrkund dieses Brieffes versiegelt mit obgenandten unsers Herren p. Königs anhangenden Insiegel, das

pag. 173 v

wir von seinetwegen, als einem Hauptmann in obbemeldten Fürstenthümer über Lehen und Sachengebrauchen. Geschehen zu Jauer und geben zu Schweidnitz nach Christi Geburth unsers Herrn und Heylandes Geburth im Sechzehen Hundert Jahre den Ein und zwanzigsten July dabey sind gewesen die Ehrenvesten wohltüchtigen George von Zedlitz zu Blumenau, Hans von Schweinach und Schweinhaus zu Mertschütz, und der Wohlgebohrne Herr Herr Christoph Schoff Gotsch genannt p. der Fürstenthümer Schweinitz und Jauer Cantzler, der diesen Brieff gehabt hatt in seine Befehlung. p. p.



Als haben wir von Unsers Herren p. des Königs Mannen Land und Städte, Rath und unterricht genommen

pag. 173 r

die da alten löblichen gebrauchten nach vor billig angesehen das obgenandtem dehnen von Nimtsch aus dem Landt Register ein neuer Brieff auf alles da, was recht ist, und männigliches Gerechtigkeiten unschädlichen vollzogen und ausgegeben werden solle derowegem wir solches vom Königl. Macht zu Böhme obbemeldeter gestaldt hiermit zu gelassen haben wollen, also daß dieser neuen Brieff alle Kräfte und macht haben solle, gleichsam der So vormahls darüber geschrieben und wir obgemeldet verlohren unversichert zu gegeben sein möchte, vnser Herr p. Königs p. Lehn diensten, und Rechten unschädlichen. Mit Uhrkund dieses Briefes versiegelt mit obgenandten Unsers Herren p. Königes anhangenden Insiegel das

pag. 174 v

wir von seinendtwegen als ein Hauptmann in obbemeldten Fürstenthumern über Lehn und Sachen gebrauchten . Geschehen und gegeben zu Schweidnitz am Qvartal Luciae den zwanzigsten Decembris nach Christi unsers Lieben Herren und Heylandes geburth, Sechzehnen Hundert, darnach im Neuen und Fünffzigsten Jahre dabey seind gewesen der wohlgebohrne, die Edle, Gestrenge, wohl benahmten wohltüchtigen Herr Nicolaus Alexander Freyherr von Bibran, und Modlau, auff Rippern, George von Hegewald auff wenig Monaun und Berghoff, Friedrich von Zedlitz auff Gräditz und der wohlgebohrne Herr Herr Ferdinand Freyherr

pag. 174 r

von Zedlitz, Nimmersath und Schildau, Herr der Königlichen Burk Bockenhaÿn, Röhrsdorff und Wießbauer, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Landes Cantzler der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlung und.



N° 31  
Erb Kauff  
der Güther Schwartzbach  
und Södritz A° 1679 den  
1. 7br.

Im nahmen der Heyl. und  
Hochgelobten dreÿfaltigkeit.

Jst heut unten gesetzten dato biß auff Jhro Kayserliche und Königl. Maytt. Allernädigsten Consens und des Hochlöbl. Königlichen Ambts der beyden Fürstentümer Schweidnitz und Jauer erheischende Confirmation ein aufrichtiger wahrer unwiederrufflicher Erbkauff verabredet, und nachfolgender maßen geschlossen worden.

Es verkaufft nemlich der HochEdelgebohrne Herr, Herr Ernst von Nimtsch Herr auf alten Schönau, arns und Wickendorff, sein Eerbt

pag. 175 r

väterliches Guth Schwartzberg, nebst dem Dörfflein Söderich im jauer-schen Fürstenthum und Hirschbergischen Weichbilde belegen, Einem Edlen wohlEhrenvesten und wohlweisen Rathe, wie auch Scheppen und geschwornen zusamnt der gantzen gemeine der Königl. Stadt Hirschberg mit allen deßen Einwand zugehörungen, nichts davon ausgeschloßen oder genommen, Es sey an Rittersitz auf Schwartzbach Vorwerck, äckern, alle auff beyden Güthern Befindlichen wiesen, wal-den, Püsevhen, Rutticht, Strutticht, teichen, Teichstädten, Mühlen und Mühlen Städten, Schäffereÿen Viehzuchtung, Garten, Pauern, Gärthner und Häußler, Jagdten, Stellwerk, zinsen Ehrungen diensten, Roboth, wie auch denen Kirch-Ständen zu Hirschberg, in specie wie Brau urbar zu Södrieh, und alle andern Rechten, Gerechtig-

pag. 176 v

keiten und Herrligkeiten wie beyde Güther in ihren reinen und Gräntzen Situiret, und was die disfals verhandene königliche Lehn Brieff, und andere alte Uhrkunden docire, besagen und ausweisen, am hauptkauffe vor und umb Eilfftausend thaler Schlesisch den Thaler zu 36 Wgl. und den gl. zu 12 hl: gerechnet, welche itz benandte Kauff Summa Herren Käuffer so bald in continenti dem Herren verkäuffer abzustatten versprochen, und zwar

- à) durch übernehmung derjenigen Gerichtlichen Pfandes versicherung So der Hoch und wohlgebohrne Herr Herr Hanß Friedrich Freÿherr von Nimtsch Herr auff Ölse Falckenhäÿn Ullersdorff, Neudorff und Teichau der Römischen Kayserlichen Mayestätt Hochansehnlichen

Rath und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landes Hauptmann p wegen 3000 Thaler Baaren Darlehns

pag. 176 r

sub dato Schweidnitz den 13ten augl: m1678 von Herrn Verkäufern, auff die Güther Schwarzbach und Söderich erhalten benandtlich 3000 thaler. Dannen

- 2) vermittelt der auf den verkaufften Fundes eben cum jure hypothecæ expresse haftenden Stipendiat Gelder welcher weyland Herr George Kahl derv Rechten, Doctor, und kayserlicher Maytt. Gewesenen appellations Rat zu Prage, krafft seines auffgerichteten Letzten willens, für Studirende Jugendt per modum Foundationes constituiret 2000 Thl: welche beyden Posten die stadt von dato an zu vertreten und im übrigen
- 3) an güter ganghaffter curraten Müntze nebst ein hundert Ducaten in specie an verwilligte Schlußel Gelde Baare 6000 thaler werent-

pag. 177 v

gegen Verkäufer Herr von Nimtsch denen Herrn Käuffern, also bald die völlige Possession und Benutzung der mehr beregten Güthern cediret und übergiebet auch unmittelbar die gesambten Untertanen durch die Gerichte zu ordentlichen Handschlag angewiesen, und zu gleiche expresse versprechen, daß er stracks nach erfolgter allergnädigster Kayserlichen Permission die verkaufften Güther Schwartzbach und Söderich der Stadt Hirschberg für der königlicher Lehns Hand gewöhnlicher maßen tradiren wir nicht weniger alle darzu gehörige Brieffe und Urkunden originaliter aus andtworthen wolle jedoch daß alle die Gerichte kost bey der königl. Ambts und Lehns und Landes Cantzeley oder wo es von nöthen ohne einige zuthat des Herren

pag. 177 r

verkäuffers, Herr Käuffer allein verrichten.

Sonsten reserviret Jhm herr verkäuffer den Christian Radel jetzigen wirthschaffts bedienten zu alt Schönau, wie auch Christian Exnern den Christoph Rudolph Breuern zu arnsdorff und Christian Feigen zu seiner verbleibenden Erb unterthänigkeit allermaßen solche theils von deßen Seel. Herrn Vater theils von Jhm selbst erzogen auch viel auf Sie gewendet worden, und noch in würcklichen diensten begriffen Sind. Die andern aber, welche hiernacht specificiret sollen sie sein wie Sie wollen in diensten, nach vollendeten dienste, wiederumb zur Unterthänigkeit nacher Schwartzbach sich sistiren und verbleiben

Waß aber die Eviction betrifft stehet Herr Verkäuffer vor nicht, sondern es gewehren sich Hh. Käuffer nachdem

pag. 178 v

augenscheine, und würden selbige alle gefahr und Schaden dafern von nun an /: welches doch Gott in Ganden verhüten wollen :/ sich ichtwas errungnen wollte oder möchte, als vollkommene Possessores nach maßgebung der Rechte allein zutragen haben. Gestalten Jhnen ohne diß

wohl bekandt daß die Güther in Reinen und Gräntzen richtig und deßhalben kein Anspruch, unßer waß oben die übernommenen beyde Pfandes Postens concerniret auff demselben zu besorgen sey.

Und wie im übrigen Herr verkäuffer so wohl die verseßnen zinsen, bey Jhro Gnaden Herren Landes Hauptmann bis Termin Mariæ Himmelfarth als auch die restiriende Zinßen der Stipendiat Gelder bis Termin Georgii beyde instant: Anni, nebst denen oneribus acurarum, und was sonst

pag. 178 r

vor onera wieder alles verhoffen sich finden möchten /: worunter auch das lied und Gesinde Lohn begriffen :/ usquen ad Tempus hujus contractus sub zustoßen verkunden;

Also bedingter Jhm dagegegen nicht allein bey denen Unterthanen die bis ad finem Anni 1678 hin und wieder rückständig verbliebene Kauffgelder wie solche der disfals vollzogene Kauffbrieffe außweisen werden, Sondern auch diejenigen Vier Delinqventen in specie die beyden gebrüderm Friedrich und Heinrich Heylmann, dann Melchior Feigen und Friedrich wenden, wegen Jhre zu Lomnitz und sonst gegangenen Delictorum wann Sie sich wieder einfinden sollten, bevorhin condemnirter maßen zu bestraffen;

welchen Kauffcon-

pag. 179 v

tract in omnibus punctis ad Clausulis auffrichtig und unverbrüchlich zu halten, Beyderseits contrahenten einander mit Mund und Hand versprechen und zugesaget allen und jeden ausflüchten, bey Rechte insonderheit denen excerptionibus doti mali frundulentæ persivasionis rei non sic sed aliter gestæ vel non satir in tellectæ, cujuss cunqius Lesionis, etiam enormissimæ item restitutionis in integrum et qvod metur causa clausulagus generalem remunerationem non valere nisi specialis præcesserit, und wie Sie immer nahmen haben mögen Beständiger massen, neu und zu Ewigen Zeiten für sich ihre Erben Erbnehmern und nach

pag. 179 r

kommen, vollkommentlich œnunoiret und dahin geschloßen, daß zwey gleichlautende Exemplaria gefertigt, und noch eingangs erwehnter allergnädigster conferirten Kayserlichen Bewilligung dem Königlchen Ambte zu deßen gehörigen confirmation gehorsamlich überreicht werden sollen. Alles gantz treulich sonder gefahr.

Zu weßem Uhrkuntt Sie sich nebst denen erbethenen Herren beyständen /: jedoch diesen und Jhren Erben allerseits unschädlich eigenhändig unterschrieben, und Jhre uspective Hoch adeliche angestammete Petschafft er wie auch gewöhnlichen Raths

pag. 180 v

und Schöppen gericht's Insiegel wohl wißenlich unterdrücken laßen so  
geschehen

in Hirschberg den 1. Sept: Anno 1679 :/

O.

Ernst von Nimtsch  
manuprr.

O.

Jacob Christoph von Tschirnhaus  
mppr.

O.

Johann Jacobi  
Mppr.

O. N. N.. Bürgermeister und Rathmanne wie  
auch Schöppen und Geschwornen im Nahmen  
gantz Gemeinner

O. Stadt.

pag. 180 r.

Titul / die Löbl. Kayserl. und Königl. Stadt Hirschberg liegirt wegen  
des gutes Schwartzbach in der altern Indiction

auff 1050 thl.

versteuert anitzo nach

der reduction 761

das Vorweg Hartau

in der alten Indiction 200

vergibet anitzo noch 145

Schwartzbach und Söderich

moderirte Steuer 761 thl. Schlesisch.

Hartauer Vorweg mo-

derirte Steuer 145 thl. Schl:

pag. 181 v

N 32  
Begrantzigungs Instrument  
zwischen der Stadt Hirschberg  
und der Herrschafft von  
Eichberg anno 1710.

Im nahmen der Hochheyligen und Hochgelobten Dreyfältigkeit.  
Jst heunt unterm gesetzten dato von dem HochEdelgebohrnen Ritter  
und Herren Herren George Wentzel von Pohlen auf Eichberg mit Einem  
wohl Edlen Magistrat und Herren Schöppen der Kayserlichen und Kö-  
niglichen Stadt Hirschberg die undt gewissen gedachtem gute Eichberg  
und der Stadt Hirschberg befindlichen grantzte umgang an Besichtiget  
und durch folgend Instrumentum zu immer und stets wehrender nach-  
richt Beschrieben worden wie folgt: und zwar so nimbt diese Begrant-  
zung Jhren anfang in der Caunitzer Stras-

pag. 181 r

sen hinter dem Kreutze und Berge, so in das Hartauische Ritter Guth  
gehöret unten an den wießen an Linker Handt im Hinauswege  
grantzende mit der Herrschafft von Eichberg, und Friedrich Treuch-  
mann Pauersmann von Lomnitz, allwo es nur alten Zeiten bey der Lin-  
den Brücke den Nahmen und der Bober seinen Fluß gehabt hatt, dato  
aber den Ersten Stein mit 3 Kreutzen Signiret welcher die Grantzen  
nach dem alten Graben Strauchwerk und Lacken zeigt, gesetzet wor-  
den /: allwo allezeit mitten in dem Graben das Graß von denen zum  
Hartauer Dominium gehörigen so genandten Häußel Ruthen oder Hoffe  
drescher abgehauen werden

pag. 182 v

folgendes des grabens in dem Strauchwercke stehet Ein alter Erlener  
stock und den Biß an eine große Lacke Ein Stein mit einem Kreutze  
Schritt 26. Und dann folgen nach und nach Zehen Stein mit Kreutzen  
Signiret Biß an die große Lacke, so von alten Zeiten die Stadt Hirsch-  
berg sich des Fischens gebrauchet und Erblich zu kommen alß folgendes  
Von denen Ersten stein

Schritt	15
zum andern	Schritt 50
zum dritten	35
zum vierten	26
zum Fünfften	20
zum Sechsten	26
zum Siebenten	26
zum achten	26
zum Neundten	40

pag. 182 r

alß dann gehet ein graben biß in die große Lacke, allwo am Ende das Ufer am großen Stein mit Einem Kreutze zu finden schritt — 30 wo sich Hirschberger seithen grund und bohden und in dem waßer Fluß der Fischerey seinen anfang machet daß also die gräntze die qver hinunter an der Spitzen der kleinen mit Strauch werck Bewachsenen Insel bis an derer seithen über den Bober an Eine Kieffer ein Kreutze gemachet, bey welcher Kieffer zwey Fichten stehen, und ein Reinstein mit einen Kreutze zu einem beßern Signo auf den Hübel wegen Begräntzung der Fischerey gesetzt worden

pag. 183 v

die kleine Laake Jhrer seithen so unweit der Kieffer und Reinsteins soll der Herrschafft zu Eichberg berechtiget zum Fischen verbleiben. Folgends lieget auff Herrschafftlichen seithen Ein Ackerstück genand, und mit 22 thl. von der Eichberger Herrschafft besteuert wird, zwischen welchen ein ordentlicher Rein gehet biß zu der Straßen, allwo sich ein Stein mit einem Kreutze bemerket befunden, und also folgends an dem Rein wiederumb Ein Stein mit Einem Kreutze Signiret; allwo ein alte Erlen gestanden und das wasser weggerissen, und mit sich genommen, als dann folget die so genandte kalte große Laake, so der

pag. 183 r

Stadt Hirschberg zukommt, und den Rein und gräntze haltet, von denen kombt es auff daßelbige Harthauer Domin und an N: Opitzen Vorwerksmann in Hartau seinen Rein und gräntzen, allwo der Letzte Stein mit einem Kreutze gesatzt worden, und hatt die Bereinigung sein Enschafft genommen.

Und weilln dann vor wenig Jahren oben zu der Lomnitzer Straße Bey Friedrich Teuchmanns Pauers in Lomnitz, und über der Eichberger Herrschafft wiesen Eine Straße bis an den Bober worüber ein fort gewesen und die Straße nach Schildau gegangen, or-

pag. 184 v

dentlich eingebracht worden itzo aber solche Straße unten durch die Fichten, und durch das Bober waßer mit großen Fuhrmanns und Laßwagens geleet worden, all wo es niehmahlen gewesen, und itzo der Commun und dem Hartauschen acker gute sonderlich aber deßen ietzig und künfftigen Bestandes Innhabern großen Schaden veruhrsachet, die Fußsteige Acker und wiesen dadurch in Einer großen Länge und folglich auch der ackerbau gantz in ruin gesetzt werden, alß wird solche Straßen künfftig und anderwärts Eingeleet, und zu transsuctiren höchst nöthig sein

pag. 184 r

zu weßen mehrer nachricht zwey gleich lautende Exemplaria gefertigt unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Eichberg den 1. Aug. Anno 1710.

(L. S.) George Wentzel v. Pohl (L. S.)

pag. 185 v

N. 33.  
Abschrift der Freyheit Brieffes  
der Bödener oder Sieben-  
Häußler in Hirschberg,  
de Anno 1638.

pag. 185 r

Wier BürgerMeister und Rath-  
manne der Kayserlichen und königlichen Stadt Hirschberg bekennen  
offentlich mit diesem Brieffe und thun Kund allermänniglich das in sit-  
zenden Rathe vor uns kommen die Ehrbaren Marten Mentzel und Fried-  
rich Gleser beyde Bürger alhier, vor sich und im Nahmen dero gesand-  
ten Interressenten der Bürdner oder Siebenhäußler, und unß zu erken-  
nen gegebenn, was maßen vor altershero ihre Budenn und SiebenHäuß-  
lerin darzu auß gesetzt worden, das zu gemeiner Stadt Nutz und Noth-  
durfft Inwohner deroselben, die Stadt mit allerhand Victualien und was  
mann sonstn täglich von nöthen hatt, versehen

pag. 186 v

und zu offentlichen Kauffe darinnen feil haben sollten wehren auch  
sonderlich darüber Privilegiret gewesen, und Ihre Buden und Sieben  
Häußlein in einen par viel höhern Steuer Indiction, alß wohl andern  
weit größern und mehr nutzbare Häußer gebracht werden und hatte die  
Obrigkeit In der alle wegewieder diejenigen so Jhnen dißfals zu wieder  
leben sich unterfangen, sie in gebührenden Schutz genommen. Wann  
aber bey vorgegangener verwirr- und zerüttungen auch total ruin unse-  
rer Stadt solche Privilegia ihnen undt kommen wehren, und etliche sich  
unterstanden der gleichen Privilegia ihnhren und kommen wehren, und  
etliche sich unterstanden dergleichen Victualien und wahrenn unter den  
Lauben, auch sonstn hin und wieder offentlich und ohne Scheue täglich  
auszuhockeln, wodurch nicht

pag. 186 r

nicht alleine ihr urbar und Gerechtigkeit von den Buden und Sieben-  
Häußlein Jhnen entzogen, sondern auch Ihre Nahrung dermaßen ge-  
schwächet würde, daß Sie nicht allein in äußersten verdarb und unter-



gang geriethen, sondern auch der Obrigkeit ihr gebühr und Schuldigkeit, solcher gestalt nicht mehr würden geben und reichen können Bethen dann nach unterthänig und gehorsambst. Wir über ihrenn alten wohlher gebrachten Gerechtigkeiten nach Loblichen exempel Unserer vorfahren sie gebühren den Schutzenn, Ihre Articul dergleichen andern benachbahrte Städte theils auch hätten, Jhnen de novo wiederumb confirmiren, und zu Jhrem vorteil und Unterdrückung, einschleichende Newigkeiten und Häkeley durch Ernsthafter würcklicher einsehen inhibiren und gänzlichen abschaffen wollten Jme betrachtung um das zu

pag. 187 v

erhalt und fortpflanzung des gemeinen nutz und weesens nicht erbraulichers, als alte wohl hergebrachte Ordnung und Gewohnhieten zu schützen wir laut habender Kayser- und Königl. Begnadigung von alters hero auch wohl befugt unter unser wesen zum Besten neue Ordnungen und statuta aufzurichten, Schweige dann alte zu confirmiren, und von Rechts und obrigkeitswegen, uns schuldig befunden, wieder recht und Billigkeit Niemanden zu Beschwerden weniger unter drucken zu Laßen, Haben wir nach gehalt einer delibe ratione und Einwilligung schöppen und Geschwornen, und das von Unsern Vorfahren gedachte Büdner und Sieben Häußler wird er andere dergleichen Kramer und Häkler alle wege in Gebührenden Schutz genommen worden, Jhnen ihrem billigen suchen nach folgende Articul nicht allein zu

pag. 187 r

confirmiren sondern auch alle Häkel – und Krämerey, der darinnen begriffenen wahren unter denn Lauben so wohl als sonsten hin und wieder in andern Häusern Privatim zu inhibiren und abzuschaffen aus belieben laßen.

Anfangs wollen wir, daß Unsere Sieben oder Buden Häuseler mit ihre, Jhn zu stehenden Wahren sich jeder Zeit wohl und in Zeiten versehen, gute frische tüchtige, und nicht verlegene oder verdorbenen Sachen einführen oder verkauffen, Sondern mit und beÿ neben einer Leidlichen und Christlichen Taxa und Krafft mit welchem Sie es gegen Gott dem allmächtigen, ihren Negsten und selbst eigenen gewissen zu verantworten getrauen wohltüchtige wahren feil haben und verkauffen sollen.

Vors andere soll Jhnen freÿ stehen, Täglichen /: außer dem

pag. 188v

Feÿer und Fest u. Festliegen tagen :/ öffentlich feill zu haben allerley Fische, grüne, dürre, geraucheten, gesaltzene oder ungesaltzene, sie haben nahmen wie sie wollen.

Zum dritten sollen sie öffentlichen feil haben und verkauffen, allerley Genuße, als schwaden, Hierße, Heyde, und Haber Grütze, Weitzen und gesrern Graupen, Erbeß, Käse, Butter qverge, allerley Obst, gegoßen,

gebacken und ungebacken, welsch und andere Nüße. Castanien, Zwiebeln, Krien, oder Merrettig, Rettig, Senff, Gurcken, Rothe Rüben, Petersilien, doch mit dem ausdrücklichen Bescheide daß Sie die Sieben Häußler solche wahren nicht bey hiesigen Wahrenmarckte sondern ander werte einkünfften und der Stadt zu bringen sollen.

Zum Vierten und ob sichs Begeben das etwan ein frembder, Fische oder Victualien und Küchen Wahren, wie gemeldet her brachte. So soll demselben frey stehen den Wahren markte Tag zwar

pag. 188 r

zu halten, die andern Tage aber soll er solche wahren feil zu haben nicht befugt sein.

Zum Fufften soll Jhnen wie andern auch nicht verbothen sein feill zu haben, allerley Holtzwerk, alß Mulden, Schwingen, Wurff Schuffeln, Körte, Kober, Bastene Stränge, Flegell, Grabe Scheiter, denen Pfeiffenfindeln, Henseln, Brunn Fisteln, Stocj keuligen, Blasen, Kietzen, Wagsteine und des Dinges mehr.

Zum Sechsten mögen Sie auch feill haben allerhand wahren alsReinische und Wüllenn Strümpff, Socken, Handschuh Huthschnür, Reimsche und semische Seuckel, Wöllene und Ledernen Bäutel, Pakert; Strauß-Feder, Kranigs und sonsten allerley gefärbte Feedern, Schnur, Wagenschmier, Krafftmehl, Reinische wöllenen und zwirne Bandtlein, Nadeln, Hefftlein, Karten allerley Sorten, als treppelier und gemeinen Carten, Pappier

pag. 189 v

Palver Flaschen, Patronen, Seiten Meßer. Sonnen Zeiger, Kreide, Röste, Röttelk. werge und dergleichen Farben, Stahl. Eisen allerley Sorten Eyserne Nägel und Zwecken, Spiegel, Schnallen, Spillene, Bleÿ, Feuer Steine, Wachs, thuwachs, das aenen die es selbsten machen unshedlich.

Zum Siebenten mögen sie feil haben und selbsten ziehen allerley gachtungen Leichte, und dieselben Stein, Pfund und Einzelm weiß verkaufen, so wohl auch die Seiffe, wie die Seiffen Sieder.

Conferiren und bestättigen dannoch hiermit vor unß und vnseren nachkommenn Rahts Leuthe, alle und jede obgesetzte articul, wie dieselben von Werth zu Werth in ihrem rechten vers..... Bauten, mit allen und

pag. 189 r

jeglichen ihren inhalt Meynung Begriffungen, aus wohl bedachter muthe, zeitig zu vorgehaltenem Reath und eigener Rechten wißenschafft, in krafft dieses Briefes, Setzen und wollen, daß die Būdner und Sieben-Häußler, wofern Sie den ersten Articul gemäß sich bezeigen werden der andere nachfolgende sambt und sonders würcklich. Ruhig und nutzbarlich, wie von alters sich gebrauchen sollen. Befehlen auch aller und Jeglichen, so bißhero dergleichen Urbars und Häkeley unter den Lauben so wohl alß in Häußern sonsten in und außer der Stadt heimlich

oder öffentlich zu treiben sich unterfangen, auch noch unterfangen  
möchten , daß von Publication deßen nach außgang Sächsischer Frist,  
sind

pag. 190 v

sechs wochen und dreÿtage, sie deßen gäntzlich sich endthalten sollen  
bey Straffe Zehen weiß Schock und verlust der Wahren so oft sie dar-  
über Bestrafft werden, Jedoch behalten wir unß und unsern nachkom-  
menden Raths Leuthen ausdrücklichen bevor, oberzehlte articul alle mit  
Einander, oder dero Etlichen oder auch einen Jedwederen Zu loßern,  
alle zu mehren und oder zu mindern, gar oder zum theil abzuthun, vor  
Jhn den Buden Häußlern auch Sonsten manniglich ungehindert. Zu  
Uhrkund haben wir unser der Stadt habendes Jsiegel an diesen Brieff  
wohl wißenentlich anhenken und ein drücken laßen, welcher publiciert  
worde

pag. 190 r

Den zweÿ und zwanzigsten Tag Monaths Februarij nach Christi Unsers  
Erlösers, und Seeligmachers Geburth Jm Eintausendt Sechshundert  
Acht und dreÿßigsten Jahre.

L. S.

pag. 191 v

Actum Hirschberg den 23<sup>ten</sup> January  
1742.

## **Hirschbergisches Stadt Jnventarium**

Alß sich beÿ gegenwärtigen Rathhäußlichen Untersuchungen gefunden, daß bishero keine Urbaria nach Inventaria gerichtet worden; So hat Commissarius dazu ex Archivo und sonsten die behörige Nachrichten eingezogen.

- I. Nach denen Manuscriptis ist der Grundt dieser Stadt in Annis 1002 et 1004 geleet, von Boleslao distorto einen Pohnischen Regenten in Ao: 1108 mit einer Mauer umschloßen und successive unter verschiedenen Regirungen zu gegenwärtiger Vollkommenheit gebracht worden.
- II. Privilegia belangend solche seind meistens theils durch große Feuersbrünste, theils auch durch die vorgefallenen Krieges Troublen, unbändige

pag. 191 r

Plünderungen, besonders in 1427, 1633 et 1640 verlohren gegangen; was aber in denen nachgefolgten Jahren der Stadt an Privilegien, Gerechtigkeiten Lehns-Briefen und Confirmationen angewachsen specificiret das Urbarium de Lit: A. usquad Lit: H. item de N<sup>o</sup> 1 usquad ad num: 22.

- III. Die Gräntzen sind ordentlich vermeßen, und mit Zuziehung derer benachbahrten reguliret, mit Gräntz-Steinen, Hügeln pp. besetzt und die Beschreibung da von zu Buch getragen.
- IV. Jst gegenwärtig die Stadt gantz bewohnet, und befinden sich darinnen folgende Anzahl derer Einwohner.

Jn der Stadt

389 Wirthe,  
424 Frauens  
507 Töchter,  
382 Söhne,  
186 Knechte  
919 Mägde,  
1 Brand Knecht

Sa. 2002 Persohnen

pag. 192 v

worunter

Kauffleute	41
Krahmer	46
Brau Meister	3
Brandwein Brenner	
der Wein Keller Schenck	1

Tuchmacher	32
Strumpff – Stricker	25
Huttmacher	3
Leinweber	20
In denen Vor – Städten	
786 Wirthe,	
879 Frauens	
826 Töchter,	
804 Söhne,	
166 Knechte	
<u>156 Mägde,</u>	

Sa. 3617 Persohnen

worunter

Garn- und Getreÿde Händler	4
Brandwein Brenner	2
Weber	152

V. An Publiquen Gebäuden,

welche die Cämmereÿ zu unterhalten hat, sind folgende

- a. Das Rathhauß, welches 1738 den 28<sup>ten</sup> Febr: früh umb  $\frac{3}{4}$  auf 6 Uhr plötzlich in einander gefallen: dahero vor die Rathhäußl. Zusammenkunfft ad interim ein privat – Hauß gemiethet werden müßen.

pag. 192 r

- b. die Stadt – Häußer als:
  1. die deutsche Schule
  2. das Wirthshauß zum weißen Roß.
  3. das Doctor Hauß, und
  4. das Färberhauß.
- c. die Maltz – Häußer.
- d. zweÿ Pастeÿen, wo die Stadtdiener wohnen.
- e. das Spritz – Hauß.
- f. das Wacht – Hauß, so der Stadtwachtmeister am Burg – Thore bewohnet.
- g. die 3 Stadt – Thürme in Mauren.
- h. die 3 Steinerne Brücken unter denen Thoren.
- i. die 4 große Mühl – Währen.
- k. Eine Ziegel – Scheune, nebst den dabey belegenen Hauße, worinnen der Ziegelstreicher freÿe Wohnung hat, auch allen Zubehör und Scheunen, nebst Acker von 2 scheffl. Aussaat.
- l. daß gemeine Stadt Schützen Hauß.
- m. der gemeinen Stadt Getreÿde Scheuer.
- n. das Hirten Hauß.
- o. das Flachs- und Brech Hauß.

pag. 193 v

- p. An Brunnen  
    In der Stadt  
    4 Brauchbahre  
    2 Unbrauchbahre, wovon einer kann repariret werden.  
    1 guter Brunne mit 1 Eýmer am Burg – Thore.  
    In der Vorstadt.  
    1 Brauchbahrer Schwengel – Brunnen vorm Burg – Thore.  
    2 Unbrauchbahrem wovon einer kann reparirtet werden.
- q. der Waßer – Kunst Thurm.
- r. der Bauhoff und Scheüne, wobey das gantze Treibwerck nebst denen waßerleitungen.
- s. Zweý kleine Steinerne Brücken mit dazu gehörigen Eýß – Bäumen und Höltzernen Lehen.
- t. die Scharff – Richtereý.

VI. An Privat Häußern.  
In der Stadt 261 und die sogenannten Sieben Häußler auf dem Ringe.

Auf der Vor	
Stadt	562
Summa	823 Priv: Häußer

gegenwärtig 1795	
sind	875 Häuser
	823
also Plus	42 binnen 53 Jahren.

pag. 193 r

Alle diese Häußer sind mit Schindeln gedeckt, bis auf eines, so in der Stadt unter Dach – Steinen stehet.

VII. An Geistl. Gebäuden.

- a. Vor die Evangelische Gemeine.  
    1. Kirche zum heýl. Creütz nebst Schul- und Pfarr Häußern vorm Schildauer Thor, welche ex redivibus Ecelesiae unterhalten wird, die Evangelische Bürgerschafft habe das jus vocandi derer Kirchen- und Schul Bedienungen als.  
    der Pastor Primarius,  
    die 4 Diaconi,  
    der Rector,  
    der Pro – Rector,  
    der Con – Rector,  
    die 4 Collegen,  
    der Cantor,  
    der Organist

b. Vor die Römisch: Catholische Gemeine

1. die Pfarrkirche in der Stadt wird von denen Zinsen derer auf selbige legirten Capitalien unterhalten, so wohl als die hierbey bestellte Kirchen- und Schul - Bediente

pag. 194 v

außer dem concueriter Parochiani.

2. die Kirche zum heyl. Geiste } werden  
3. zu Unser Lieben Frauen } a dorte  
4. zu S: Anna

Letzteres aber vom Allmosen unterhalten.

5. die deutsche Schule unterhelt die Stadt.

Zu abweartung des Gottesdienstes und der Schulen sind ordiniret:

Der Ertz Priester als

Pfarrer	}	das jus
2. Capelläne		präsentandi
1 Cantor		hat der Ma-
1 Schulmeister		gistrat
1 Auditor		

Über dieses befindet sich  
allhier.

Eine Societæt von 4 Jesuiten, zu deren Erhaltung Sie sich selber das Vorwerck Riemmer und das Guth Boberstein vor 8500 Thl. schl. Im Jahr 1669 angekaufft.

Ferner sind noch

2. Evangelische Begräbniß – Kirchen zu Grunau und zu Straupitz, welche von Jhren Capital – Nutzungen bestritten werden,

pag. 194 r

wo aber diese nicht zulangen, so thuene Parochiani gemeinschaftl.

VIII. Das Collegium Magistratus

bestehet aus

1 Consule dirigente.

1 Pro – Consule.

5 Senatoribus.

1 Stadt – Notarius.

1 Gerichts – Voigt.

und

1 Renth – Meister nebst

dem Rentschreiber

Magistratus

hat.

a. Die auch Land – Gerichte vermöge verschieden ertheilter auch nachhero Confirmirter Privilegiorum und Lehn – Briefen, wie sie das Urbarium Sub N° 2 et 10 des nächsten allegiret.

- b. Das Jus Patronatus, ausgenommen Södrich und Oberharthen, welches erstere nach Fischbach, das andere nach Schildau eingepfarrt ist.

pag. 195 v

- c. das freye Wahl – Recht vermöge  
Prvilegÿ vom Könige  
Vladislao A° 1502.

I X: Von der Stadt Regalien  
Besitzet die Stadt:

- a. Sechs Dörffer, als:

1. Grunau.
2. Kunersdorff.
3. Straupitz.
4. Harthau.
5. Schwartzbach und
6. Södrich.

Welche Dorffschafften dieselbe titulo emtionis nach und nach acquiriret, wi solches die im urbario allegirte Kauff und Lehn – Brieffe des mehrern bestättigen.

- b. An Vorwercken sind folgende  
als

das Dominium zu Schwartzbach,  
das Dominium zu Harthau.

nebst 2 kleinen Vorwerken, woran besondere Anschläge zu Pacht gemacht worden.

Zu Stadt Steuern folgende  
Dörffer.

Grunau  
Kunersdorff  
Straupitz und  
Harthau

pag. 195 r

zum Lande aber nicht mit ihrem Contigentim sind geschlagen  
Schwartzbach

Und

Södrich, nebst  
dem Dominium von Harthau.

Darinnen sind an Unterthanen

2 Müller

6 Kretschmer

86 Bauern

130 Gärtner,

290 Haußleüthe,

und

540 Gärtner,



diese 6 Dörffer besäen  
 ihr 3 Felder mit  
 463 Malter 8 ½ Schl.  
 und  
 können auf ihren Wiesenwachs halten  
 656 Kühe,  
 93 viertel Schaafe  
 215 Ziegen

c. Wiesen geben

zu Grunau	146	Fuder Heu u. Grummet
zu Kunersdorff	158	" " "
zu Straupitz	145 ¾	" " "
zu Harthau	44	" " "
hieselbst		
das Vorwerck	22	" " "
das Mittel	14	" " "
das Nieder	11	" " "

pag. 196 v

zu Grunau	15	Fuder Heu u. Grummet
hieselbst		
das Dominium	73	" " "
und		
zu Södrich	7	" " "

Summa 635 ¾ dreÿspännige Fuder  
 Heu und Grummet

Sonsten

hat die Cämmereÿ nach folgende Pacht – Wiesen zu Nutzen; als den

Auen Teich mit	3	Fuder Heu
die kleine Wiese	1	" "
das Steckigt	1	" "
die Krieg wiese	3	" "
die Mühl	2	" "
die Ober Scheibe mit	1	" "
die Bürgermeister		
Wiese mit	3	" "
die Gemeine Wiese mit	3	" "

Summa 17 Fuder Heu  
 und so viel Grummet

d. Gärthen.

die Cämmereÿ hat weder auf denen Dorffschafften noch beÿ der Stadt  
 einige Gärthen, ausgenommen den so genanten alten sammerischen,  
 aus welchem die nöthige Erde zu Brennung derer Ziegeln dem Pächter  
 der Ziegel – Scheune zu nehmen

pag. 196 r

angewiesen: das übrige Graß darinnen aber ist gegen 12 rf.  
verpachtet.

- e. Von bürgerlichen Äckern  
Hütungen, Weyden, Wiesen  
und Vorwercken pp.

1. die Gärthen sind bey der Rectifications – Commission nach der  
aussaat angeschlagen  
auf

2. die Hüttung ist Mittelmäßig und in der circumferenz geringe, wes-  
halb die Brache zu hülffe genommen werden muß, und der Vieh-Stand  
nicht größer ist als 229 Kühe, und 33 Ziegen.

3. die Aussaat zu Winter

Beträgt	31 Malter 9 Schl.
zu Sommer	34 " 9 "
	<hr/>
	66 " 18 "

- f. An Mühle

1. die obere Mühle, welche unterschlächtigt, und von 4 Mahlgängen ist,  
lieget am Bober hart an der Stadt.

Der Müller bekommt die 4te Metze von allem Getreÿe

pag. 197 v

außer vom Maltz, wofür Er von einem gantzen Gebäude zu 20 Schl.  
Weitzen 10 sgl. und die Cämmereÿ 1 rf. 15 sgl. bekommt.

Es giebt also die Metze, so die Stadt zum Antheil bekommt, Jährlich  
150 rf. nach dem Marckt gängigen Korn Preiß, für  
Mast – Schweine 43 rf. 3 gl.

an.

vor Kuchel – Schweine 9 rf. 10 gl.

Dabey hat der Müller ein Stück Mühlen Acker von 33 schl. Aussaat,  
wofür Er 22 rf. Pacht bgiebt.

2. die Nieder Mühle, so unterschlächtigt, und von 3 Gängen, lieget am  
Bober vor der Stadt, und giebt diese Mühle für die Metze 137 rf. 4 sgl.  
nach dem Marckgängen Preiß dazu für Mast – Schweine 32 rf. 25 sgl.  
und für die Kuchel Schweine 7 rf. dabey hat der Müller ein stück Acker  
von 35 Schl.

pag. 197 r

Aussaat gegen 23 rf. 10 sgl.

3. die neue Mühle, so unterschlächtigt von 4 Gängen am Zacken nahe der  
Stadt; der Müller bekommt wie obige gleichfals die 4te metze aus der  
Metz – Kaste, so alle Monath zur theilung geöffnet wird, und gibt diese  
Mühle von solchen Metzen, die die Stadt bekommt, nach den Marckgän-  
gigen Preiß 24 rf. 16 sgl. für Mast, Schweine 32 rf. 25 sgl. Kuchel

Schweine 7 rf., so alles der Cämmerey nach der neuen Einrichtung berechnet werden muß, welche zusammen rthl. angetreyde und Geld – Pacht in die Cämmerey entrichten.

4. zu Kunersdorff eine unterschlächtige von 2 Gängen, so dem Hospital S: S: Corpus Christi gehörig.

5. zu Straupitz eine unterschlächtige mit 3 Gängen

pag. 198 v

welche an Metz – Korn der Cämmerey Jährlich nach den Korn Preiß 187 rf. 23 sgl., für Mast Schweine 22 rf. 25 sgl., Kuchel – Schweine 7 rf. einbringet.

6. zu Hartau eine , welche der Müller Erbeigenthümlich besitzt. Und gibt Jährlich für eine Wiese Pacht 8 rf.

7. zu Schwartzbach eine oberschlächtige von 1 Gange zum Dominio gehörend, und giebet solche 30 rf. Jährlich Pacht.

g. An Waldungen

als:

	Stallungen <sup>1</sup>	Netze <sup>2</sup>	Klafter <sup>3</sup>
Beÿ Grunau	4	18	25
Beÿ Kunersdorff	3	14	55
Beÿ Straupitz	3	22	125
Beÿ Hartau	-	26	100
Beÿ Schwartzbach	-	5	150
Beÿm Dominio			
Hieselbst	3	5	158 ½
Södrich	1	-	-

Der Cämmereyenwald, welche dem Förster zu Kunersdorff übersiehet

2                      16              189 ¾

pag. 198 r

h. An Jagden.

Hat die Stadt die hohen auch nieder Jagd nebst Stellwerden auf allen ihren territorijs; die so genante Jagd und schulter Gelder werden beÿ der Cämmerey brechnete und die Jagden nebst Stellwerden und Hünerefangen seind verpachtet

i. An Fischereyen.

1. Seen nichts.

2. Teiche zur überwinterung folgende. Als

<sup>1</sup> Stallung?, 1 Stellung = 24 Netz (siehe Donth Herrschaft Starkenbach)

<sup>2</sup> 1 Netz = 40 Klafter

<sup>3</sup> 1 Klafter = 1,774 m

- a. Beÿ Kunersdorff  
6. Kleine Teichel dem H. Sonntag gehörig, die zusammen mit 3 Schock besetzt werden.
- b. Beÿ Straupitz  
das groß Teichel a 1 ½ Schock.  
Das Strich                    ½    "  
Das Hinter                    1    "  
Die Bäuren daselbst  
Etliche geringe  
Teiche, so mit            3 ½    "  
Besetzt würden
- c. Beÿ Staupitz  
hat ein privat  
Persohn jus piscandi  
in der Maÿwälder Bache nebst.

pag. 199 v

- etlichen Teicheln, die  
zusammen besetzt  
werden mit            1 ½    "
- d. beÿ Harthau.  
1. an Ober Vorwerke.  
der Kuchen – Teich    a 6 Schock  
der thielisch                    3    "  
2. am Mittel Vorwerke  
der Pforten Teich            3    "  
3. an Nieder Voverke  
Der große Teich            9    "
- e. Beÿ Schwartzbach  
Ein Bauer, so 2 kleine Teiche hat.
- f. Beÿ Södrich  
werden zuweilen Forellen in der Bache gefischet.  
3. An Saame – und Streckteichen  
a. zu Hartau  
1. Beÿm Ober Vorwerke.  
der Auen Teich.  
der Streck Teich.  
der Weide Teich.  
der Klein Teich.  
der neue Teich.  
der große Teich.  
2. Beÿ Mittel Vorwerke  
der Auen Teich.  
der Stein Teich.  
der Erlen Teich.

pag. 199 r

3. Beym Nieder Vorwerk.

der Stein Teich.

der Pappel Teich.

der oberste Wiesen Teich.

der Nieder Wiesen Teich.

der oberste Pappel Teich.

der Erlen Teich.

der Lange Teich.

der Röhr Teich.

der Schwartzbacher Hirtenteich

der Scheibe Teich.

Außer den hat die Stadt die Fischerey im bober Fluß und im Zacken, so weit die Gränze gehet.

k. Zoll

Die Stadt hat bisher, unerachtet vieler wiederholten ansuchungen noch nicht daher kommen mögen.

l. Apothecken.

gehöret einem private, welche darauff privilegiret ist.

m. Badereyen.

Deren befindet sich nur eine allhier, so dem Bader eigenthüml. Zugehöret.

n. die Waage, die Tuch Scheer und Gewand – Schnitte diese Stücke gehörten der Stadt, und wird von 1 Centl.

pag. 290 v

ausgehenden Kauffmanna guthe gezahlet 6 d. und von 1 Centl. Ausgehenden rohen Haäuten 6 d. eingehenden aber vom Stein à 24 pfd. Breßl. Gewicht, Krafft – Mehl, Potasche, Pech, Jnnschlitt. Hanff, Eisen, Wachs und Blaue Stärke 3 d. Vom Stein Wolle, Kupfer, Sohl oder Pfund – Leder un d Juchten aber 6 d. entrichtet.

o. Kruge Verlag.

hat die Stadt nach dem Meilen Recht.

p. Brau – Wesen.

Die Brau Gerechtigkeit hafftet mit 453 ½ Bier auf 250 Häußern in der Stadt, welche die Ordnung zu brauen nach dem Looße folgen, und die Kretschmer

zu Grunau

zu Kunersdorff

zu Straupitz

zu Harthau

zu Schwartzbach, und

Eichberg privative

mit ihren Bieren nach dem Meilen – Recht zu verlegen haben.

pag. 290 r

Das Dorff Södrich ist in Snschung der kleinen Gemeine und entferneten Laage bishero an den Pächter des Stadt-Guthes Schwartbach überlaßen gewesen:

Sonsten ist das Brau-Wesen auf einen schlechten Fuß befunden worden, welchem Mangel durch eine vorgeschriebene Brauordnung abgeholfen wird.

q. der Wein-Keller u. Schank gehöret der Stadt, lauth des beÿ dem Urbario angelegten Privilegij, und ist der Wein-Schank nebst den Brandwein Brenner auch Bier Schank von frembd- und einheimischen Bieren verpachtet.

r. Cämmereÿ-Einnahme.

Bestehet

1. Jn Erb-Zinsen.

2. Jn Domestical-anlagen.

3. Jn verschiedenen Tuchmacher

pag. 201 v

Weißgerber, Leinwand, Walcken, und Schleif auch Papier Mühlen zinsen.

4. Jn Tuchmacher Gewand Schnitte.

5. Jn Acker- und Getreÿde Zinsen.

6. Jn Mühlen Intradem, wie solches der neue formirt Etat von allen revenüe specifiche nachweist. An baaren Capitalien seine á 6 pro Cento übliche Zinsen verhanden 28700 floren.

x. Von bürgerl. Præstatetunibus.

Außer den, was die Bürger von Jhren fundis an die Cämmereÿ præstiren, bestehen

1. aus der Accise und Classen Geldern.

2. Steuern von allen Fundis und Professionibus nach der Jndiction.

3. Domestical-Anlage oder Bürger und Häußer Schose außer dem Concurriren Sie zu unterhaltung derer Brücken und Straßen, auch der gantzen Brunnen, Waßer-Künste, Röhr- und Feuer-Rüstung.

pag. 201 r

XI. Prozesse hat die Stadt keinen.

XII. Feüer Instrumente sind publique und private

a. Publique.

4 Metallene Feuer-Spritzen.

3 Feuer-Leitern.

8 Feuer-Hacken.

42 Feuer-Eÿmer.

11 Waßer Küffen.

b. Private

44 Hand-Spritzen.

114 Leitern.

10 Feuer Hacken.

90 lederne Eýmer.

Wozu annoch nach der Feuerordnung 200 stück Eýmer, und in allen 20 Waßer Küffen angeschaffet werden sollen, nebst noch einer großen metallenen Schlauch Sprütze.

XIII. Röhr-Bütten

a. In der Stadt

4 aufm Ringe.

1 große holtzerne in einem private Hauße.

7 kleine Röhren Tröge.

b. Auf der Vor Stadt

4 Stück Röhr-Bütten

XIV. Rath Häußliche Mobilien  
und utensilien

pag. 202 v

10 grün gepolsterte Stühle

2 Thür-Vorhänge

1 Grün überzogener u.

1 unüberzogener

}  
}

Tisch

3 Paar zeugene Fenstervorhänge.

1 kleiner Tisch.

3 lange Tisch oder Taffeln.

7 Lehen-Bäncken.

XV. Beým Marrstall.

3 Pferde welche beý Bauwesen und .....  
sorglichen Feüers gebraucht werden.

1 Reise-Wagen

1 alter Dinge – Wagen

5 Geschirr oder Komter.

3 Zäummer.

2 Sattel

1 Kette